Die Ehe

und das

zweite Hauptstück des bürgerlichen Gesetzbuches.

Von

Joseph Othmar Kardinal Rauscher,

Fürst-Erzbischof von Wien.

Zweite Auflage.

Wien, 1868.

Wilhelm Braumüller,

k. k. Hof- und Universitätsbuchhändler.

Inhalt.

---

1. Die Ehefrage.

Je größere Wichtigkeit die Ehe nach allen Seiten hin hat, desto dringender ist es geboten, daß für das Geschick des Antrages, der über ihre Behandlung von Seite des Staates vorliegt, nicht wandelbare Interessen und Stimmungen sondern die bleibenden Bedürfnisse der Gesellschaft und der Familie, die wahrhaften Forderungen der Staatsklugheit, der Sittlichkeit und der Religion sich als maßgebend erweisen. Um über die Angelegenheit in's Reine zu kommen, muß man sich vor Allem die Mühe nehmen, das worauf es eigentlich ankömmt, genau in's Auge zu fassen. Die Ehe ist eine Gesellschaft, welche Pflichten und Ansprüche begründet. Das wird von Niemanden in Abrede gestellt. Wer hat aber zu entscheiden, welche Pflichten und Ansprüche mit ihr verbunden seyen? Und Wer hat die Bedingungen festzusetzen, unter denen eine Gesellschaft, welche diese Pflichten und Ansprüche mit sich bringt, also eine Ehe zu Stande kömmt? Offenbar ist es die Antwort auf diese Fragen, die über das Recht der Gesetzgebung in Ehesachen entscheidet.

Daß die Ehe Rechte im Staate begründe, ist nichts, worüber eine Erörterung nöthig wäre. Um bürgerliche Rechte durchzusetzen

muß man sich an das bürgerliche Gericht wenden und für die Entscheidungen desselben stellt das Staatsgesetz die Richtschnur auf. Doch es gibt nur darum Rechte, weil es Pflichten gibt. Wer dieß zu leugnen unternimmt, macht sich anheischig keine Verletzung der ihm zustehenden Rechte schändlich zu nennen oder von ihr sonst einen Ausdruck zu gebrauchen, welcher nur weil er sie für sittlich böse hält, einen vernünftigen Sinn hat: denn nur Handlungen, durch die eine Pflicht verletzt wird, sind sittlich böse. Aber Jene, welche das richtige Verhältniß zwischen Recht und Pflicht in Abrede stellen, unterlassen deßhalb doch nicht so oft sie ihre eigenen Rechte für gekränkt halten, einen sehr lauten Schrei der Entrüstung zu erheben und dieß beweist, daß sie nicht wissen, was sie wollen. Ohne Zweifel kann die Staatsgewalt den ihr Unterstehenden die Pflicht auflegen Etwas zu leisten oder zu gestatten und in so weit sie es kann, begründet ihr Gesetz einen Anspruch, dessen Geltung mit der Macht seine Erfüllung zu erzwingen nicht zusammenfällt, weil Demjenigen, an den er gerichtet ist, die Verbindlichkeit ihm zu genügen obliegt, und eben dadurch ist er Jenes, was man durch Recht bezeichnet. Unmittelbar gehören nur Leistungen und Gestattungen, die sich erzwingen lassen, in den Bereich des Staatsgesetzes. Daß die Gesinnung sich nicht erzwingen lasse, ist wahr; daß sie für den Staat gleichgiltig sey, ist unwahr. Ein leichter Stoß genügt ihn zu zertrümmern, wenn das Gefühl für Bürgerpflicht bis auf einen gewissen Grad entkräftet ist. Allein es gibt Pflichten, welche nicht von dem Staatsgesetze abhängen, und deren Erfüllung dennoch für den Staat von hoher Wichtigkeit ist. Auch diese können der Grund von Ansprüchen seyn, die in das Gebiet des Erzwinbaren hinüberreichen, und dann würde die Staatsgewalt ihrer Aufgabe ungetreu, wenn sie dieselben bei Festsetzung der bürgerlichen Rechte unbeachtet liesse. Dieß ist bei der Ehe der Fall.

2. Die Ehe und das Christenthum.

Die Ehe erstreckt sich so weit als das Menschengeschlecht. Auch die rohesten Stämme kennen einen Unterschied zwischen der Verbindung, auf welcher die häusliche Gesellschaft beruht und einer Vereinigung der Geschlechter, die von den Gelüsten der Stunde abhängt. Wo aber die Ehe sich findet, dort weiß man auch um Schranken, die das Pflichtgebot dem unstäten Zuge der Neigung setzt, und das Bewußtseyn derseben ist es, wodurch eine Gesetzgebung in Ehesachen möglich wird. Jedes Gesetz, das die menschlichen Verhältnisse zu ordnen unternahm, ging von der Voraussetzung aus, daß nicht jede Verbindung von Mann und Weib zur Ehe werden könne und zwar schon darum weil kein Volk so tief gesunken ist, daß es die geschlechtliche Verbindung in gar keinem Falle als etwas Schändliches ansähe. Der Abscheu vor Ehen zwischen Blutsverwandten reichte bei den Deutschen der Urzeit viel weiter als bei ihren gebildeten Nachkommen. Schon der Heide kannte Verschuldungen, denen er eine Rückwirkung auf die Fähigkeit zur Ehe beilegte. Das Hinderniß des Ehebruches war dem römischen Gesetze nicht fremd. Auch Pflichten des Priesterthumes, welche die Ehe unmöglich machten, gab es für den Heiden. Die Verheirathung einer Vestalin schien während des dreißigjährigen Dienstes, den sie der Göttin schuldete, dem Römer etwas Undenkbares. Verletzte sie die Keuschheit, so ward sie in die stumme Gruft gestoßen.

Die Bedingungen, die der Ehe gesetzt werden, stehen mit dem, was man als Forderung der Sittlichkeit anerkennt, im engsten Zusammenhange. Sittlichkeit ist die Übereinstimmung der Freithätigkeit mit der Richtschnur, welche Gott und die Natur des Geistes ihr vorzeichnet. Jede Religion setzt die überirdische

Macht, die sie anbeten lehrt, zu den menschlichen Handlungen in mehr oder weniger Beziehungen. Auch der Grieche dachte seine Götter sich als Rächer des Frevels. Doch als Urheber des Sittengesetzes galten sie ihm nicht. Hat aber eine Religion den Gottesgedanken so weit entwickelt um in Gott den Gesetzgeber der Geisterwelt zu erkennen, so verkündet sie weil eine Pflichtenlehre auch ein Ehegesetz und fordert von ihren Bekennern für dasselbe Gehorsam. So thut die Bramalehre und der Buddhaismus; so thut der Islam. Er gewährt den Lüsten weiten Spielraum, aber Gränzen setzt er dennoch und Mohamed selbst fand sie so lästig, daß er sich durch den Erzengel Gabriel Privilegien vom Himmel bringen ließ. Es ist also ganz natürlich, daß auch das Christenthum ein Ehegesetz verkündet und seine Bekenner zu Beobachtung desselben verpflichtet.

Aus der Stätte des Friedens und der Freude, die sich der Erinnerung der Völker so tief eingeprägt hat, tönen uns inhaltschwere Worte entgegen. Es ist nicht gut, spricht der Herr, daß der Mensch allein sey und er führt ihm die Genossin zu. Den Bund aber, welcher dadurch gestiftet wird, bezeichnet Gott mit den Worten: Der Mensch wird Vater und Mutter verlassen und seinem Weibe nachfolgen. Dadurch ist der Ehe ihre Aufgabe und Bestimmung vorgezeichnet. Der Mensch ist auf den Menschen angewiesen, und zwar nicht nur für den Leib, sondern auch für die Seele; sogar das Erwachen zum Selbstbewußtseyn wird ja unter Einwirkung eines Vernunftwesens vollzogen. Um in allen geistigen und leiblichen Bedürfnissen einander hilfreich zu seyn, einander nach Kräften zu ergänzen, schließen Mann und Weib den unauflöslichen Bund und nicht für sie allein wird er geschlossen; er umfaßt die Kinder, welche sie Gott und der Gesellschaft bringen werden. Der Mensch hat einen Leib, der ein Punct ist in der Unermeßlichkeit der Sinnenwelt und nichts ist so gering, daß es

ihn nicht zerstören könnte; in der Mischung der ihn umgebenden Luft begibt sich eine kleine Änderung und stille steht sein Athemzug. Der Mensch hat einen Geist, der die fernsten Sterne mißt und über sie hinaus sich emporschwingt zum Throne Gottes. Der sinnliche Vorgang, welcher die Fortpflanzung des Leibes vermittelt, erstreckt also seine Rückwirkungen auf die Geisterwelt: denn er ist die von dem Schöpfer geordnete Veranlassung, daß ein Wesen, das Gott zu lieben berufen ist, in's Daseyn eintritt. Darum untersteht er einem höheren Gesetze als dem des Sinnenreizes, den das Thier auch empfindet, und die leibliche Vereinigung der Geschlechter darf nur zwischen Solchen stattfinden, die gegen einander und gegen die Kinder, die Gott ihnen schenken wird, heilige Pflichten übernommen haben; sie erhält ihre sittliche Möglichkeit durch die Ehe, weil sie nur durch die Ehe mit der Würde und Bestimmung des Menschen in Einklang gesetzt wird.

Dafür also, daß die Ehe sey, was sie seyn soll, ist die Vereinigung der Seelen das Entscheidende; durch sie allein wird das enge Zusammenleben zu einer Quelle des Trostes und der Befriedigung; in ihr allein liegt eine hinreichende Bürgschaft, daß die Gatten in guten und bösen Tagen mit unabänderlicher Fürsorge bei einander ausharren; durch sie wird für die Erziehung der Kinder das treue Zusammenwirken von Vater und Mutter sichergestellt. Doch um ein solches Band zu knüpfen ist mehr erforderlich als eine Neigung, die mit dem Gefühle des Augenblickes steigt und fällt und dadurch verräth, daß sie die eigene Befriedigung zu ihrem Maßstabe hat. Die Vereinigung der Seelen ist eine Blume, die leicht verwelkt, wenn sie nicht aus dem Bewußtseyn der durch die Ehe übernommenen Pflichten immer frische Nahrung zieht. Das Bewußtseyn der Pflicht ist aber nichts als das Bewußtseyn des Gesetzes der Geisterwelt und daher erweist es sich um so wirksamer, je richtiger und inniger

der Mensch sein Verhältniß zu Gott und den erschaffenen Geistern auffasset. Daß wir um die Ehe in ihrer Reinheit wissen, schulden wir der Offenbarung, die durch das Christenthum vollendet und allen Völkern zugänglich gemacht wurde, und wo die christliche Überzeugung am reinsten und thatkräftigsten waltet, dort sind auch für die Vereinigung der Seelen, von welcher der Ehe ihr Segen kömmt, die stärksten Bürgschaften geboten.

Es ist ein trauriges Zeichen der Zeit, daß man gebildete und kenntnißreiche Männer findet, die mit der Stellung des Christenthumes zur Moral und mit den Aufgaben der Kirche unbekant sind. Das Christenthum ist wahrhaft und im vollsten Sinne die Religion der That. Die Erkenntniß ist das Vorrecht der Wesen, die der Herrschaft des blinden Triebes nicht unterliegen, weil er über sie nur Macht übt in so weit sie selbst wollen. Das Wahre zu erkennen hat aber nur deßhalb Werth, weil wir dadurch befähigt werden, das Rechte zu wollen und zu thun. Der dreieinige Gott hat sich uns geoffenbart, damit unsere Liebe den ihrer würdigen Gegenstand erhalte und alle Belehrungen, die das Christenthum über das göttliche Seyn und Wirken ertheilt, sind uns gegeben, damit das Verlangen, Gott zu gefallen, unser ganzes Thun und Lassen beherrsche. Die Kirche, bei welcher Gott seine Offenbarung hinterlegt hat, ist also gesendet, um nicht nur den Gegenstand des Glaubens sondern auch das Gesetz der Freithätigkeit zu verkünden und ihre Erklärungen über den Sinn und die Tragweite der göttlichen Gebote sind für den Katholiken ebenso verbindlich wie die Aussprüche, durch welche sie die Reinheit der Glaubenslehre wahrt.

Die Gebote der Kirche haben keinen anderen Zweck, als die Gläubigen zu Erfüllung der göttlichen Gebote anzuleiten und die Uebertretung derselben nach Möglichkeit ferne zu halten. Gottes Gesetz erklärt die körperliche Vereinigung der Geschlechter,

wenn sie anders als in der Ehe gepflogen wird, für eine Befleckung der Seele, die den Menschen von der Gemeinschaft der Heiligen ausschließt, bis er sie durch Busse und Sinnesänderung getilgt hat. Die Unauflöslichkeit der Ehe sowie die Pflichten der Gatten und Ältern beruhen gleichfalls auf einem Gesetze, das die Kirche nicht gegeben sondern empfangen hat. Daß die Eheleute ihre Pflichten gewissenhaft erfüllen, ist für sie selbst und ihre Kinder von hoher Wichtigkeit, doch es greift auch in die großen Angelegenheiten der Menschheit ein: denn der Staat empfängt seine Bürger und die Kirche ihre Kinder aus den Händen der Familie. Daher hat der Heiland die Ehe zu einem Sacramente des neuen Bundes erhoben und den Christen, welche sie eingehen, ist zu Erfüllung der Pflichten, die sie mit sich bringt, eine höhere Hilfe gesichert, wofern sie die dargebotene Gnade nicht unbenützt lassen sondern ihr die Mitwirkung des eigenen Wollens leihen. Dieß Alles muß man im Auge behalten, um die Stellung der Kirche zur Ehe richtig zu würdigen.

Wer eine Verbindung, die eine Ehe ist, geschlossen hat, ist bis der Tod sie auflöst, zu Eingehung einer Ehe unfähig und sein Zusammenleben mit einer anderen Frauensperson ist Unzucht. Die Kirche ist schuldig ihm dieß zu erklären und alle zweckdienlichen Mittel anzuwenden, um sein Gewissen vom Schlafe zu wecken und der verderblichen Einwirkung, die sein Beispiel auf die christliche Gemeinde üben kann, entgegenzutreten. Schon dadurch ist die Kirche berufen zu beurtheilen ob eine Verbindung Ehe sey ob nicht. Die Ehewerber können über die Vermögensrechte, die sie einander einräumen, nach eigener Wahl Verträge schließen, doch über den Umfang und die Dauer der Gattenpflicht vermag ihr Belieben nichts; wollen sie die Ehe eingehen, so müssen sie die Pflichten auf sich nehmen, die durch ein höheres Gesetz mit ihr verbunden sind. Allein ob sie mit einander sich verehelichen

wollen oder nicht, dieß hängt von ihrer freien Entscheidung ab; daß zwischen diesem Manne und diesem Weibe eine Ehe vorhanden ist, hat seinen Grund in der Verpflichtung, die sie durch ein wechselseitig gegebenes und angenommenes Versprechen übernommen haben. Die Ehe tritt also durch einen Vertrag in's Leben und mangelt demselben ein Erforderniß der Giltigkeit, so kömmt sie nicht zu Stande. Es gibt aber Pflichten, mit denen das Verhältniß, in das die Gatten zu einander treten, unverträglich ist. Ferner können Mann und Weib zu einander in Beziehungen stehen, in Folge derer die Wahrung der sittlichen Ordnung und somit das Heil der christlichen Gesellschaft entweder schlechthin fordert oder doch sehr rathsam macht, daß sie von der Möglichkeit einander zu ehelichen ausgeschlossen werden.

Auf dieß Alles müßte die Kirche Rücksicht nehmen, auch wenn der Ehe die Gnade des Sacramentes nicht verliehen wäre: denn schon die Wichtigkeit der ehelichen Pflichten und die Unauflöslichkeit des Bandes wäre für sie Grund genug, die Frage unter welchen Bedingungen eine Ehe zu Stande komme, mit großem Ernste zu behandeln. Allein die Willenseinigung, durch welche die Ehe begründet wird, ist zugleich Ursache der Stellung, welche die Ehe im Reiche der Gnade einnimmt, und um deren willen der heilige Paulus sie ein großes Geheimniß nennt in Christus und der Kirche: denn die in ihr Verbundenen treten durch sie zu dem Geiste Gottes in eine besondere Beziehung, weil ihnen eine besondere Gnadenhilfe gesichert ist. Die Kirche hat doch gewiß zu sorgen, daß ihre Kinder die Sacramente würdig empfangen und nach Gottes Willen anwenden, wie sollte sie nicht das Recht haben die Bedingungen festzusetzen, unter welchen die Willenseinigung von Mann und Weib das Vorhandenseyn der Ehe bewirkt? Zugleich ergibt sich aber hieraus, wie billig es sey, daß bei Festsetzung dieser Bedingungen dem Seelenheile der

Einzelnen und der christlichen Gemeinde sorgsame Beachtung gezollt werde.

3. Die christliche Ehe im heidnischen Staate.

Mit dem ersten Schritte auf ihrer Bahn begann die Kirche auch in Betreff der Ehe ihre Sendung zu erfüllen. Noch mußte der christliche Gottesdienst in den Katakomben eine Freistätte suchen und schon war das christliche Eherecht in allen seinen wesentlichen Zügen entwickelt. Die Welt stand damals bis über den Euphrat hinaus unter dem römischen Gesetze. Kein heidnisches Volk hatte von der Ehe eine so würdige Auffassung wie das römische und sie war in den Zeiten, die Roms Größe gründeten, kein machtloser Gedanke sondern beherrschte das Leben. Damals war die Trennung der Ehe eine Seltenheit und hatte die Feierlichkeit der confarreatio stattgefunden, beinahe unmöglich. Als das Wort vom Kreuze nach Rom gelangte, war dieß anders geworden. Mit der sittlichen Scheu verflüchtigte sich die eheliche Liebe und Treue, das Gesetz bequemte sich nach den Bedürfnissen der entarteten Gesellschaft; die Ehetrennung war nun eine alltägliche Sache. Von der Hauptstadt aus verbreitete die Entwürdigung der Ehe sich nach den Ländern, welchen Rom seine Sprache und Bildung gab; im Bereiche des griechischen Bildungskreises hatte die sittliche Fäulniß schon seit Jahrhunderten um sich gegriffen und es war die Gesunkenheit des häuslichen wie des öffentlichen Lebens, welche den römischen Waffen den Weg zum Siege gebahnt hatte. Und dieser Welt verkündeten die Apostel, daß die Unzucht der Tod der Seele, daß jede Befriedigung des sinnlichen Triebes ausser der Ehe Unzucht und daß die Ehe unauflöslich sey. Welche Aufgabe! Die Kirche hat sie erfüllt.

Sie hat sie dadurch erfüllt, daß sie allen Verbindungen, die zwar dem römischen aber nicht dem christlichen Gesetze entsprachen, unerschütterlich das Wort entgegenstellte: Das ist keine Ehe, das ist Unzucht.

Bei Verbindungen, welchen das Band einer giltig geschlossenen Ehe im Wege stand, handelte es sich um die Durchführung des göttlichen Gesetzes. Aber auch die Macht Ehehindernisse aufzustellen hat die Kirche schon in den Tagen der Apostel geübt und zwar ohne daß sie in dem weltlichen Rechte den geringsten Anhalt fand. Über das Hinderniß des bestehenden Ehebandes stimmte das römische Recht mit dem Gesetze, dessen Geltendmachung der Kirche oblag, wenigstens im Grundsatze überein: denn es gestattete niemals auch nicht unter Nero und Heliogabalus zugleich zwei Gattinen oder eine Gattin und eine Concubine zu haben (concubinatus im Sinne des römischen Rechtes war nämlich nicht das, was wir durch Concubinat bezeichnen sondern ungefähr das, was wir eine Ehe zur linken Hand nennen), daß aber das Gelübde der Keuschheit an sich betrachtet die Giltigkeit der Ehe hindern könne, war dem römischen Gesetze gänzlich fremd. Die Pflicht der Vestalin sich jeder Geschlechtsverbindung zu enthalten, war eine priesterliche und endete zugleich mit ihrer Stellung als Priesterin. Daß sie nach Vollendung ihres Tempeldienstes heirathete, kam selten vor, sowol weil dann die Jugend schon hinter ihr lag als auch weil man dafürhielt, eine solche Verbindung sey den Göttern mißfällig und sowol für den Staat als für die Eheleute von übler Vorbedeutung; doch dem Gesetze widerstritt die Ehe nicht. Aber schon zur Apostelzeit wurde dem Gelübde, das die Diakonissinen ablegten, die Wirkung eines Ehehindernisses zuerkannt und mitten in den Stürmen der Verfolgung behandelte die Kirchengewalt Verbindungen, die von gott-

geweihten Jungfrauen eingegangen wurden, nicht als Ehe sondern als Ehebruch.

Da die Kirche niemals zugestand, daß eine Verbindung deshalb weil sie die bürgerlichen Rechte der Ehe mit sich bringe, schon eine Ehe sey, wurde bereits in der Urzeit des Christenthumes den Gläubigen auferlegt, die Ehen, die sie zü schließen gedachten, bei dem Bischofe anzumelden. Es war im Jahre 109, daß der heilige Ignatius, zweiter Nachfolger des heiligen Petrus auf dem Stuhle von Antiochien, nach Rom geschleppt wurde um dort von den Löwen zerrissen zu werden. Auf der Reise schrieb er umgeben von Wächtern, die er mit wilden Thieren vergleicht, sieben nicht sehr lange Briefe und dennoch ist dabei auf die Pflicht der Gläubigen bei Eingehung der Ehe sich nach dem Urtheile des Bischofes zu richten nicht vergessen.*) Wer die Anmeldung unterließ, kam in den Verdacht einer unlauteren Verbindung; konnte er sich darüber nicht rechtfertigen, so ward er von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen.**) Der Hinblick auf die Ewigkeit waltete damals in der Mehrzahl der Gläubigen mit einer Kraft, die er später nur in einer Minderheit reiner Seelen entwickelte. Wäre die Ehe ihnen auch nichts gewesen als eine lebenslängliche Verbindung mit hochwichtigen, heiligen Pflichten, sie hätten sich gedrungen gefühlt, sie nicht ohne Gebet und Segen zu schließen; doch sie war ihnen, was sie den Katholiken noch jetzt ist, sie war ihnen ein Sacrament. Mit den frommen Wünschen der Gläubigen vereinigte sich die Fürsorge der Kirche, welche die sich Vermählenden zu Beherzigung der ehelichen Pflichten und würdigem Empfange des Sacramentes anleiten wollte. Daher wurden schon in der ältesten Zeit die Ehen eingesegnet und nach Schließung des Bundes

---

*) Epist. ad Polycarp. c. 5.

**) Tertull. de pudicit. c. 4.

das Opfer der heiligen Messe dargebracht. Ein Schriftsteller, dessen größere Lebenshälfte in das zweite Jahrhundert fällt, Tertullianus spricht: „Wie find' ich Worte für die Seligkeit einer Ehe, welche die Kirche verbindet, das Opfer bekräftigt und der Segen besiegelt, die Engel verkünden und der Vater genehm hält.“*)

4. Die Ehe im christlichen Staate. Die germanischen Reiche.

So war es als die Kirche dem heidnischen Staate gegenüber stand und wieder das Äußerste, was menschliche Gewalt vermag, nichts hatte als den Glauben, welcher die Welt bezwingt. Doch mit dem Volke ist auch der Staat christlich geworden. Allein durch Constantin's Bekehrung wurde die Bevölkerung des Weltreiches noch nicht in eine christliche verwandelt. Die Heiden machten damals noch die Mehrheit aus und bis in das fünfte Jahrhundert hinein blieben sie zahlreich. Seit man durch das Bekenntniß des Christenthumes kein Geächteter sondern der Glaubensgenosse des Herrschers wurde, beschleunigte sich die vorschreitende Bekehrung, doch sie war nicht bei Allen mehr so aufrichtig als da man mit den Lebenshoffnungen abschließen mußte, wenn man den Bekennern des Heilandes sich beigesellte, und die Kirche bekam nun in ihrem eigenen Schoose zwar nicht mit den heidnischen Götterglauben, doch mit der heidnischen Richtung der Wünsche und Gewohnheiten zu kämpfen. Überdieß waren alle Gesetze und Einrichtungen des Staates von dem heidnischen Gedanken ganz und gar durchdrungen und sie mit Einem Schlage umzustalten war schlechthin unmöglich. Auch

*) Ad uxor. II. 9.

machten die wenigsten Kaiser sich hieraus ein besonderes Geschäft oder besassen auch nur die Befähigung zum Gesetzgeber. Constantin griff die Sache ernstlich an, er erließ eine ganze Reihe von Verordnungen um den Widerspruch zwischen dem Christenthume und der Gesetzgebung wenigstens dort wo er am grellsten hervortrat zu heben; die heidnischen Ehegesetze blieben dabei nicht vergessen. Doch alle seine Herrscherhandlungen mit dem Christenthume in Einklang setzen zu können traute er sich nicht zu und erst am Rande des Grabes trat er durch das Sacrament der Wiedergeburt in die Kirche ein. Auch sein Sohn Constantius, der in allen Dingen tief unter ihm stand, empfing die Taufe erst in der Todesstunde. Julian der Abtrünnige war ein Verfolger des Christenthumes mit allen Mitteln, die Haß und List ihm eingaben. Jovian regierte wenige Monate. Valentinian und Valens waren tapfere Soldaten, doch Männer ohne alle Bildung. Der Erste eilte stets von einem Ende seines Reiches zum anderen um den anstürmenden Feinden Obstand zu halten, der Andere überließ sich den arianischen Parteihäuptern, denen nichts als die Förderung ihrer Irrlehren am Herzen lag, und mit der Schlacht von Adrianopel, die er nicht überlebte, begann das Hereinfluten der deutschen Völker, das man mit dem Namen der Völkerwanderung bezeichnet. Es ist also nicht zu verwundern, daß die Umstaltung der heidnischen Ehegesetze langsamer vor sich ging als geschehen wäre, wenn eine Reihe christlicher Kaiser ausgestattet mit allen Eigenschaften des Gesetzgebers in Frieden und Musse gewaltet hätte.

Solange das heidnische Ehegesetz nachwirkte, stellten die Bischöfe sich zu demselben so wie in den Tagen der heidnischen Kaiser; sie schärften den Gläubigen ein, daß sie bei der Verehlichung sich nicht nach dem Staatsgesetze sondern nach dem Gesetze Christi zu richten hätten, sie bedrohten die Übertreter

mit Kirchenstrafen und vollstreckten dieselben mit mehr oder weniger Entschiedenheit; denn die alte Strenge der Bußordnung war schon an vielen Orten gelockert. Die Kirche stand aber dabei zu den christlichen Kaisern in einem ganz andern Verhältnisse als später zu den Regierungen, die sich für ihr Schalten in Ehesachen auf den Codex Theodosianus beriefen. Die Kaiser waren weit entfernt es den Bischöfen übel zu nehmen, wenn sie die kirchlichen Vorschriften über die Ehe handhabten, sie erklärten sich vielmehr mit ihnen im Grundsatze vollkommen einverstanden. „Quod sacri canones prohibent, id etiam per nostras abolemus leges," sagte das Gesetz. Aber man berief sich auf die Unmöglichkeit, versprach alles Gute und hielt auch Wort, nur sehr langsam. Doch ein Rückschritt der Gesetzgebung kam äußerst selten vor, beinah' immer hatten die neuen Verordnungen in Ehesachen den Zweck die Umstaltung nach christlichen Grundsätzen weiter zu führen; wie hätte es also den Bischöfen beikommen sollen, dagegen ihre Stimme zu erheben! In diesem geschichtlichen Zusammenhang muß einen Einblick haben, Wer die römische Gesetzgebung in Ehesachen richtig beurtheilen will.

Die Kaiser des Abendlandes schritten trotz ihrer Bedrängnisse schneller vor als die oströmischen; doch sie vermochten dem Andrange der Deutschen nicht zu widerstehen und der Bereich ihrer Herrschaft zerfiel in Reiche, wo der nordische Krieger gebot und neue Ordnungen sich entwickelten. Die Deutschen waren in Allem, was über die Kunst zu fechten und zu siegen hinausging, die Schüler der Überwundenen. Die Bischöfe, in welchen sie ihre geistlichen Führer verehrten, waren die Vermittler zwischen ihnen und der einheimischen Bevölkerung der eroberten Länder, und beide Theile trugen zu denselben viel größeres Vertrauen als zu der römischen Beamtenschaft, die kein gutes Andenken hinterlassen hat. In den Zeiten des Überganges flüchteten nicht

wenige Römer in die von den Deutschen schon besetzten Landestheile weil sie die Zustände dort erträglicher fanden als daheim. Die blond gelockten Mannen waren roh genug und die Freiheit, die sie als ihren Antheil forderten, wurde sehr oft zur Unbändigkeit; doch sie gönnten auch Anderen Freiheit und waren ihre Leidenschaften nicht wild erregt, so zeigten sie einen frischen Sinn für Recht und Billigkeit.

Die Umstaltung des ganzen Rechtslebens, die eine unausbleibliche Folge der neu gewordenen Verhältnisse war, vollzog sich unter der Herrschaft des christlichen Gedankens. Für alle Angelegenheiten, die Religion und Sittlichkeit betrafen, war die leitende Macht der Kirche unbestritten und es verflüchtigten sich die Schwierigkeiten, die aus den Nachwirkungen des römischen Heidenthumes hervorgingen. Im römischen Reiche galten für den Rechtsbereich noch alle Verordnungen der heidnischen Kaiser, in so weit sie nicht von ihren christlichen Nachfolgern ausdrücklich abgeändert waren; die Aussprüche jener heidnischen Rechtsgelehrten, deren Ansehen das Gesetz als Entscheidungsgrund erkannte, mochten noch so widerchristlich seyn, wenn sie nicht durch ein späteres das Gegentheil verfügendes Gesetz die Anwendbarkeit verloren hatten, war man noch immer befugt sie anzuführen. Dieß alles fiel nun weg und der Grundsatz, das für die Giltigkeit der christlichen Ehe nicht das römische Gesetz sondern das Gesetz Christi entscheidend sey, ward in allen die Ehe berührenden Vorschriften und Rechtsbestimmungen ohne weiteres Hinderniß durchgeführt. Daß man bei der Anwendung auf den einzelnen Fall mit den Leidenschaften oft in harten Zusammenstoß gerieth, versteht sich von selbst. Die neuen Staaten überließen aber auch das Rechtsurtheil über die Heirathsverträge und alle durch Ehestreitigkeiten veranlaßte Vermögensfragen dem kirchlichen Gerichte; ja es wurden demselben Gegenstände überwiesen, die zur Kirchengewalt und

ihren Aufgaben in einer noch loseren Verbindung standen und die Vertheilung der Staatsgewalt, welche dem eigentlichen Mittelalter sein Gepräge gab, förderte diese Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit.

Die christlich germanische Bildung hatte schon eine gewisse Selbständigkeit erlangt, als das Lehenwesen eine Bedeutung gewann, der es noch unter Ludwig dem Frommen sehr ferne stand und welche in alle geselligen Zustände tief eingriff. Die Neugestaltung begann in Frankreich, und in Frankreich wurde sie nicht nur am schnellsten sondern auch so vollständig wie sonst nirgends durchgeführt. Das Land zerfiel in eine Menge größerer und kleinerer Gebiete mit einer Autonomie im vollen Sinne des Wortes. Man konnte sich weder auf die alten Volkesrechte noch auf die Gesetze berufen, durch welche Karl der Große und Ludwig der Fromme für alle Völker ihres Reiches ein gemeinsames Recht zu begründen suchten; es galt nur das Gewohnheitsrecht, das freilich größtentheils aus Bruchstücken der füheren Gesetze bestand. Dieß war noch nicht Alles. Für den Starken war das Schwert der oberste Richter und zwar nicht nur der Thatsache sondern dem Rechte nach. Der Beklagte konnte den Zeugen, der wider ihn aussagte, den Schöffen, der wider ihn ein Urtheil fand, ja den ganzen Gerichtshof und sogar den Oberlehnsherrn, wenn er im Wege der Berufung wider ihn entschied, zum Zweikampfe herausfordern. Wenn demungeachtet Alles ganz leidlich ging, so verdankte man dieß den Mächten des Glaubens und des Gewissens, der Ehre und Treue, die mahnend und sänftigend über dem stürmischen Treiben schwebten. Wer sich aber in diese Zeit zurückversetzt, wird wohl zugeben, daß die Ausdehnung der kirchlichen Gerichtsbarkeit von zwei Seiten her einem berechtigten Bedürfnisse entgegenkam: der geistliche Richter entschied überall nach demselben Gesetze und in seinem Bereiche trat das Recht

der Gewalt seinen Platz nicht ab, wodurch Unzähligen eine Wohlthat erwiesen ward. Wenn man irgend einen Wortführer des Fortschrittes in das Frankreich des eilften Jahrhundertes zurückversetzen könnte und ihm eine Erbschaft zufiele, die ein sechs Fuß hoher Ritter oder Knappe in Anspruch nähme, so würde er gewiß kniefällig um ein geistliches Gericht bitten. Allein auch damals gebrach es nicht an Leuten, die keine Lust fühlten, sich mit einem handfesten Gegner herumzuschlagen und sammt dem Gelde auch das Leben auf's Spiel zu setzen.

In solchen Zuständen der Gesellschaft war die Immunität der Geistlichen von dem weltlichen Gerichte eine unabweisliche Nothwendigkeit. Sollte der Priester, den man geplündert hatte, sich dann noch mit dem Räuber inner den Schranken herumschlagen? Daß die Angelegenheiten der personae miserabiles vor die kirchlichen Gerichte gewiesen wurden, war eine Bethätigung christlichen Erbarmens: Wo sollte eine Wittwe, eine Waise niederen Standes, wo ein mißhandelter Leibeigener Hoffnung auf Gerechtigkeit finden, wenn ihm nicht der kirchliche Gerichtshof geöffnet war? Mängel und Schattenseiten hatte die Sache freilich. Ausser den Bezirken, wo die Bischöfe weltliche Herren waren, hatte man zu Vollstreckung des Urtheiles nichts als Kirchenstrafen. Diese wirkten oft aber nicht immer und bei den ärgsten Frevlern gerade am wenigsten. Dann wandte man sich an den weltlichen Herrn, dem der Schuldige unterstand; ob er aber helfen wollte, ja ob er konnte, war die Frage. Überdieß war die häufige Beschäftigung mit weltlichen Angelegenheiten nicht geeignet, die Geistlichen auf der Höhe ihres Berufes zu erhalten. Im Ganzen genommen war aber die Ausdehnung der kirchlichen Gerichtsbarkeit für die damalige Gesellschaft eine große Wohlthat.

5. Die Parlamente und die kirchliche Gerichtsbarkeit.

Die Verhältnisse änderten in Frankreich sich langsam, doch mit nachhaltigem Erfolge. Da die Kapetinger eben daran waren, das Schicksal zu erfahren, welches die Vasallenmacht den Karlingern bereitet hatte, begann eine Gegenwirkung. Durch den Abt Suger von St. Denys, der unter dem sechsten und siebenten Ludwig an der Spitze der Geschäfte stand, ward es zur stehenden Politik des französischen Königthumes, an der Beschränkung des Lehenwesens zu arbeiten und man schritt vorsichtig doch stätig vorwärts, bis Richelieu die Macht der großen Kronvasallen gänzlich brach. Mit dem Erstarken der königlichen Gewalt gewann der weltliche Richterstand wieder Ansehen und Einfluß. Die Könige errichteten für ihre Hausländer einen Gerichtshof (curia regis), der aus geistlichen und weltlichen Herren bestand und zu bestimmten Zeiten Besprechungen (parlements) hielt; doch ursprünglich nichts als ein Beirath des Königes war. Daß dieser dabei die Ansichten und Wünsche der mächtigen Vasallen beachten mußte, versteht sich von selbst; aber das Gewicht ihrer Stimmen minderte sich nach Maßgabe des Steigens der königlichen Macht. Die großen Lehensträger ahmten das Beispiel des Oberherrn nach, ganz Frankreich bekam Obergerichte, welche die Einrichtungen desjenigen, das zu Paris für die königlichen Hausländer bestand, zum Muster nahmen. Als das römische Recht, dessen Pflege sich zu Bologna erneuert hatte, auch nördlich von den Alpen Ansehen gewann, wurden weltliche Rechtsgelehrte beigezogen und lange waren diese die allerfügsamsten Diener der Könige, die darum den Einfluß derselben zu erweitern suchten. Seit dem vierzehnten Jahrhunderte bekam der Königshof, der nun Parlament hieß, ständige Räthe, welche die laufenden Geschäfte

besorgten, bald aber auch bei den Verhandlungen, zu denen die Mitglieder aus dem Herrenstande sich einfanden, das Übergewicht erhielten. Auf diese Weise entwickelte sich wieder ein Stand, für den die Rechtsverwaltung Lebensberuf war; er gewann durch seine Stellung in den Parlamenten Macht und Ansehen und neben den Schwertadal (noblesse d'épée) trat der Richterstandsadel (noblesse de robe). Es ist dieß eine Erscheinung, wie nur Frankreich sie bietet und für die französische Geschichte von Heinrich IV. bis zur Revolution gibt sie unersetzliche Aufschlüsse.

Sobald das weltliche Recht wieder Vertreter bekam, die im Rathe der Könige saßen und Gericht hielten, zeigte sich das Bestreben die Befugnisse der geistlichen und weltlichen Gewalt zu sondern und was die zweite der ersten überlassen hatte, zuletzt auch mehr als dieß in Anspruch zu nehmen. Mit besonderem Nachdrucke prägte diese Richtung sich in den Parlamenten aus; sie wurde zu einem unterscheidenden Zuge ihrer Wirksamkeit.

Die Stellung, welche die französischen Parlamente zur Kirche nahmen, ist nichts, was für den Gesetzentwurf, über den das Herrenhaus sich wird auszusprechen haben, gleichgiltig wäre. Das zweite Hauptstück des bürgerlichen Gesetzbuches soll wieder als Richtschnur für die Behandlung der Ehesachen aufgestellt werden. Aber der Gedankenkreis, welchem die leitenden Grundsätze desselben angehören und bei dem sie ihre Rechtfertigung suchen, ist kein österreichischer sondern ein französischer und bei Entwicklung desselben gingen die Parlamente voran, wiewol sie nicht alle daraus gezogenen Folgerungen sich aneigneten. Will man also über die Sache ein gründliches Urtheil haben, so darf man die Verhältnisse, aus welchen die in Österreich aufgenommenen Grundsätze hervorgingen, nicht unbeachtet lassen. Ein Gedanke, bei dessen Gestaltung die Interessen bestimmter Zeiten und Lagen

maßgebend waren, kann nur dann richtig gewürdigt werden, wenn man das Ganze der Zustände, zu denen er als Theil gehört, in's Auge faßt.

Daß viele Gegenstände, die in Frankreich vor den geistlichen Gerichtshöfen verhandelt wurden, rein weltliche seyen, konnte von keinem Denkenden geläugnet werden: denn es befanden sich darunter solche, die nicht nur weltliche Angelegenheiten sondern die weltlichen Angelegenheiten weltlicher Personen betrafen und mit kirchlichen Rechtsfragen in gar keiner Verbindung standen. Im Jahre 1329 geschah es zum ersten Male, daß hierüber förmlich verhandelt wurde. Der Bischof von Autün, welcher für die Geistlichkeit sprach, läugnete nicht, daß von den kirchlichen Gerichten über viele rein weltliche Angelegenheiten entschieden würde, er läugnete aber und zwar mit gutem Grunde, daß dadurch ein widerrechtlicher Eingriff verübt würde. Er berief sich auf den unvordenklichen Besitzstand und dieser reichte in's neunte Jahrhundert, zum Theil viel weiter zurück; er berief sich auf die ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung der Könige. Dagegen konnte Peter von Cugnières, der Wortführer der Parlamente, nichts einwenden und die Sache blieb um so mehr beim Alten, da die Könige keine Lust fühlten, daran zu rühren.

Auf die Ansprüche, durch welche diese Verhandlung herbeigeführt wurde, nahm die Strömung Einfluß, die bei dem Streite zwischen Bonifacius VIII. und Philipp dem Schönen zum Durchbruche gekommen war, und sie trat nicht wieder zurück sondern grub sich ein immer breiteres Bett. Als die das Mittelalter beherrschenden Gedanken in voller Kraft und vollem Vertrauen walteten, unternahm man es das Hochbild christlichen Lebens auch für das Staats- und Völkerrecht maßgebend zu machen. Der Fürst wie der Leibeigene soll für Gott und die Ewigkeit leben; der Fürst wie der Leibeigene ist das Kind der Kirche und

soll sie hören. Daß die Fürsten gegen einander, gegen ihr Volk und die Kirche ihre Pflichten erfüllen, kann auf das ewige und zeitliche Wohl von tausendmal Tausenden Einfluß nehmen. Stellen sie den Mahnungen der Kirche hartnäckigen Ungehorsam entgegen, so haben auch sie dem Christen als Zöllner und öffentliche Sünder zu gelten und dann können sie über Christen nicht weiter herrschen. Auch was Bonifacius VIII. in Anspruch nahm, war keine unmittelbare Macht über das Weltliche sondern das Urtheil über die Sünden, welche die Fürsten bei Ausübung ihrer Macht begingen. Es lag etwas Großes in dem Gedanken; ob er in der Welt, wie sie ist, sich ausführen lasse, hatte man einer kühlen Erwägung nicht unterzogen. Die Wirkungskreise schieden sich wieder und je weniger die Staatsgewalt zu besorgen hatte, ein Papst werde sie auf ihrem eigenen Gebiete beirren, desto mehr wurde die von Rom drohende Gefahr hervorgehoben, die Nothwendigkeit von Gegenmaßregeln betont und unter dem Vorwande das Recht des Staates zu sichern in den unbestreitbaren Bereich der Kirchengewalt eingegriffen. Die Parlamente gingen hiebei voran; namentlich das von Paris, dessen Amtsbereich bei weitem der größte, dessen Ansehen ein hervorragendes war. Seit dem vierzehnten Jahrhunderte, vorzüglich aber in den verworrenen Zeiten der Kirchenspaltung begab sich Vieles, was die Parlamente für ihre Zwecke verwerthen konnten. Mißbräuche, die bisher vereinzelte Erscheinungen waren, erlangten zwar nicht die Allgemeinheit, die man ihnen zuschrieb, doch immerhin eine sehr beklagenswerthe Ausdehnung. Im Jahre 1438 stellte Karl VII. seine pragmatische Sanction unter die Obhut der Parlamente. Dadurch gewannen sie eine vom Könige anerkannte Grundlage ihres Einschreitens; sie beuteten aber diesen Vortheil in solcher Weise aus, daß derselbe Karl sie darüber ernstlich zurechtweisen mußte. Dieß half wenig oder doch nur für kurze Zeit; die Parlamente legten

sich das Recht bei über die Gränzen der geistlichen Gerichtsbarkeit auch dann zu entscheiden, wenn sie dabei Richter und Partei in Einer Person waren; sie warfen sich zum Hüter der Kirchengesetze auf und fingen an Berufungen wegen Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt anzunehmen. Im Jahre 1539 verminderte die königliche Verordnung von Villers Cotterets die Berührungspunkte zwischen den Parlamenten und den geistlichen Gerichten: denn sie entzog letzteren die Entscheidung über die persönlichen und dinglichen Rechte von Weltlichen, wenn sie mit dem Erkenntnisse über Sacramente und andere geistliche Angelegenheiten nicht zusammenhingen. Zugleich geschah aber der Berufung wegen Mißbrauch eine Erwähnung, welche die Zulässigkeit derselben voraussetzte und die darin liegende Ermuthigung wirkte um so mehr, da durch Europa eine Bewegung ging, die jeden Angriff auf den heiligen Stuhl und die geistliche Gerichtsbarkeit begünstigte. Nicht sehr lange darauf zeigte sich, daß Calvin auch in Frankreich Anhänger habe, und unter Franz II. traten die Hugenotten als eine mächtige Partei hervor. Sie fanden aber bei nicht wenigen Parlamentsräthen Anklang und die protestantische Ansicht des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche hatte auch für katholische Parlamentsräthe viel Verführerisches.

Zur selben Zeit begann die Stellung der Parlamente zu dem Königthume sich zu ändern. Die Wirren langer Bürgerkriege erschütterten die königliche Macht. Überdieß liessen die Könige durch ihre Finanznöthen sich verleiten gleich anderen Stellen auch die von Parlamentsräthen zu verkaufen, ja sie erblich werden zu lassen. Auf diese Weise ward es der Staatsgewalt unmöglich ihre Beamten auszuwählen; sie konnte sie nicht einmal versetzen und nur durch ein förmliches Gerichtsverfahren absetzen. Nun hießen die Räthe der Parlamente und anderer Obergerichte zwar noch immer des Königs Amtleute (officiers) bei den obersten

Gerichtshöfen, aber sie behaupteten weder Gesetze noch Verordnungen hätten Rechtskraft bevor sie nicht von ihnen eingezeichnet seyen und ließen bei der Weigerung dieselben anzunehmen sich sehr häufig durch Parteirücksichten bestimmen. Sie blieben dabei nicht stehen, sie griffen in alle weltlichen und geistlichen Angelegenheiten mit steigender Kühnheit ein. Richelieu beschäftigte sich ernstlich damit ein Ende zu machen; aber der Krieg wider das Haus Österreich verursachte Ausgaben, die ihn seinen Plan aufzugeben nöthigten: denn er konnte den Kaufpreis nicht zurückerstatten. Während der Minderjährigkeit Ludwig des Vierzehnten machte das Parlament von Paris den abenteuerlichen Versuch sich der ganzen Staatsgewalt mit Einem Griffe zu bemächtigen: denn es erklärte im Einvernehmen mit dem großen Rathe, dem Steuerhofe und der Rechenkammer, welche sämmtlich die Rechte oberster Gerichte hatten und mit erblichen Räthen besetzt waren: der Wille des Fürsten müsse, bevor das Volk ihn ausführe, von den Obergerichten für gerecht erklärt werden. Die Parlamentsräthe, die classisch gebildete Männer waren, fühlten sich schon als Senatoren nach Weise des alten Roms; doch sie hatten ihre Kräfte weit überschätzt; die Fronde unterlag und der Beifall einer Bevölkerung, die der unaufhörlichen, unfruchtbaren Wirren überdrüssig war, verstärkte die Kraft des Gegenstosses, der nun nach der andern Seite hin bis zum Äußersten ging; Ludwig XIV. sprach: der Staat bin ich.

Die Parlamente waren jedoch mehr zurückgedrängt als unterwürfig gemacht; sie verzichteten auf keinen ihrer Ansprüche, nur verfuhren sie mit Vorsicht so lange Ludwig XIV. in dem Glanze seiner Siege dastand. In seinen letzten Jahren traten sie schon wieder entschiedener hervor und die Kühnheit ihrer Unternehmungen steigerte sich unter der Regentschaft Philipp's von Orleans, der ihnen seine Macht verdankte: denn das Parlament

von Paris hatte das Testament Ludwig's XIV. umgestoßen; sie erreichte den Höhepunct, als Ludwig XV. immer tiefer in Liederlichkeit und Trägheit versank und die ehrgeizige, verschwenderische Buhlin, die er zur Marquise von Pompadour ernannt hatte, sammt ihren Geschöpfen die Zügel der Regierung führte. Der Kirche gegenüber ging man so weit, daß im Jahre 1737 der Kanzler von Aguesseau ämtlich und im Namen der Krone eingestand, es scheine, man wolle die Macht der Kirche Gesetze zu geben entkräften, indem man sie von der Mitwirkung der bürgerlichen Gewalt so abhängig mache, daß ohne diese die heiligsten Anordnungen den Unterthanen des Königes keine Verbindlichkeit sollten auferlegen können.

Doch sie hielten sich berufen nicht nur die Gesetzgebung sondern die ganze Verwaltung zu beaufsichtigen; sie gaben den Sicherheitsbeamten Vorschriften und Weisungen; sie beriethen und urtheilten über die Maßregeln der Verwaltungsbehörden und wollten jene, die sie für ungesetzlich erklärten, als ungesetzlich angesehen wissen. Das Parlament von Paris war dabei an der Spitze, doch alle Behörden, welche die Befugnisse oberster Gerichtshöfe hatten, ahmten es nach. Solcher Behörden waren aber in Frankreich drei und dreißig, nämlich dreizehn Parlamente, zwei Obergerichte (für Elsaß und Roussillon), die den Wirkungskreis, aber nicht den Namen von Parlamenten hatten, der große Rath von Paris, neun Rechenkammern und acht Steuerhöfe. Gewiß wurde, namentlich während die Pompadour regierte, durch dieß Einschreiten vieles Schlimme gehindert, doch eben so gewiß ist es, daß wenn drei und dreißig Behörden das Recht haben, über Gesetzgebung und Verwaltung endgiltig zu entscheiden, jede Regierung, eine gute wie eine schlechte unmöglich ist. Die Könige erkannten solche Gerechtsame ihrer Beamtenhöfe niemals an und erklärten die Eingriffe der Parlamente in den Bereich

der Kirchengewalt stets für unbefugt. Mahnungen und Befehle, Verweise und Nichtigerklärungen der gefällten Urtheile erfolgten in reichem Maße; beharrten aber die Parlamente auf ihrem Sinne, so blieb nichts übrig, als zu einem Throngerichte, schließlich zu Strafmaßregeln zu schreiten. Dazu entschloß man sich aber ungern und so kam es, daß die Kirche meistens preisgegeben blieb.

Die Übergriffe in kirchlichen Angelegenheiten waren so willkürlich, daß selbst die eifrigsten Freunde des gallicanischen Kirchenrechtes sie nicht vollkommen billigten sondern vielmehr zur Mäßigung ermahnten. Den nachtheiligen Einfluß, den dieß Schalten auf die öffentlichen Zustände nahm, stellt nicht einmal Montesquieu in Abrede. Er gibt den weisen Parlamenten mit aller Höflichkeit zu bedenken, wie tief die Schläge, die seit zwei Jahrhunderten auf die kirchliche Gerichtsbarkeit geführt würden, in die Verfassung eingreifen könnten*). Und doch hat die Aufklärung sich über Montesquieu nicht zu beschweren; durch seine persischen Briefe ward er der Vorläufer Voltaire's: denn sein Spott erstreckte sich auf die Geheimnisse des christlichen Glaubens und alle Einrichtungen des Staates und der Kirche. Als Montesquieu's Werk über die Gesetze erschien, war aber das Ärgste noch keineswegs geschehen. Der Jansenismus fand seit seinem ersten Auftreten im Parlamente von Paris leidenschaftliche Parteigänger. Am schärfsten prägte diese Richtung sich in dem Hause Arnaud aus, dessen männliche und weibliche Mitglieder mit gleichem Eifer wiewol mit sehr verschiedenen Mitteln für die jansenistische Sache thätig waren. Wessen die Partei fähig sey, zeigte sich jedoch erst unter Ludwig XV. Was am Grabe des jansenistischen Diakones Paris vorging, war doch offenbar ein Unfug; sogar die ver-

*) Esprit des lois II. 4.

nünftigeren Jansenisten hielten es dafür. Aber das Parlament nahm die Convulsionen und was damit zusammenhing, in seinen Schutz und als der Erzbischof von Paris seiner Pflicht gemäß dagegen einschritt, wollte es gegen ihn Gewalt brauchen; um es zu hindern, waren ernste Maßnahmen nöthig. Die Ausspendung der heiligen Sacramente ist doch gewiß eine rein kirchliche Angelegenheit. Um aber zu erzwingen, daß den kranken Jansenisten auch ohne daß sie ihren Irrthümern entsagten, die Sacramente gereicht würden, verbannte das Parlament Bischöfe und belegte die Güter derselben mit Beschlag, verhängte über die Pfarrer hohe Geldstrafen, ließ sogar das hochwürdigste Gut mit Gewalt aus der Kirche nehmen und unter Bedeckung von Gerichtsdienern zu kranken Jansenisten bringen. Natürlich konnte die Regierung hiebei nicht ruhig zusehen und schon im Jahre 1751 wurde das Parlament von Paris verbannt, weil es allen königlichen Befehlen Trotz bot. Doch im Jahre 1754 ward es zurückgerufen und nun erst begannen die ärgsten Gewaltthaten. Die Bischöfe wandten sich an Benedict XIV. und er sprach sich so milde und vorsichtig als möglich aus, doch das Parlament verbot seine Breve zu verbreiten. Die Versammlung der französischen Geistlichkeit erließ eine Verfügung im Sinne des päpstlichen Ausspruches; das Parlament erklärte sie für nichtig und da der König dieß Urtheil umstieß, erhielt er zur Antwort, dieß sey ein gesetzwidriger und kraftloser Vorgang.

6. Das Einschreiten und die Grundsätze der Parlamente in Ehesachen.

Wenn man erwägt, daß die Parlamente in das Bestreben, die weltliche Gerichtsbarkeit auf Kosten der geistlichen zu erweitern, seit Jahrhunderten sich hineingelebt hatten, wenn man auf

die Machtansprüche blickt, die sie im letzten Zeitraume ihres Bestandes erhoben und auf die Mittel, die sie gegen die Kirche in Bewegung setzten, so wird man über ihr Verfahren in Ehesachen sich keineswegs wundern und in den Behauptungen, durch die sie es vertheidigten, nichts weniger suchen, als das Ergebniß einer ernsten, unparteiischen Forschung. Sie mögen schon früh begonnen haben die Vermögensfragen, die auf Anlaß der Ungiltigerklärung der Ehe oder der Scheidung von Tisch und Bett entstehen, in ihren Bereich zu ziehen. Im achtzehnten Jahrhunderte berief man dafür sich schon auf eine in Frankreich bestehende Rechtsgewohnheit und die Kirche hatte keinen Grund, dieß zu bedauern. Doch über jene Ehefragen, die ihrer Natur nach vor den geistlichen Richter gehören, spricht das katholische Bewußtseyn gar zu laut und lange wagten die Parlamente auf dieß Gebiet sich nicht hinüber. Der erste Eingriff, den sie hierin sich erlaubten, oder doch der erste, welcher bedeutend genug war, um Aufsehen zu erregen, betraf das damals noch neue Hinderniß der Heimlichkeit. Im Jahre 1576 widersetzte das Parlament von Paris sich der Ungiltigerklärung einer Ehe, die eingestandenermassen nicht vor dem Pfarrer Eines der beiden Brautleute war geschlossen worden und es waren doch die Gesandten des allerchristlichsten Königes gewesen, welche zu Trient, ganz im Sinne der meisten Bischöfe und Rechtsgelehrten von Frankreich, die Einführung des Hindernisses der Heimlichkeit auf's lebhafteste bevorwortet hatten. Dieß war jedoch nicht so gemeint als könne der Staat Hindernisse der Giltigkeit abschaffen; es sollten dadurch nur die Freiheiten der gallicanischen Kirche aufrecht gehalten werden, und was die Parlamente unter diesen Freiheiten verstanden, trat dabei recht deutlich an's Licht. Schon seit langer Zeit nahm man in Anspruch, daß eine Disciplinarvorschrift in Frankreich erst dann Rechtskraft erhalte, wenn die französische

Kirche sie angenommen habe. Allein die Väter von Trient, welche der Schwierigkeiten, auf die das neue Ehehinderniß stoßen könnte, sich eben so vollkommen bewußt waren als der Nothwendigkeit, es aufzustellen, hatten mit weiser Vorsicht angeordnet, daß es in keiner Pfarre früher als dreißig Tage nach vollzogener Verkündigung desselben in Wirksamkeit treten solle. Die französischen Bischöfe hatten aber, wo nicht die Hugenotten herrschten, die Verkündigung ordnungsmässig vorgenommen und dadurch ihre Zustimmung deutlich genug kundgegeben; überdieß baten sie den König dringend um Anerkennung und Unterstützung der Nichtigkeit von Ehen, welche nicht in der nun verbindlichen Form eingegangen seyen und im Jahre 1579 wurde durch die Verordnung von Blois ihren Forderungen entsprochen. Dennoch weigerte sich das Parlament die Verordnung einzuzeichnen. Unter der angerufenen Freiheit der gallicanischen Kirche verstand es also, daß ohne seine Erlaubniß kein neues Kirchengesetz dürfe gemacht werden.

Zur selben Zeit als die Stellung der Parlamente zu den Königen sich änderte, begannen sie auch in die Ehesachen tiefer einzugreifen. Sie verwertheten hiebei eine Anschauung, die keine anderen Bürgschaften hatte als eine theologische Schulmeinung und die einseitige Auffassung des Ehevertrages. Da sie sich aber als sehr brauchbar erwies, so kam es im Laufe des siebenzehnten Jahrhundertes dahin, daß sie bei Allen, welche die gallicanischen Freiheiten im Sinne des Parlamentes nahmen, also auch den Jansenisten für eine unbestreitbare Wahrheit galt. Allerdings wurde die Ehe schon in der christlichen Urzeit eingesegnet; die Kirchengesetze erliessen hierüber Vorschriften und ahndeten die Vernachlässigung der kirchlichen Weihe durch Strafen; allein die Gnade des Sacramentes wurde von der priesterlichen Einsegnung nicht abhängig gemacht; man hielt sich überzeugt, daß sie allen

Christen zu Theil werde, die eine kirchlich giltige Ehe schlössen. Im sechzehnten Jahrhunderte trat der gelehrte Melchior Canus mit der Behauptung hervor, der Priester sey der Ausspender, die Worte der Einsegnung seyen die Form und die Willenseinigung der sich Verbindenden die Materie des Sacramentes der Ehe. Die neue Lehre wurde mit Erstaunen aufgenommen und anfänglich war die Mißbilligung fast allgemein. Doch sie empfahl sich durch den Hinblick auf die übrigen heiligen Sacramente, welche mit Ausnahme der Taufe nur von dem Bischofe oder Priester giltig gespendet werden, nach und nach fand sie in Frankreich Eingang und durch etwa hundertfünfzig Jahre hatte sie dort in den theologischen Schulen die Oberhand. Dieß machten die Rechtsgelehrten sich zu Nutzen und sagten: der Ehevertrag, welcher dem Sacramente als Materie dient, ist ein bürgerlicher Vertrag; daher entscheidet über die Giltigkeit desselben das Staatsgesetz. Ist er nichtig, so fehlt dem Sacramente die Materie und es zu spenden ist eben so unmöglich als zu taufen wenn man kein Wasser hat. Daher — und dieß war für die Parlamente die Hauptsache — hat der weltliche Richter das Recht in Ehesachen einzuschreiten. Nicht als ob ihm zustünde über das Sacrament zu entscheiden, dadurch träte er auf ein ihm fremdes Gebiet; doch er hat über den bürgerlichen Vertrag zu urtheilen und gebrach diesem eine Bedingung der Giltigkeit, so war die Ausspendung des Sacramentes unmöglich. Der Rechnungsfehler, den man beging, ist nicht schwer zu entdecken.

Die Ehe ist kein Vertrag sondern eine Gesellschaft, die durch einen Vertrag eingegangen wird, weil ihr Vorhandenseyn dadurch bedingt ist, daß zwei hiezu fähige Personen den Willen in der Ehe zu leben sich gegenseitig erklären. Das Verhältniß, in welches sie durch diese Willenseinigung treten, begründet die Befugniß zu einer leiblichen Gemeinschaft, deren sittliche Möglichkeit von dem

Staatsgesetze nicht abhängt, es begründet Pflichten und Ansprüche auf die Erfüllung derselben, bei denen gerade das Wesentliche so beschaffen ist, daß die Zwangsgewalt gar nichts vermag. Damit ist nicht gesagt, daß das, worüber sie Etwas vermag, für die Ehe gleichgiltig sey. Das Eine verhält zu dem Anderen sich in ähnlicher Weise wie der Geist zu dem Leibe, durch den er in die wägbaren Dinge eingreift. In jeder Gesellschaft, die sich zum Staate entwickelt hat, begründet die Ehe Standes- und Vermögensrechte, zu deren Festsetzung es eines die äußere Ordnung beherrschenden Gesetzes bedarf oder doch eines Herkommens, das Gesetzeskraft erlangt hat. Auch für Ansprüche, die sich aus der Pflicht gegenseitiger Hilfeleistung wie von selbst ergeben, kann die äußere Gewalt Unterstützung gewähren; der Träger derselben soll aber hiebei eine andere Richtschnur haben als sein persönliches, augenblickliches Ermessen und nur der Staat kann sie ihm geben. Das sind die bürgerlichen Rechte der Ehe und die Stellung, die ihr dadurch in der Gesellschaft gesichert wird, ist für sie von nicht geringer Bedeutung. Aber Das an ihr, was sich nicht erzwingen läßt, bleibt doch immer der Geist, ohne welchen das Andere dem entseelten Leibe gleicht. Die Hilfe, welche Richter und Gerichtsdiener gewähren können, bewegt sich denn doch nur zwischen den Trümmern der gebrochenen Gattenpflicht. Man kann den Ehemann zwingen, für Weib und Kinder ein Stück Geld zu bezahlen; aber nur wenn er Vermögen besitzt. Man kann die Gattin nöthigen dem Wohnsitze des Mannes zu folgen; aber für den Zweck des Zusammenlebens wird dadurch nicht viel gewonnen seyn. Der Vertrag, durch welchen eine vom Staate anerkannte Ehe zu Stande kömmt, hat die Erwerbung bürgerlicher Rechte zur Folge und in dieser Beziehung kann man ihn einen bürgerlichen nennen. Doch er ist mehr als dieß: denn er bewirkt mehr als die Erwerbung bürgerlicher Rechte und ohne

Jenes, was er bewirken kann auch ohne daß bürgerliche Rechte erworben werden, ist eine Ehe gar nicht vorhanden. Daß also der Staat die Macht besitze eine Verbindung von den bürgerlichen Rechten der Ehe auszuschließen, unterliegt keinem Zweifel und eben so gewiß ist es, daß er gute Gründe haben könne diese Macht inner gewissen Gränzen zu üben. Daß aber zwischen Mann und Weib die Pflichten und sittlichen Befugnisse der Ehe entstehen, kann er durch Verweigerung der bürgerlichen Rechte nicht hindern und durch Verleihung derselben nicht bewirken. Dieß übersahen die französischen Parlamentsräthe und Rechtsgelehrten und sie waren um so weniger zu entschuldigen, da sie nicht nur das Sacrament der Ehe bereitwilligst anerkannten sondern auch behaupteten, die Staatsgewalt dürfe nicht zulassen, daß die Ehe ohne Heiligung durch das Sacrament geschlossen werde. Wird denn die göttliche Gnade nur dazu verliehen, damit die Eheleute das was der Staat gewähren und versagen kann, nämlich die Standes- und Vermögensrechte und die richterliche Hilfe nach Gottes Willen gebrauchen, oder wird sie auch nur vorzugsweise dazu verliehen? Schon diese Erwägung hätte sie aufmerksam machen sollen, daß der die Ehe begründende Vertrag sich über Das, was der Staat geben und nehmen kann, weit hinaus erstrecke; aber diese Verstümmelung des Ehevertrages diente den Interessen einer mächtigen Partei; deswegen nahmen gelehrte und scharfsinnige Männer sie wie einen Glaubensartikel an.

7. Launoy und das gallicanische Eherecht.

Der Satz, mit dem die Parlamente so rührig Geschäfte machten, enthält aber ungleich mehr als sie und ihre Getreuen darin finden wollten. In so fern ein Vertrag ein blos bürgerlicher ist, begründet er nichts, gar nichts als ein blos bürgerliches

Rechtsverhältniß. Dann hat die weltliche Gewalt nicht nur das Recht zu bestimmen, welche Personen den Vertrag zu schließen befähigt und welche Formen zu beobachten seyen sondern es steht ihr auch zu über die aus dem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten und den Spielraum, der dem Einvernehmen der Betheiligten verbleibt, Gesetze zu erlassen. Alle diese Rechte hat der Staat auch in Betreff der Ehe, wenn es wahr ist, daß die Vereinbarung, durch welche sie zu Stande kömmt, nichts als ein bürgerlicher Vertrag und folglich die ehliche Gesellschaft nichts als ein bürgerliches Rechtsverhältniß ist. Diese Folgerungen zu ziehen unternahm ein französischer Schriftsteller, der seine gelehrigsten Schüler nicht in Frankreich sondern in Österreich fand. Johann Launoy (Launoius) war Einer der schroffsten, leidenschaftlichsten Gallicaner. Den päpstlichen Stuhl und das Concilium von Trient sah er im selben Lichte wie der Abt von St. Cyran, der im Bunde mit Cornelius Jansen die Partei begründete, welche vom letzteren den Namen erhalten hat; die Übereinstimmung in den kirchenrechtlichen Grundsätzen befreundete ihn mit den Jansenisten, deren Lehre von der Gnade er keineswegs theilte. Im Jahre 1674 erschien sein Werk „Regia in matrimonium potestas“, und er behauptete in demselben: Da die Ehe durch einen blos bürgerlichen Vertrag eingegangen werde, so seyen die Gesetze, die ihr Zustandekommen hindern, blos bürgerliche; daher könne nur die Staatsgewalt trennende Ehehindernisse aufstellen und was die Kirche darüber verfügt habe, sey nicht kraft ihres eigenen Rechtes sondern vermöge der vom Staat ihr verliehenen Ermächtigung geschehen.

Im heidnischen Staate hatte die Kirche unwandelbar erklärt, eine Verbindung, die dem christlichen Ehegesetze widerstreite, sey Unzucht und daß der weltliche Richter sie für Ehe erkläre, ändere hierin nichts. Unter dem Schilde dieses ernsten Wortes

ging die christliche Ehe unangetastet durch die Jahrhunderte der Verfolgung. Der christliche Staat überließ ihr im Abendlande die Ehesachen im weitesten Sinne des Wortes, nämlich mit Inbegriff der Vermögensfragen. Das Recht Ehehindernisse aufzustellen und über die Giltigkeit der Ehe zu entscheiden wurde der Kirchengewalt von keiner Regierung angestritten und erfuhr überhaupt keine Einwendung von einiger Bedeutsamkeit. Sogar der oft genannte Okkam (Wilhelm aus Okkam in Surrey gebürtig) ließ es im Allgemeinen gelten. Er vereinigte zwei anscheinend widersprechende Richtungen: denn er war ein weitgehender Nominalist und ein Vorkämpfer der schwärmerischen Fraticellen. Von Johann XXII. mit Untersuchung und Strafe bedroht entfloh er zu Ludwig dem Baier und unterwarf sich dem Gegenpapste. Um dem Kaiser zu dienen stellte er die Behauptung auf, wiewol die Nachsichtgewährung in Ehehindernissen der Kirche zustehe, sey doch eine Ausnahme von der Regel möglich; wenn die Wohlfahrt des Staates es erheische, könne auch der Kaiser dispensiren. Es handelte sich um die Erwerbung Tirols. Die Kirche fand sich also nicht veranlaßt über ihre Berechtigung in Ehesachen einen Ausspruch zu thun bis der Protestantismus auch in dieser Beziehung ihre Lehre und ihr Verfahren befehdete. Seinen Angriffen entgegentretend belegte das Concilium von Trient in seiner vier und zwanzigsten Sitzung Jene mit dem Banne, die behaupten würden: die Kirche habe nicht die Macht gehabt, trennende Ehehindernisse aufzustellen oder bei Aufstellung derselben geirrt, das kirchliche Gericht sey nicht das in Ehesachen zuständige. Das ist klar gesprochen und so wenig Launoy dem Concilium hold war, daß er sich den Entscheidungen desselben nicht unterwerfe, wollte er nicht zugeben: denn er wollte Katholik bleiben. Wie half er sich also? Mit wenig Aufgebot von Scharfsinn. Er faßte seine Behauptung so: Die weltlichen Fürsten allein, nicht

aber der Priesterstand (sacerdotalis ordo) können Ehehindernisse festsetzen. Von der Kirchengewalt, die der Heiland eingesetzt hat, nahm er keine Kunde sondern nur von dem Unterschiede zwischen Christen, die Priester, und die es nicht sind. Allein zur Kirche, fährt er fort, gehören alle Gläubigen, auch die christlichen Fürsten; durch sie hat die Kirche Ehehindernisse aufgestellt und nichts Anderes als dieß hatte das Concilium im Sinne als es das Recht Ehehindernisse aufzustellen für die Kirche in Anspruch nahm.*)

Nachdem er mit dem allgemeinen Concilium sich auf diese Weise abgefunden, entwickelte er aus der blossen Bürgerlichkeit des Ehevertrages alle darin liegenden Folgerungen. Er schreibt dem weltlichen Gesetzgeber das Recht zu, die Ehe für auflöslich zu erklären, und hält die Gründe, aus welchen die damaligen Protestanten die Ehe zu trennen pflegten, für vollkommen hinreichende. Er geht weiter. Die Trennung durch Übereinkunft der Gatten wurde auch von den Protestanten als unchristlich verworfen; Launoy gibt aber zu verstehen, daß der Landesfürst wohl auch sie einführen könne. Man wisse nicht, sagt er, ob sie, bevor Justinian dieselbe abschaffte, nur für Heiden oder auch für Christen bestanden habe, und es finde sich nicht, daß die Bischöfe dawider Einsprache gethan hätten. Aber schon Constantin hob das wahrhaft heidnische Gesetz über die einverständliche Ehetrennung auf und zwar auch für die Heiden; Julian der Abtrünnige führte es wieder ein, seine christlichen Nachfolger schafften

---

*) „His autem ita constitutis non minus facile quam recte intelligitur quomodo Ecclesia potuerit impedimenta matrimonium dirimentia constituere, et reipsa constituerit; nempe per Reges alteram Ecclesiae personam illa potuit constituere et constituit, ut in articulo tertio abunde ostensum est. Sic igitur ad personam Regalem flexo Ecclesiae nomine Tridentinis Canonibus sua constat veritas, et contra imperitum novatorem (Lutherum) impedimentorum matrimonii disciplina retinetur et asseritur."

es von Neuem ab. In Justinian's Gesetzbuch fand es Eingang, vermuthlich durch Tribonian's mehrfach bethätigte Hinneigung zum Heidnischen; doch der Kaiser half durch eine Novelle nach.

Wie es mit Launoy's Beweisführung aussieht, möge ein Beispiel zeigen. Im alten Rom stand auf die Ehen zwischen den nächsten Verwandten die Todesstrafe, unter Augustus finden wir sie mit anderen immer noch sehr strengen Ahndungen vertauscht, später wurde sie wieder hergestellt. Nun sagt Launoy: durch den Tod werde die Ehe getrennt und hierin wird ihm Niemand widersprechen. Aber er folgert daraus: Wenn der Kaiser das Recht hatte sowol den Tod als die Ehetrennung zu verhängen, so mußte er doch auch das Recht haben, den Leuten die Todesstrafe nachzusehen und blos die Ehetrennung zu verhängen.*) Wenn man sich mit solchen Gründen begnügt und die als Belege angeführten Stellen nach Bedarf verstümmelt oder verändert, so ist es freilich nicht schwer jeden beliebigen Satz zu beweisen.

Launoy brachte gar Manches vor, was Musik in den Ohren eines ächten Gallicaners war; Alles, wodurch er seinen Eifer für das Recht des Staates über die Ehe bethätigte, gehörte dazu und er empfing dafür manches Zeichen der Anerkennung. Doch kein gallicanischer Rechtslehrer von einigem Ansehen befreundete sich mit allen Folgerungen, die Launoy aus der Bürgerlichkeit des Ehevertrages zog. Die Vertreter des französischen Kirchenrechtes wollten sich nicht nachsagen lassen, daß ihre Lehre das Verhältniß der Ehe zum Sacramente und zur Kirche zerreisse, und bei den Meisten sträubte sich wol auch ihr Gewissen dagegen.

*) „Ecce tibi plusquam, ut ita loquar, dirimens impedimentum, quod ab Imperatore sancitum est. Neque dubitandum est quin qui capitali supplicio puniuntur ob attentatum ejusmodi matrimonium, a Legislatore potuerint mitius haberi, hoc est, contracti matrimonii rescissione tantum puniri."

Dadurch entstand ein Schwanken in der Darstellung, das ein Anhänger Launoy's allerdings für sich ausbeuten konnte; es erklärt sich aber aus dem Umstande, daß die Tragweite des von ihnen zu Grunde gelegten Satzes über den Zweck, für den er bestimmt war, weit hinausragte. Hericourt, dessen Werk über die Kirchengesetze von Frankreich bei den Parlamenten ganz besonderes Ansehen genoß, gesteht die Entscheidung über das Sacrament und das Band der Ehe dem geistlichen Gerichte zu und erkennt also hiefür das Kirchengesetz als maßgebend. Geradezu verweist er an den weltlichen Richter nur jene Wirkungen der Ehe, die den Stand und die Vermögensverhältnisse betreffen. Nöthigen Falles kehrt er jedoch die Bürgerlichkeit des Ehevertrages scharf hervor und zeigt den Weg zu weit tieferem Eingreifen. Unumwundener als Hericourt und andere von den Parlamenten hochgeschätzte Rechtslehrer bekennt der Kanzler von Pontchartrain sich zu den Folgesätzen der Behauptung, daß der die Ehe begründende Vertrag, den er von den Heirathsverträgen sorgfältig unterscheidet, ein blos bürgerlicher sey. Der Ehevertrag, sagt er, hängt einzig und allein von der weltlichen Gewalt ab, das Sacrament der Ehe eben so ausschließlich von der geistlichen. Mittelbar erstreckt aber die weltliche Gewalt sich auf die Verwaltung des Sacramentes weil dasselbe ohne daß die Materie vorhanden ist, nicht ausgespendet werden kann; mittelbar nimmt die geistliche Gewalt auf den Vertrag Einfluß weil die christlichen Fürsten nicht dulden, daß ihre katholischen Unterthanen eine Ehe schließen, die mit der Würde des Sacramentes nicht bekleidet sey, und somit der Mangel der Bedingungen, welche die Kirche für den Empfang des Sacramentes vorschreibt, das Zustandekommen des Vertrages hindert. Man sieht, der Staat braucht nur zu erklären, daß ihn das Sacrament der Ehe nicht kümmere, und wir haben die nackte Civilehe. Hierauf nahm aber Pontchartrain keine

Rücksicht, weil er einen solchen Vorgang in Frankreich für unmöglich ansah. Allein selbst angenommen so Etwas sey denkbar, hätte er doch keineswegs zugestanden, daß daraus die Zulässigkeit der Ehetrennung folge. Die französischen Rechtslehrer hielten nämlich fast ohne Ausnahme die Ehe auch abgesehen von dem Sacramente für unauflöslich, die der Juden und Heiden nicht minder als die der Christen. Pontchartrain wie Hericourt pflichteten dieser Ansicht vollkommen bei. Man konnte sich dafür auf die ursprüngliche Einsetzung der Ehe berufen und auf das Wort des Herrn: „Im Anfange war es nicht so.“ Doch eben weil der Erlöser die Ehe zu ihrer ursprünglichen Reinheit zurückführen wollte, verlieh er die durch das Sacrament vermittelte Gnade als Hilfe wider die Begierden und Leidenschaften, die den Bund der Geschlechter entadelt hatten. So wenig man also die gallicanische Richtung loben kann, wie sie durchschnittlich beschaffen war, blieb zwischen ihr und den Lehren Launoy's immer noch ein großer Unterschied. In'sbesondere konnten Männer, welche nicht einmal die Trennung einer zwischen Heiden geschlossenen Ehe gestatten wollten, dem Staate unmöglich das Recht einräumen die zwischen Christen eingegangene Ehe für auflöslich zu erklären. Sie wiesen auch jede Zumuthung so Etwas als Folge ihres Systemes zu erkennen mit Unwillen zurück. Dieß macht ihrer Gesinnung alle Ehre, nicht aber der Folgerichtigkeit ihres Denkens.

Die Parlamente konnten die Gesetze auslegen, auch verdrehen, doch keine Gesetze machen und so sehr sie für den Staat die Gesetzgebung über den Ehevertrag in Anspruch nahmen, die Aufstellung eines der Kirche fremden Ehehindernisses bezweckten sie nur in Betreff der Minderjährigen; aber die Könige willfahrten ihnen nicht. Die Parlamente erhoben also wider den Grundsatz, daß die Kirche über das Eheband zu entscheiden habe,

keinen Einspruch; sie begnügten sich denselben zu umgehen; aber sie thaten dieß häufig und manchmal mit greller Willkür. Natürlich erfolgten Beschwerden über Beschwerden und die Könige benahmen sich wie bei anderen Übergriffen. Sie erkannten das Recht der Kirche an, sie befahlen ihren lieben Getreuen es zu achten, leisteten aber selten eine wirksame Hilfe. So blieb es bis die bevorrechteten Obergerichte erfuhren, daß Montesquieu's Warnung keine überflüssige gewesen sei. Noch hatten sie diese traurige Erfahrung nicht gemacht, sondern wiegten sich in den schmeichelhaftesten Hoffnungen als die Gesetzgebung eines großen Reiches ihre Anschauung des Ehevertrages zur Richtschnur nahm, und zwar mit einer Entschiedenheit, vor der sie selbst zurückscheuten.

8. Die Grundsätze des Ehepatentes.

Joseph II. konnte nicht daran denken dem katholischen Österreich eine Ehe ohne Sacrament zu bringen; folgte er aber in Betreff des Sacramentes dem Grundsatze, zu welchem die Parlamente sich ohne Rückhalt bekannten, so mochte die Bürgerlichkeit des Ehevertrages noch so sehr ausgebeutet werden, man brachte es doch nur dahin die Hindernisse der Giltigkeit zu vermehren: denn neben jenen, die der Staat aufzustellen für gut fand, blieben die kirchlichen in Kraft. Damit schien aber dem Kaiser und seinen Räthen wenig gewonnen. Launoy's Werk über die Ehe, das in Frankreich geringen Eindruck machte, kam nun in Österreich zu Ehren. Zwar war der Leserkreis, den es fand, auch hier sehr beschränkt; doch es wirkte durch den Einfluß, den es auf die ämtliche Theorie des Eherechtes und durch sie auf die Vorträge an den Lehranstalten übte. Launoy glaubte beweisen zu können, daß alle trennenden Ehehindernisse ihrer Natur nach rein bürgerliche seyen: woraus nun freilich folgte daß sie nur von dem Landesfürsten

oder kraft der von ihm erhaltenen Vollmacht aufgestellt werden könnten. Daran hielt man sich; das Ehepatent vom 16. Jänner 1783 erschien und §. 1 lautete: „Die Ehe an sich selbst als ein rein bürgerlicher Vertrag (Contract) betrachtet wie auch die aus diesem Vertrage herfließenden und den Vertragerrichtenden gegen einander zustehenden bürgerlichen Gerechtsame und Verbindlichkeiten erhalten ihre Wesenheit, Kraft und Bestimmung ganz und allein von unseren landesfürstlichen Gesetzen." Es ist unerläßlich vorerst eine Ungenauigkeit bemerklich zu machen, und zwar darum, weil sie von den Schutzrednern des neuen Eherechtes nachgeahmt und nicht selten benützt wurde um über Schwierigkeiten leichter hinwegzugleiten. Die Ehe wird ein Vertrag genannt; ist dies aber genau zu nehmen und die Gesetze sollen sich ja genau ausdrücken, so liegt darin die Verwechslung eines dauernden zwischen zwei Personen obwaltenden Verhältnisses mit der Handlung, durch die es zu Stande kömmt, der ehelichen Gesellschaft mit dem Ehevertrage. Es ist, als wollte man den Besitz einer ehrlich angekauften Uhr einen Vertrag nennen, weil der Besitzer in dieß Verhältniß zur Sache und allen Personen, die auf dieselbe Lust bekommen könnten, durch den Kaufvertrag getreten ist. Da nicht schlechthin gesagt wird, daß die Ehe sondern daß die als bürgerlicher Vertrag betrachtete Ehe von den landesfürstlichen Gesetzen abhänge, so möchte man glauben, es würde zugestanden, daß sie noch etwas Anderes sey als ein bürgerlicher Vertrag, soll heißen ein bürgerliches Rechtsverhältniß. Doch der ganze Inhalt des Gesetzes stand damit in Widerspruch. Durch §. 2 ward als allgemeiner Grundsatz aufgestellt, einen Ehevertrag einzugehen sey Jedermann befugt, den der Kaiser nicht durch nachfolgende Anordnung dazu für unfähig erkläre, und weder hier noch später irgend eine Beschränkung oder Unterscheidung beigefügt. Im Gegentheile wurde der Geistlichkeit nicht undeutlich

zugemuthet, Alle, die zur Schließung des bürgerlichen Ehevertrages ermächtigt seyen, für fähig zu erkennen eine Verbindung, die wahrhaft eine Ehe sey, einzugehen. Es wurde nämlich als Bedingung der Giltigkeit vorgeschrieben, daß die beiderseitige Einwilligung vor dem Pfarrer, in dessen Bezirke die Brautleute wohnhaft seyen, und zwei Zeugen ausgedrückt werde.

Die Voraussetzungen, auf welche das neue Gesetz gegründet war, traten bald an's Licht hervor. Der Staat allein, wurde behauptet, kann trennende Ehehindernisse festsetzen, die Kirche hat nur die Macht Eheverbote zu erlassen. Wirklich hat sie manche Vorschriften gegeben, deren Verletzungen die Ehe unerlaubt, aber nicht ungiltig macht. Allein wenn sie ein Gesetz für so wichtig erachtet, daß sie eine demselben widerstreitende Ehe für ungiltig erklärt, so ist die wissentliche Übertretung eines solchen Gesetzes ihr doch gewiß keine erlaubte sondern eine höchst unerlaubte Handlung. Um folgerichtig zu seyn, mußte man also zugeben, daß die Kirchengesetze, die man als Hindernisse der Giltigkeit nicht anerkannte, die Geltung eines Eheverbotes hätten. Aber dann wäre in den weitesten Kreisen kundgeworden, wie wenig das neue Ehegesetz auf die Rechte der Kirche und das Gewissen des Katholiken Rücksicht nehme, und dieß wollte man vor dem Volke verdecken. Die Pfarrer wurden daher durch Geldstrafen genöthigt, alle Ehewerber, denen ein im Staatsgesetze begründetes Hinderniß nicht im Wege stand, auf Verlangen ohne Weiteres zu trauen.

Um dieß Alles zu rechtfertigen sagte man: Der bürgerliche Ehevertrag ist die Materie des Sacramentes, das also ohne ihn nicht ausgespendet werden kann. Ist er aber vorhanden, so darf ihm die Kirche die Heiligung durch das Sacrament nur dann versagen, wenn die Ehewerber sich in einem Gemüthszustande befinden, der sie zum würdigen Empfange von Sacramenten

unfähig macht. Dadurch daß der Ehevertrag den Gesetzen widerstreitet, welche die Kirche über die Giltigkeit der Ehe gegeben hat, wird eine solche Unwürdigkeit nicht begründet. Zwar hat das Concilium gesprochen: „Si quis dixerit ecclesiam non potuisse constituere impedimenta matrimonium dirimentia aut in iis constituendis errasse anathema sit!“ Dieß heißt aber so viel als: Wer behauptet, die Kirche habe nicht kraft der vom Staate ihr verliehenen Ermächtigung trennende Ehehindernisse aufstellen können oder in Aufstellung derselben geirrt, der sey im Banne! Dadurch daß der Staat diese Ermächtigung zurückgenommen hat sind alle Hindernisse eines giltigen Ehevertrages, die der Staat nicht zu den seinigen macht, von selbst erloschen, auch jene, die unmittelbar auf dem göttlichen Gesetze beruhen. Unter den Schriftstellern, die für das neue Eherecht einstanden, nimmt Dolliner den ersten Platz ein; dieser nun schreibt als Launoy's getreuer Schüler: „So ist selbst das schon zu Anfang der Welt eingesetzte und im neuen Testamente eingeschärfte Hinderniß des bestehenden Ehebandes, vermöge dessen ein verehlichter Mann bei Lebzeiten seiner Gattin keine andere heirathen darf, an sich blos verbietend, nicht entkräftend.“ Um folgerichtig zu seyn hätte man um einen Schritt weiter gehen und erklären sollen, Gott und seine Kirche hätten nicht einmal das Recht Eheverbote zu erlassen. Der ganze Beweis gründete sich ja auf die Voraussetzung, durch die Thatsache, daß der Staat sein der Kirche übertragenes Recht wieder selbst übe, verlören die kirchlichen Hindernisse ihre verbindende Kraft und man könne sie mit gutem Gewissen als nicht bestehend behandeln.

Die Umdeutung des Ausspruches der Väter von Trient ist entweder blosser Spott oder ein Beweis gänzlichen Mangels an Kenntniß und Verständniß der Geschichte. Bei Benützung der Ansicht, daß der Priester Ausspender des Sacramentes der Ehe sey,

vergaß man, daß die Staatsgewalt keine Glaubenslehren machen könne und nicht wohl daran thue, wenn sie Rechte, die sie als unveräußerlich in Anspruch nimmt, auf wandelbare Schulmeinungen stütze. Den Eckstein des Systemes bildet aber der Satz: Die Hindernisse der Giltigkeit sind ihrer Natur nach rein bürgerliche; mit ihm steht es, mit ihm fällt es. Dolliner hat diese Behauptung ganz richtig erläutert, indem er sagte: „Entkräftende Ehehindernisse setzen heißt und bedeutet nichts Anderes als erklären, daß aus einem Ehevertrage, der mit dem Mangel gewisser gesetzlicher Erfordernisse allenfalls geschlossen wird, keine Rechte und Rechtspflichten entstehen sollen oder was einerlei ist, daß Diejenigen, die einen solchen Ehevertrag eingehen würden, Dasjenige, was ihnen darin versprochen worden, nicht durch rechtlichen Zwang sollten durchsetzen und zu Dem, was sie versprechen, nicht sollten rechtlich gezwungen werden können.“ Ohne Zweifel ist es so, wenn die Ehe nichts Weiteres als ein bürgerliches Rechtsverhältniß ist, und unstreitig ist sie nichts Weiteres, wenn der Ehevertrag ein blos bürgerlicher ist; allein wider diese Verstümmelung der Ehe sträubt sich das christliche, das menschliche Bewußtseyn. Dieß zeigte sich als man in Österreich Ernst machte sie auf's Leben anzuwenden. Daß die Ehe Gewissenspflichten begründe und ein Dürfen mit sich bringe, das auf sittlicher Wage wolle gewogen seyn, verschaffte sich sogleich Geltung und man hielt an der reinen Bürgerlichkeit der ehelichen Gerechtsame und Verbindlichkeiten nur in so weit fest, als man ihrer bedurfte um die Gesetzgebung der katholischen Lehre gegenüber zu rechtfertigen. Dennoch wollte man den Anspruch nicht aufgeben über die volle, ganze Ehe von Staatswegen zu verfügen und hieraus ergaben sich Maßnahmen, die ein Lächeln erwecken könnten, wenn es keine so wichtige Frage gälte.

Nach den Grundsätzen des Ehepatentes konnte keine Verbindung eines Österreichers, der ein Hinderniß des bürgerlichen Rechtes im Wege stand, zur Ehe werden, wofern die Staatsgewalt nicht etwa eine Nachsichtgewährung eintreten ließ. Vergaß man nun auf die künstliche Verstümmelung, die nur zu bestimmten Zwecken war gemacht worden, und nahm man die Ehe als das, als was jeder Mensch auch der Hofrath bei der Justizhofstelle sie wußte und fühlte, hielt man aber demungeachtet an dem Ehepatente gläubig fest, so kam die Behauptung heraus, eine Verbindung, der ein wesentliches, durch das Ehepatent aufgestelltes Erforderniß abgehe, könne auch dann keine Ehe werden, wenn das Hinderniß unbekannt sey und sie deshalb von den Staatsbehörden als eine Ehe angesehen und behandelt werde. Hieraus ergab sich die Nothwendigkeit von der Regierung Dispensen für den Gewissensbereich zu verlangen. Joseph dem Zweiten schien dieß denn doch zu arg und er erklärte durch drei Verordnungen (vom 6. Mai, dann 10. Julius 1783 und vom 20. September 1787), daß die Dispensen in geheimen Ehehindernissen auch dann wenn sie zugleich bürgerlich und kirchlich seyen, einzig und allein der geistlichen Gewalt zustehe und die Staatsbehörden dabei nicht einzuschreiten hätten. Im Jahre 1787 handelte es sich um eine Ehe, welcher das Hinderniß des Gattenmordes entgegenstand. Die Eiferer für das Ehepatent meinten in diesem Falle sey es doch offenbar, daß jede Art von Nachsichtgewährung zu den landesfürstlichen Majestätsrechten gehöre. Der Kaiser ließ sich dadurch nicht irre machen; aber bald nach seinem Tode geschah der letzte Schritt; durch Verordnung vom 6. September 1791 wurden die Bischöfe angewiesen bei vorkommenden geheimen Ehehindernissen keine Dispensen aus eigener Macht zu ertheilen sondern sich deshalb unter Bestätigung des Gewissensfalles und ohne die Parteien zu nennen an die Landesstelle zu wenden. Darin

daß der Name verschwiegen werden durfte, fand man sogar eine besondere Vergünstigung; in einer Verordnung vom 11. August 1801 heißt es: Seine Majestät haben dem Bischofe von St. Pölten als apostolischen Vicare der k. k. Armee die den Diöcesan-Bischöfen schon im Jahre 1791 verliehene Befugniß ebenfalls zu ertheilen geruht, daß derselbe bei geheimen Ehehindernissen der Militärpersonen mit Verschweigung der Namen den obwaltenden Gewissensfall dem General-Commando anzeigen und um Dispense von dem geheimen Ehehindernisse einschreiten könne. Ganz in diesem Sinne faßt auch das bürgerliche Gesetzbuch die Wirkung der in demselben festgesetzten Hindernisse auf und gestattet deshalb den Parteien sich wegen geheimer nach geschlossener Ehe entdeckter Hindernisse durch ihre Seelsorger und mit Verschweigung ihres Namens an die Landesstelle um Nachsicht zu wenden. Auch auf die vermeintlichen Ehen, das heißt auf das Zusammenleben von zwei Personen, die sich für Eheleute ausgeben und dafür gelten ohne auch nur getraut zu seyn, erstreckte das bürgerliche Gesetzbuch die Nachbildung der kirchlichen Nachsicht für den blossen Gewissensbereich: denn §. 87 gestattet dem Seelsorger für zwei Personen, die allgemein für verehelicht gehalten werden, die Nachsicht von allen drei Verkündigungen mit Verschweigung des Namens der Parteien anzusuchen. Es braucht kaum gesagt zu werden, daß auch diese Maßnahme dem Ehepatente und überhaupt der Gesetzgebung Joseph des Zweiten völlig fremd sey.

Die Landesstelle, das General-Commando und die vereinte Hofkanzlei sahen also ihre Amtsbefugnisse durch ein Einschreiten in Gewissensfällen bereichert. Die Vertheidiger des ämtlichen Eherechtes betrachteten dieß als einen großen Sieg; sie glaubten, dem Wahne als habe die Kirche über die Ehe etwas zu verfügen, sey nun die Hinterthüre verschlossen, die man ihm noch offen gehalten habe, und das Majestätsrecht in Ehesachen vollkommen

gesichert. Sie irrten sich aber: denn gerade durch diese Verfügung ward es offenbar, daß die Regierung an die Wahrheit der Behauptung, die sie als den Grund ihres Rechtes anerkannte, selbst nicht glaubte. Bei der Nachsichtgewährung für den Gewissensbereich handelte es sich um zwei Personen, die sich im vollen Genusse der bürgerlichen Rechte der Ehe befanden und deshalb zum Schutze derselben den rechtlichen Zwang anrufen konnten; freilich nur weil es verborgen war, daß ihrer Verbindung ein Hinderniß des bürgerlichen Rechtes im Wege stand; doch wurde dieß entdeckt, so nützte ja die erhaltene Nachsicht ihnen nicht das Geringste, weil sie für den Rechtsbereich keine Geltung hatte; auch ließ sich nicht einmal strenge beweisen, daß sie der Titius und die Bertha seyen, für welche das Hofdecret bestimmt war. Sie wurden dann als solche behandelt, welchen die bürgerlichen Rechte der Ehe nicht zustanden und durften sicher seyn, daß die Gerichte ihre allfälligen Klagen über Verletzung dieser Gerechtsame zurückweisen würden. Hatte aber die Convalidation ihrer Ehe vorschriftmässig stattgefunden, so konnten weder die Regierung noch ihre Rechtsgelehrten zugeben, daß durch die veränderte Stellung, in welche die zwei Personen zu den Gerichten kamen, die Wirkung der ertheilten Nachsicht aufgehoben sey. Wollten sie nicht mit sich selbst in Widerspruch gerathen, so mußten sie annehmen, durch die Entbindung von dem bürgerlichen Hindernisse sey der bürgerliche Ehevertrag möglich geworden, die Schließung desselben habe das Vorhandenseyn dessen bewirkt, wofür die Gnadenhilfe des Sacramentes verliehen wird, und Titius lebe nun mit Bertha in einer giltigen, durch das Sacrament geheiligten Ehe. Sie mochten also zweifeln ob die zwei Personen, deren Ehe nun von den Gerichten als ungiltig behandelt werde, Titius und Bertha seyen, doch angenommen sie seyen es, vermochten sie nicht zu läugnen, daß die Beiden demungeachtet berechtigt seyen als Ehe-

leute sich zu betrachten und mit einander zu leben. Sie waren also genöthigt Wirkungen anzuerkennen, welche die Ehe ganz abgesehen von dem Verhalten der Staatsgewalt und ihrer Gerichte hervorbringt und hiemit war das Bekenntniß abgelegt, die Ehe sey mehr als ein von dem Staatsgesetze abhängiges Rechtsverhältniß und es gebe demnach auch Ehehindernisse, die etwas Anderes hindern als das Entstehen von Rechten, die man bei Gericht einklagen kann, und von Verbindlichkeiten, durch deren Verletzung man mit dem Gerichtsdiener und der Sicherheitswache zu thun bekömmt.

9. Joseph der Zweite.

So steht es mit den Grundsätzen, die aus dem Ehepatente in das bürgerliche Gesetzbuch übergegangen sind. Um die Aufnahme, welche sie bei ihrer ersten Verkündigung fanden, richtig zu beurtheilen, muß man die damalige Lage der österreichischen Kirche sich vergegenwärtigen. In Joseph's ersten Regierungsjahren ließ sich Alles darnach an, als habe der Kaiser die Absicht, sein Reich von der Kirche loszureißen und unstreitig drängten hiezu Männer hin, denen er ein unverdientes Vertrauen schenkte. Joseph II. war ein Fürst von ausgezeichneten Geistesgaben. Wenn er sich dennoch nach Zielen, die nicht die seinigen waren, hinlenken ließ, so muß die Bewegung, die in der Gedankenwelt vorging, in billigen Anschlag gebracht werden. Frankreich war zwar weit entfernt, die politische Bedeutung zu haben, die es vom Aachener Frieden bis zur Schlacht bei Hochstädt behauptete; doch sein geistiger Einfluß auf Alles, was vornehm und gebildet war oder seyn wollte, stand eben damals auf dem Höhepunkte und das Anerkennenswerthe seiner Literatur und Bildung wirkte hiebei mit dem Verderblichen, mit dem Unsinnigen zusammen, dem die Trä-

ger seiner Literatur und Bildung sich zu Herolden liehen. Für die Entwickelung der französischen Sprache sind die höchsten Kreise der Gesellschaft entscheidend geworden, auch Ludwig von Condé, der Sieger von Rocroy, hatte daran seinen Antheil und Peter Corneille lernte die Sprache, die er zum Ausdrucke der dem Trauerspiele geziemenden Würde machte, in dem berühmten blauen Saale der Frau von Rambouillet. Sowol die Empfangsäle als die Bühne hatten in Frankreich auf das Leben einen Einfluß, den man nicht unterschätzen darf und welcher sich vielfach kreuzte. Bei dem allgemeinen und hochgesteigerten Interesse, das die Bühne einflößte, verbreitete sie die Einübung zur Reinheit des Ausdruckes und einem gewissen Schwunge der Rede; die Erfolge in Empfangsälen nahmen Etwas von den Bühnenerfolgen an und gewährten der Eitelkeit um so lebhaftere Befriedigung. In der Richtung des französischen Adels trat aber eine Wandelung ein; die Gottesläugnung erlangte in seinen Palästen das Bürgerrecht. Den Eintritt verschaffte ihr das Verlangen für die Huldigungen, die man den Lüsten darbrachte, der Mahnungen des Gewissens los zu werden; doch sobald sie dort festen Fuß gefaßt hatte, that auch die Eitelkeit ihr treffliche Dienste. Man wollte in der guten Gesellschaft glänzen und konnte es nicht über das Herz bringen, sich ihr als unebenbürtig darzustellen. Im Wesentlichen ging es wie bei dem Liberalismus unserer Tage, nur ward an Feinheit des Ausdruckes und geistreichen Wendungen ein weit größerer Aufwand gemacht. So kam es, daß die vornehmen Leute bei schwelgerischen Mahlzeiten sitzend und reichgekleidete Lakaien hinter den Stühlen sich für Grundsätze begeisterten, vermöge derer ein paar Jahre darauf der Edelmann wie der Priester für einen Feind des Menschengeschlechtes erklärt und darnach behandelt wurde. Die Herren spielten mit sich und Anderen Comödie, doch die Comödie gewährte ihnen großen Reiz. „Wer nicht in den

Jahren kurz vor 1789 gelebt hat, der weiß nicht, was für ein Vergnügen es ist zu leben." So sagte Talleyrand, der darüber nach eigener Erfahrung urtheilte.*) Diese Einflüsse meldeten nun auch in Österreich sich an, nicht mit der lebendigen Ursprünglichkeit wie in Frankreich, doch dafür mit der ganzen Macht des Neuen und Joseph II. legte hohen Werth darauf, von den Männern, welche die Pariser Gesellschaft als Philosophen pries, gepriesen zu werden.

Die von Paris ausgehende Strömung wurde durch Geheimbünde gefördert. Daß die Freimaurer mit den sogenannten Philosophen gemeine Sache machten, war an und für sich von Wichtigkeit und blieb auch auf Österreich nicht ohne Einfluß; als im Jahre 1785 Joseph ihren Vereinen zwar Duldung verhieß, doch dabei von Gaukelei sprach, rühmten sie sich öffentlich: „Wenige Gesetze von der edleren gemeinnützigen Art werden seit einiger Zeit erschienen seyn, die nicht wenigstens mittelbar durch besondere dem profanen Auge noch unbekannte Wege von diesen Gauklern veranlaßt wurden. Preßfreiheit, Toleranz, Reformirung der Religion, was sind sie anders, als Werke dieser Gaukelei? Wo wäre das undankbare Österreich noch sonst als in den Händen unheiliger Pfaffen, wenn diese Gaukler nicht schon seit Jahren ihre Entwaffnung mit einer klugen, bewunderungswürdigen Vorsicht vorbereitet hätten?" Noch entschiedener wirkte aber auf die Vorgänge in Österreich der Illuminatenorden, dessen Erfolge zwar schnell vorübergingen und auf das südliche Deutschland beschränkt blieben, hier aber gerade während der ersten Hälfte von Joseph's Regierung bedeutend waren, nicht sowol durch die An-

*) „M. de Talleyrand me disait un jour: Qui n'a pas vécu dans les années voisines de 1789 ne sait pas ce que c'est que le plaisir de vivre." (Guizot Mémoires I. 6.)

zahl der Mitglieder, welche zweitausend niemals überstieg, als durch die Stellung, die Viele derselben einnahmen. Doch Weishaupt's und Knigge's leitender Grundsatz war nichts als der König, der mit den Eingeweiden des Priesters soll erdrosselt werden, nur aus dem Gräßlichen in's Gemeine übersetzt; der Orden sollte es dahin bringen, daß „allem Pfaffen- und Schurken-Regimente der Garaus gemacht werde und Pfaffen und Fürsten als die Bösen von der Erde verschwinden". Die Illuminaten nannten sich bereits „eine heilige durch die ganze Welt zerstreute Legion, die Haß aller Religion und Tod allen Priestern und Tyrannen geschworen" und gaben den Regenten trotzig zu bedenken: „Die Scepter der Fürsten nebst ihrer Freiheit, ja ihrem Leben stünden in den Händen der Schriftsteller." Von Männern dieses Bekenntnisses war Joseph II. umgeben; zu ihnen gehörte auch Gottfried Van Swieten, dem er lange Zeit ein fast unbedingtes Vertrauen schenkte.

Des Kaisers erste Maßnahmen waren gegen die katholische Kirchenregierung gerichtet. Es wurde nicht nur verboten päpstliche Erlässe ohne landesfürstliche Genehmigung anzunehmen sondern auch den Bischöfen zugemuthet fernerhin die fünfjährigen Vollmachten weder nachzusuchen noch derselben sich zu bedienen, weil sie ja das Recht hätten in allen darin vorgesehenen Fällen aus eigener Macht einzuschreiten. Zur selben Zeit ward ihnen aber untersagt gedruckte oder geschriebene Anordnungen, Hirtenbriefe oder Belehrungen ohne Erlaubniß der Landesstelle zu erlassen. Damit waren die gallicanischen Freiheiten weit überboten: denn während man den Bischöfen befahl ihre Gewalt als eine unbeschränkte zu betrachten, wurden über ihre Lehre und Verordnungen die Staatsbeamten als Richter bestellt. Bald begann auch die Aufhebung fast aller Klöster, welche sich nicht mit Seelsorge, Unterricht oder Krankenpflege beschäftigten, und sämmt-

licher Bruderschaften. Eine lange Reihe der willkürlichsten Anordnungen verfügte über den Gottesdienst und alle in die Öffentlichkeit tretenden Andachtsübungen. Die für überflüssig erklärten Kirchen wurden zu weltlichen Zwecken verwendet oder zerstört. Mehrere ausgezeichnete Bauwerke fielen als Opfer des Vandalismus der Aufklärung. Wer dieß mit eigenen Augen zu sehen wünscht, braucht nicht sehr weit zu gehen; er verfüge sich nur nach Kirchberg am Wechsel. Die St. Wolfgangskirche ist im besten gothischen Geschmacke aus Stein aufgeführt. Man schlug die Wölbung ein, nahm Fenster, Thüren und alles Bewegliche hinweg und gab das verstümmelte Gotteshaus dem Verfalle preis. Den Fortschritten der Zerstörung ist nun freilich Einhalt gethan; doch gebrechen die Mittel zu Wiederherstellung der Wölbung. Kirchen, die leichter als ein Steinbau abzubrechen waren, wurden der Erde gleich gemacht, vorzüglich wenn sie ein Ziel der verhaßten Wallfahrten waren. Gewiß sind diese Verwüstungen bei Weitem nicht das Schlimmste dessen, was damals geschah; doch der Geist, der in den Vollstreckern der kaiserlichen Befehle waltete, gibt darin recht grell sich kund. Diese Dinge traten aber nicht als blosse Thatsachen auf sondern es wurden durch ämtliche Erklärungen Grundsätze aufgestellt, aus welchen das Recht zu diesem Allen folgte und halbämtliche Schriften gaben Erläuterungen, aus denen zu erhellen schien, die Regierung wolle für die Kirchengewalt nichts übrig lassen als ein Reich von Gedanken, die sich sorgsam in Acht nähmen äußerlich hervorzutreten.

Während die Staatsgewalt in dieser Weise schaltete und zugleich den Angriffen der Presse auf Religion und Sittlichkeit freien Lauf ließ, war das Wort der Bischöfe geknechtet. Natürlich gab keine Landesstelle ihnen die Erlaubniß Schriftstücke, die den von der Regierung aufgestellten Behauptungen widerstritten, zu veröffentlichen; es blieb nichts übrig als sich mündlich oder schrift-

lich an den Kaiser zu wenden. Niemand that dieß mit mehr Muth und Eifer als mein Vorgänger der Kardinal Migazzi, doch die Aufnahme, die seine Bitten und Mahnungen fanden, war nicht geeignet, die Bischöfe zur Nachahmung des von ihm gegebenen Beispieles einzuladen. Schon im März 1781 richtete er an den Kaiser eine ausführliche Vorstellung, eine zweite folgte bald. Statt der Antwort ließ aber die Regierung seine Eingabe begleitet von ämtlichen Zurechtweisungen und unwürdigem Hohne durch den Druck bekannt machen und der Hofrath von Born schrieb seine Monachologie, in welcher die Unterschiede der Mönchsorden mit den Kunstwörtern, die Linné's Naturgeschichte für Käfer und Insecten festgesetzt hatte, geschildert wurden. Kardinal Migazzi vermochte nicht zu erwirken, daß diese freche Verspottung des Ordenlebens und somit der Kirche, die es empfiehlt, verboten wurde. Er harrte muthig aus; auch dadurch, daß man ihm den größeren Theil seines Einkommens entzog, ward er nicht eingeschüchtert sondern fuhr fort dem Kaiser Beschwerden vorzulegen, die nur allzu gegründet waren; doch erst in Joseph's letzteren Jahren fanden sie manchmal Beachtung.

Die Bemühungen des päpstlichen Nuntius blieben eben so wirkungslos als die des Erzbischofes von Wien; die Vorstellungen des Erzbischofes von Trier, der Churfürst und ein Verwandter des Kaisers war, wurden mit herbem Spotte abgelehnt. Bei dieser Sachlage glaubte Papst Pius VI. einen außerordentlichen Schritt machen zu sollen und begab im Jahre 1782 sich nach Wien. Er wurde von dem Volke mit allen Beweisen der Ehrfurcht und Theilnahme empfangen; in Allem, was öffentlich hervortrat glich seine Reise einem Triumphzuge; auch der Kaiser ließ es an den Ehrenbezeugungen, die das Oberhaupt der Kirche erwarten durfte, in keiner Weise fehlen. Doch der Staatskanzler Fürst Kaunitz wahrte nicht einmal den äußerlichen Anstand; die

Vollstreckung der Gesetze, die ihn nach Wien geführt hatte, wurde keinen Augenblick unterbrochen; selbst der Kardinal Migazzi erhielt von der Hofkanzlei einen Verweis, weil er einen Ablaß, den der Papst mündlich verlieh, ohne Aufschub und somit ohne Regierungsbewilligung kundmachte; die Klosteraufhebungen nahmen ihren Fortgang und um dem Eindrucke, den die Anwesenheit Pius des Sechsten machte, entgegenzuwirken, erschienen mehrere Flugschriften, die das päpstliche Ansehen in den Staub zogen. Letzteres geschah wider den Willen des Kaisers, doch seine Günstlinge glaubten Etwas wagen zu dürfen und wirklich ging es ihnen hin. Daß der Papst durch seine persönlichen Bemühungen gar nichts erreicht habe, wurde sorgfältig herausgestellt. Bisher war in den österreichischen Niederlanden das Ordensleben verschont geblieben, doch wenige Tage nach des Papstes Abreise von Wien erschien ein Hofdecret, welches hundertsechzig niederländische Klöster zur Aufhebung verurtheilte.

So standen die Dinge, als im Jänner 1783 das Ehepatent veröffentlicht wurde. Es war nicht die erste Verordnung, die Joseph II. in Ehesachen erließ; schon im October 1781 hatte er die Erzbischöfe und Bischöfe angewiesen, von canonischen Ehehindernissen kraft der von Gott ihnen verliehenen Gewalt zu dispensiren und den Pfarrern bei Strafe der Temporaliensperre verboten, in Folge einer anderen als der bischöflichen Dispense die Trauung zu vollziehen. Daß der Staat sich der Gesetzgebung in Ehesachen nun selbst bemächtigte, konnte nach Allem, was vorausgegangen war, nicht besonders überraschen und jedenfalls war es klar, daß sich Nichts dagegen machen ließ. Bald darauf erfolgte ein neuer Eingriff, welcher das Innerste des kirchlichen Lebens berührte und die Hoffnungen der Zukunft mehr als jeder andere bedrohte. Nichts ist verloren, so lange das Heiligthum würdige Diener hat. Diese sollten nun in Österreich durch ge-

weihte Staatsdiener ersetzt werden und zu diesem Zwecke suchte man den Einfluß der Kirchengewalt auf die Heranbildung der Geistlichkeit bis auf den Nullpunkt herabzudrücken. Im März 1783 wurden alle geistlichen Bildungsanstalten, die bischöflichen wie die klösterlichen, für aufgehoben erklärt und die Generalseminarien errichtet. Van Swieten sorgte dafür, daß sie Lehrer und Vorsteher erhielten, die sich ihm als lenksame Werkzeuge darboten oder doch die Männer nach seinem Herzen nicht viel beirrten.

Die widerkirchliche Strömung hatte nun ihren höchsten Stand erreicht. Es unterliegt keinem Zweifel, daß mehrere vertraute Räthe, voran wol Van Swieten, in den Kaiser drangen, er möge den letzten Schritt machen und dem heiligen Stuhle alle Macht über die Kirche seiner Staaten offen absprechen; und daß der Kaiser mit diesem Gedanken sich ernstlich beschäftigte beweisen die Thatsachen. Im April 1783 verfuhr er bei Ernennung des Erzbischofes von Mailand mit so auffallender Willkür, daß man glauben muß, ein offener Bruch sey ihm damals nicht unwillkommen gewesen. Pius VI. sandte ein drohendes Schreiben; der Kaiser antwortete, versage der Papst die Bestätigung, so werde er die lombardischen Bischöfe versammeln, um dem älteren Kirchengesetze gemäß dem Gewählten Bestätigung und Weihe zu ertheilen. Ein entscheidender Schritt schien nahe. Da entschloß er sich selbst nach Rom zu gehen. Er verkehrte dort viel mit dem Kardinal Bernis und dem spanischen Geschäftsträger Azara, die in seinem Vertrauen beide hoch standen, er brachte die Lostrennung von Rom zur Sprache und ihre Gegenvorstellungen sollen auf ihn tiefen Eindruck gemacht haben. Er erfuhr wol auch die Gewalt der höheren Anerkennungen, die in dem Sohne Maria Theresia's nicht erloschen sondern nur mit dem aufgewirbelten Staube der Tagesmeinungen bedeckt waren; er ist ja auch als ein katholischer Christ gestorben. Gewiß aber ist, daß eine Wen-

dung eintrat. Die mailändische Frage ward ausgeglichen, der Kaiser sandte nach Wien den Befehl bis zu seiner Rückkehr mit den Klosteraufhebungen einzuhalten und wies den unheilvollen Gedanken an eine Spaltung für immer zurück. Durch einen solchen Bruch mit seinem Volke und der Vergangenheit seines Hauses hätte er Niemanden einen größeren Dienst erzeigt als seinem gefährlichsten Feinde, dem Könige von Preußen. Der kalte, scharfblickende Friedrich versäumte keinen Anlaß um seinen katholischen Unterthanen fühlbar zu machen, daß sie unter der Herrschaft eines Protestanten doch nicht so übel daran seyen. Als die bourbonischen Höfe die Aufhebung des Jesuitenordens ertrotzten, nahm er die Verfolgten als treffliche Schulmänner in Schutz. Als der Kaiser die Klöster aufzuheben anfing, beeilte er sich den Ordensgemeinden seiner Staaten zu versichern, so lange sie sich als treue Unterthanen betrügen, werde er ihnen kein Haar krümmen.

Joseph II. nahm die aufgestellten Grundsätze niemals zurück, doch sie wurden von nun an mit weit mehr Schonung und Anstand ausgeführt, wenigstens in so weit nach seinem Willen geschah. Auch trat er mehr und mehr dem Bestreben entgegen, unter dem Vorwande die landesfürstlichen Rechte zu wahren und das Licht zu verbreiten, Weishaupt's Lehren in Kirche, Staat und Schule einzuschmuggeln. Die Bestimmungen des Ehepatentes wurden in das dritte Hauptstück des bürgerlichen Gesetzbuches, das am 1. Mai 1787 in Wirksamkeit trat, fast ohne Änderung aufgenommen; doch war bereits durch die Verordnung vom 29. Jänner 1787 erklärt worden, die von Katholiken mit Protestanten geschlossene Ehe sey eben so unauflöslich wie die rein katholische; der akatholische Theil habe durch die Verheirathung mit einem Katholiken von selbst der Befugniß entsagt, in gewissen Fällen die Trennung des Ehebandes zu fordern.

10. Die Nachwirkung der Regierungsgrundsätze Joseph des Zweiten.

Joseph II. erließ binnen zehn Jahren 6200 Gesetze, Hofbefehle und Verordnungen; sogar das an sich Gute und Zweckmässige trug großentheils den Stämpel der Übereilung, womit es zu Tag gefördert ward, und die Unzufriedenheit, welche die Eingriffe in die kirchlichen Angelegenheiten erregten, ermuthigte manchen Widerspruch, der sich sonst nicht hevorgewagt hätte. Zudem tagte in Frankreich bereits die Nationalversammlung, in welche die allgemeine Ständeversammlung schnell umgeschlagen hatte, und der nach Paris abgeführte König stand wie ein Gefangener in Mitte der überall siegreichen Bewegung. Leopold des Zweiten kurze Regierung war also eine Zeit der Zugeständnisse und Änderungen. Daß auch die Gesetze über kirchliche Angelegenheiten einer Sichtung bedürften, ward anerkannt. In dieser Hinsicht geschah jedoch am wenigsten. Leopolds Räthe bewiesen gerade in kirchlichen Dingen sich am starrsten und er selbst war in Toskana nach den Grundsätzen vorgegangen, die seinem hingeschiedenen Bruder zur Richtschnur dienten. Indessen gab er die Generalseminare und in der Hauptsache auch die Staats-Gottesdienstordnung preis und wies die geistliche Hofcommission an, in Betreff des Ehepatentes, über welches so viele Beschwerden eingelaufen seyen, die nöthigen Modificationen zu beantragen. Doch in der Hofcommission überwog die Stimme von Männern, die das Ehepatent unverbesserlich fanden.

Kaiser Leopold starb als er kaum das zweite Jahr seiner Regierung vollendet hatte und an seinen jugendlichen Nachfolger traten sogleich Fragen heran, die sich zu überwältigender Wichtigkeit steigerten, der Kampf mit Frankreich ward ein Kampf um

das Daseyn. Dadurch kam die Bewegung, welche Joseph des Zweiten Worte und Thaten in den Geistern hervorrief, zum Stillstande; die Entwickelung der angeregten Gedanken ward in Betreff der kirchlichen wie der politischen Fragen abgebrochen, aber nicht in derselben Weise. Joseph II. legte sich die unbeschränkteste Gewalt bei und ließ die Berufung auf das Gewissen eben so wenig gelten als die auf erworbene Rechte. Als die ungarischen Bischöfe sich auf ihr Gewissen beriefen, ließ er ihnen bedeuten, er räume Jedem, der in Betreff seiner Verordnungen sein Gewissen nicht beschwichtigen könne, die Freiheit ein seinem Amte zu entsagen und auszuwandern. Er eignete sich also das Wort an, welches Luther's fürstliche Gönner in Gang brachten, und sprach: Füge dich den Religionsgrundsätzen des Landesherrn oder laß' Besitz und Heimath fahren! Die Aufklärung munterte ihn dazu mit Beifallklatschen auf: denn nach ihrer Rechtslehre hatte jeder Fürst die unbeschränkte Macht ihren Zwecken zu dienen. Doch am Rande des Grabes merkte Joseph II., daß ihre Zwecke in keiner Hinsicht die seinigen seyen. Im Jahre 1789 wurde von Doctoranden der Rechte zweimal und mit Censurbewilligung der Satz vertheidigt, der Regent, der sich vorsätzlich über das gemeine Beste hinwegsetze, sey ein Tyrann, wider den sich das Volk vermöge seiner Grundgewalt schützen könne. Damit war dem Rechte des Aufruhres ein weiter Spielraum geöffnet: denn was ist das gemeine Beste? Natürlich das, was die Aufklärung als befugte Stimme der Vernunft als solches bezeichnet. Allein diese äußerste Partei war in Oesterreich noch wenig zahlreich und mit jedem Schritte, den die französische Revolution vorwärts machte, verlor sie an Boden. In Oesterreich vernahm man die Gräuel, deren Schauplatz Paris wurde, mit innerstem Entsetzen. Das unbeschränkte Herrscherrecht erschien als ein Hort wider den schlimmsten Mißbrauch der Gewalt und niemals war die Billigung

desselben in Österreich eine so allgemeine und tiefgefühlte als in den langen Jahren des ereignißvollen Kampfes. Auch das österreichische Illuminatenthum blieb von diesem Zuge der Gemüther nicht unberührt und alle seine Eingeweihten fühlten wenigstens, daß die Zeit sich wider sie gewendet habe. Doch um so fester klammerten die Meisten sich an Joseph des Zweiten kirchliche Grundsätze als das einzige, was aus dem Schiffbruche ihrer Pläne noch zu retten war und sie fanden dabei Gesinnungsgenossen an Männern, die in Angelegenheiten des Staates ihre Zwecke niemals getheilt hatten.

Dreierlei kam ihnen dabei zu Statten. Die lebhafte Anerkennung, die der Nothwendigkeit des bürgerlichen Gehorsames gezollt wurde, erstreckte ihren Einfluß auch auf Dinge, bei denen man sagen konnte: Du sollst Gott mehr gehorchen als den Menschen. Dann liegt es in der Natur der Sache, daß wenn der Andrang von Aussen her so heftig ist, die inneren Einrichtungen in den Hintergrund treten und in so weit sie nicht etwa mit den Lebensfragen des Augenblickes zusammenhängen, in dem Geleise bleiben, in welchem der ausbrechende Sturm sie fand. Roms innere Angelegenheiten hatten niemals so ruhigen und gleichförmigen Gang wie in den siebenzehn Jahren des Kampfes mit Hannibal. Endlich war ja die Schule gänzlich vom Staate beherrscht. So arg wie unter Van Swietens Herrschaft ging es freilich nicht mehr zu. Dieser sah in dem Unterrichte vor Allem das Mittel die Fesseln des Aberglaubens so schnell als möglich zu brechen und darnach richtete er sich bei Auswahl der Leiter von Unterrichtsanstalten und öffentlichen Lehrern. Sein Ingrimm gegen die Religion machte ihn taub für alle Mahnungen der Klugheit. Der verderblichste Mißgriff, den Joseph II. in seinen letzteren Jahren beging, war die Hartnäckigkeit, womit er auf Errichtung des Generalseminares zu Löwen bestand. Bischöfe, Stände und Volk

thaten mit gleicher Entschiedenheit Einsprache, nur eine Handvoll Jansenisten und sogenannter Philosophen munterten dazu auf. Jeder halbwegs Vernünftige mußte einsehen, zum Mindesten dürfe man den Niederländern nicht den Beweis, es sey auf die Religion abgesehen, geradezu in die Hände liefern. Allein Van Swieten ernannte zum Director des Generalseminares einen Mann, den Maria Theresia vom Lehramte der Kirchengeschichte entfernt hatte, weil er bei seinen Angriffen auf Kirche und Christenthum jedes Maß überschritt, und dessen Ansichten in seinem Handbuche der Kirchengeschichte gedruckt vorlagen. Es war dieß der Professor Stöger Einer der wenigen katholischen Priester, die sich der Aufklärung mit Leib und Seele verschrieben hatten. Die Gefährten, die er ihm gab, waren nicht viel besser als er selbst. Man kann sich denken, wie Van Swieten es mit der Anstellung weltlicher Professoren hielt, bei denen er nicht einmal zu besorgen hatte, der Kaiser werde den Beschwerden der Bischöfe Folge geben, was seinen Geschöpfen geistlichen Standes mehrmals widerfuhr. Sogar Männer, die in der Hauptsache mit ihm gingen, verhehlten ihre Mißbilligung nicht. Nach Van Swieten's Entfernung wurde den grellsten Ausschreitungen Einhalt gethan. Dadurch ward aber die Herrschaft des ämtlichen Kirchenrechtes nicht beirrt sondern gefördert. Der ausgestreute Saame brachte Früchte; ein neues Geschlecht wuchs heran und der Widerstand, den das Unkirchliche zu Josephs Zeiten in den Gemüthern fand, ermattete nach und nach. Die Beschwerden gegen das neue Eherecht, die noch unter Leopold II. so laut und zahlreich waren, begannen zu verstummen und zwar nicht nur bei Weltlichen sondern auch bei Geistlichen. Kardinal Migazzi konnte dieß um so weniger hindern, da er in den letzten Jahren seines langen Lebens zu Geschäften beinah' unfähig war. Sein Nachfolger Siegmund Graf von Hohenwart war ein frommer, wohlunterrichteter Mann, doch

er stand als er den erzbischöflichen Stuhl bestieg, im drei- und siebenzigsten Lebensjahre. Kardinal Ximenes zählte da er die Regentschaft von Castilien übernahm volle achtzig Jahre und entwickelte eine Thätigkeit, die neue Bahnen brach. Dieß ist aber eine seltene Ausnahme. Doch in unterwürfigem Schweigen beharrte Sigmund II. nicht und wiewol seine häufigen Aeußerungen und mitunter scharfen Rügen in der Sache wenig änderten, so hatten sie doch zur Folge, daß das Bewußtsein des Widerstreites zwischen der Kirchenlehre und so vielem Bestehenden in der Geistlichkeit von Wien niemals gänzlich zurücktrat. Auch dieß war eine Leistung; es war ein Verdienst um die Zukunft. Die damaligen Zustände hatten aber doch eine Lichtseite und das Bild bliebe unvollständig, wenn diese ohne die gebührende Beachtung bliebe. Zwischen den dringendsten Bedürfnissen des katholischen Lebens und den bestehenden Gesetzen ward ein thatsächlicher Ausgleich getroffen. Franz der Zweite, den ein weltgeschichtlicher Einsturz zum Ersten einer neuen Kaiserreihe machte, hing an dem Andenken seines Oheims mit kindlicher Dankbarkeit und dieß trug wol am meisten bei, daß ihm lange als ein ihm anvertrautes Recht erschien, was es nicht war. Er war aber nicht nur ein verständiger, für sein Volk aufrichtig besorgter Herrscher sondern auch ein Christ, der es mit Glauben und Gewissen ernstlich nahm. Ohne also den überkommenen Grundsätzen zu entsagen, gab er denselben eine mildere Deutung und die schärfsten Spitzen wurden bei der Anwendung abgebrochen, wenigstens wenn die Sache vor ihn kam.

Auf diese Weise entwickelte sich das, was man als das Bewußtsein der kirchlichen Aufgaben und Bedürfnisse wieder erstarkte, als josephinisches System zu bezeichnen anfing, und nicht mit Unrecht: denn es entspricht den Absichten, die Kaiser Joseph bei den Verfügungen über Kirchliches in der zweiten Hälfte seiner

Regierung hegte, wiewol frühere, viel weiter gehende Pläne noch immer nachwirkten, sowol weil die Gesetze darauf berechnet, als auch weil die Vollstrecker der Gesetze darnach gewählt waren. Aber auch in anderer Beziehung trägt dieß System das Gepräge einer Richtung, zu welcher Kaiser Joseph den Anstoß gab. Gewiß er wollte Österreich groß und seine Unterthanen glücklich machen; aber das Verständniß für die geistigen Mächte, mit denen man dabei rechnen muß, gebrach ihm nach allen Seiten hin und deswegen fühlte er sich zu Männern hingezogen, welchen es daran noch mehr fehlte als ihm selbst. Nur dasjenige, was unmittelbaren, handgreiflichen Vortheil verhieß, schien ihm der Aufmerksamkeit würdig; für Kunst, Wissenschaft und geschichtliche Denkmale hatte er keinen Sinn. Dieß bewährte sich bei dem Verfahren mit den kirchlichen Bauwerken und den Bibliotheken, Kunstgegenständen und Denkwürdigkeiten der zur Aufhebung verurtheilten Klöster; die Menge des Verschleppten und muthwillig Zerstörten war unglaublich. Aber auch die Schätze, welche Rudolf der Zweite mit großem Aufwande gesammelt hatte, erfuhren keine bessere Behandlung. Sie wurden für wenige Gulden verschleudert; den berühmten, zur Gruppe der Niobiden gehörigen Torso warf man verächtlich in den Garten, wo er liegen blieb bis der Augenarzt Barth dafür einige Siebenzehner erlegte. Die vollständigen Universitäten wurden auf drei beschränkt und sogar für die von Wien erging der Befehl alle unnützen Lehrer, wozu man die der ausländischen Sprachen rechnete, zu entlassen. Van Swieten übertraf hierin seinen Gebieter. Bei seiner Reise nach Rußland besichtigte Joseph die Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg. Er schämte sich, nicht zu haben, was die Russen besassen und fühlte sich geneigt für die zahlreichen und bedeutenden Gelehrten seiner Staaten einen solchen Mittelpunkt zu gründen. Allein Van Swieten stellte ihm vor, daß es viel nützlicher sey

die Normalschulen zu vermehren und für eine gute deutsche Sprachlehre zu sorgen. So unterblieb die Sache. Ein Zug schwungloser Nüchternheit prägte sich dem ganzen österreichischen Staatswesen auf und vereint mit der Anhäufung von Formen, in welche eingeschnürt der Beamte leicht die Selbstthätigkeit verlernte, hat er das Meiste beigetragen um selbst das wirklich Gute und Zweckmässige der Einrichtungen in Mißachtung zu bringen.

Auch durch das Kirchenwesen des josephinischen Systemes wehte ein erkältender Hauch. Daß der Österreicher seine Pflichten als Katholik erfüllen solle, ließ man gelten. Er wohne daher alle Sonn- und Feiertage dem pfarrlichen Gottesdienste bei; er beichte zur österlichen Zeit und empfange die heilige Communion; er lasse seine Kinder taufen und firmen und in der Religion unterrichten. Aber damit kann es genug seyn. Nur keine Übertreibung! Nur keine Andächteleien! Die christliche Seele wurde der Hungercur unterworfen; was durch das Kirchengebot allgemein und unbedingt gefordert wird, sollte sie zur Noth haben, aber um Nichts mehr. Die theologischen Lehranstalten sorgten dafür, daß allmählig die meisten Seelsorger diese Richtung einschlugen oder ihr doch nur schwach entgegenwirkten. Die Professoren, welche sich offen als Diener des Illuminatenthumes erwiesen, waren nun gestorben oder wenn sie nicht einige Vorsicht beobachteten, entfernt worden; doch für Lehrbücher, Schriftauslegung und Predigten hielt man sich mit Vorliebe an die Werke solcher Protestanten, die zwischen dem Christenthume und jener Vernunft der die Offenbarung ein Gräuel ist, einen Mittelweg suchten. Allerdings wollte man mit der katholischen Glaubenslehre nicht brechen; doch meistens stand sie abgeblaßt in Mitte eines ihr fremdartigen Gedankenganges. Überdieß legte man großen Werth darauf recht gründlich und philosophisch vorzugehen und an und für sich war dagegen nichts einzuwenden. Die Sache ward aber

so betrieben, daß sie wenig Kopfbrechen erforderte. Man entlehnte aus der kantischen Philosophie nebst dem Fachwerke der Eintheilungen allgemeine Grundsätze, die der katholischen Auffassung des Menschen und der Welt nothdürftig anbequemt wurden, und die weitschichtige Darlegung derselben nahm gewöhnlich einen ungebührlichen Raum weg. Die Entwicklung der einzelnen Glaubenslehren wurde stiefväterlich bedacht; in der Moral hatte man vor der Casuistik, das heißt von der Anwendung des Allgemeinen auf die einzelnen Fälle einen ganz besonderen Abscheu. Die theologischen Vorträge waren also wohlgeordnet, doch gedankenarm. Arm an Gedanken und Anregung waren nur zu oft auch die Erbauungsreden auf der Kanzel wie in den Seminaren.

Der Mensch lebt nicht vom Brote allein, er hat auch geistige Bedürfnisse und die Art und Weise wie die öffentlichen Einrichtungen zu Befriedigung derselben sich stellen, übt auf die Geschicke der Staaten einen weit größeren Einfluß als die landläufige Staatsweisheit sich träumen läßt. Die Vaterlandsliebe ist niemals reiner und verläßlicher als wenn sie aus einem Pflichtgefühle quillt, das seines letzten Grundes sich bewußt ist. Allein das ist reines Gold, womit man für den Bedarf der menschlichen Gesellschaft nicht ausreicht. Das edlere Selbstgefühl, das seine Befriedigung nicht in persönlicher Auszeichnung sondern in der Würde des Staates sucht, ist eine stillwirkende, doch bedeutende Macht. Daß es also nicht nur nicht gänzlich fehle sondern bei der Mehrzahl auch mit einer gewissen Regsamkeit walte, ist für die nachhaltige Kraft eines Reiches von größerer Bedeutung als gar Manches, worüber sich Tabellen anlegen und Rechnungsausweise machen lassen, und wenn das ganze, eingelebte Verfahren der Staatsgewalt nicht dazu angethan ist, dem staatsbürgerlichen Selbstgefühle Befriedigung zu verschaffen, so ist dieß eine empfindliche Lücke. Sie fand sich in dem verständig und wohlmeinend

geordneten Staatsgebäude, das der 13. März 1848 gebrochen hat. Die Geringschätzung der Kunst, die sich an Rudolfs reichem Schatz erprobte, war nur ein vereinzelter, doch ein bezeichnender Zug und mit ihm hängt es zusammen, daß das Kaiserthum nicht einmal eine seiner würdige Kaiserburg erhalten hat. Man sagt das Kleid macht den Mann. Das ist nun freilich zu viel, doch etwas Wahres ist doch daran und wie für die Geltung des Menschen so ist auch für die des Staates die Würde seiner äußeren Erscheinung nicht weniger als gleichgiltig. Es gibt Lagen, in welchen Niemand verkennen kann, daß Begeisterung und Aufschwung Noth thue. Das läßt sich aber nicht nach Bedarf dictiren; es muß Alles darnach angelegt seyn. Der Geist läßt sich nicht nach Belieben zu regem Aufschwunge befehligen und dann wieder zum Schlafengehen anweisen. Die Zeit, während welcher die katholische Kirche in Österreich durchgreifend herrschte, hatte einen reichen Schatz von Frömmigkeit, gesundem Menschenverstande und sittlichem Ehrgefühle angehäuft. Von ihm zehrte die Begeisterung des Jahres 1809, welche nicht gering anzuschlagen ist, wiewohl der Erfolg den Hoffnungen nicht entsprach. Die Erkältung des katholischen Sinnes war eine Folge der Einrichtungen, doch vermöge der gewöhnlichen Wechselwirkung die man circulus vitiosus nennt, verstärkte sie die Schattenseiten des Staatslebens, die an ihr Schuld trugen. Zu denselben gehörte die bedientenhafte Hingabe an das Fremde und Ausländische, welche nur zu vielen Gemüthern anhaftete, und wiewol sie die Formen geändert hat, so ist doch ihre Wirksamkeit eher gestiegen als gesunken. Wir sollen ja nun Baden zu unserem Vorbilde wählen; so weit ist die Selbsterniedrigung des Österreichers früher nicht gegangen.

Wer diese Gestaltung der Dinge und Zustände sich gegenwärtig hält, wird es ganz natürlich finden, daß in Österreich die

Einsprache gegen das kaiserlich königliche Eherecht für geraume Zeit verstummte. Öffentlich hervorzutreten war durch die Censur unmöglich gemacht; jeder, auch der leiseste Anklang wäre aus den Druckwerken jeder Gattung, vorzüglich aber aus den Hirtenbriefen der Bischöfe als eine schreckliche Ketzerei ausgemerzt worden. Ferner ist es vollkommen richtig, daß die Anzahl Derer, die an dem richtigen Standpuncte festhielten, sehr einschmolz; unwahr ist es, daß Österreich jemals ohne Männer war, die was sie nicht ändern konnten, beklagten. Wie hätte dieß auch anders seyn können, da wenige Meilen von Wien die kirchliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen ungestört und mit voller Anerkennung der Staatsgewalt geübt wurde? Joseph II. machte niemals den Versuch sein Eherecht in Ungarn einzuführen; sogar die mit Ehestreitigkeiten zusammenhängenden Vermögensfragen blieben dort den geistlichen Gerichten vorbehalten bis der Staat sie kraft des Concordates in Anspruch nahm.

11. Der heilige Stuhl und das neue Eherecht. Das französische Concordat.

Der heilige Stuhl erprobte sich auch in dieser Angelegenheit und unter dem damaligen Drange der Zeiten als den unerschütterlichen Hüter des Glaubens und des göttlichen Gesetzes. Es war das Jahr 1794. In Frankreich schien die Kirche vernichtet; nur im Innersten der Häuser und durch Priester, auf die man fahndete, wurde die heilige Messe gefeiert; Italien war bedroht, an der genesischen Küste hatten die Truppen der Republik schon festen Fuß gefaßt und die Gährung in den Gemüthern reichte viel weiter als die feindliche Waffenmacht. Da erschien im August die Bulle „Auctorem fidei“ und verdammte eine Reihe von Sätzen, die der Bischof von Pistoja, beherrscht von jenen Janse-

nisten, die bald darauf die bürgerliche Verfassung der französischen Geistlichkeit willkommen hießen, auf seiner im Jahre 1786 gehaltenen Diöcesansynode aufgestellt hatte. Die Verirrungen, welche der Synode mit dem österreichischen Eherechte gemeinsam waren, wurden weder mit Stillschweigen übergangen noch erfuhren sie eine Behandlung, welche Ausflüchte übrig ließ. Die Behauptung, daß die Kirche Hindernisse, welche die Ehe in Betreff des Bandes nichtig machen, aus eigener Macht nicht aufstellen könne, wird als irrgläubig verworfen, die Behauptung, die Staatsgewalt habe das Recht die von der Kirche aufgestellten Hindernisse aufzuheben oder zu beschränken, wird als eine Folgerung aus dem schon verworfenen, irrgläubigen Grundsatze bezeichnet.

Der Sturm drang über den Trümmern zersplitterter Fürstenthümer bis nach Rom vor; die Franzosen rückten ein und verwandelten den Kirchenstaat in das Schattenbild einer römischen Republik. Pius VI. ward in die Gefangenschaft geführt; er starb im August 1799 zu Valence. Pius VII. begann seine Regierung mit einigen Jahren verhältnißmässiger Ruhe und ergriff jede Gelegenheit um der kirchlichen Lehre von der Ehe das Zeugniß zu geben. Er that es auch bei den Verhandlungen, die dem Concordate mit dem damaligen Consul Napoleon Bonaparte vorangingen; schließlich ward es aber zur unabweislichen Nothwendigkeit gleich andern hochwichtigen Fragen auch die Ehe in der Vertrags-Urkunde mit Stillschweigen zu übergehen. Um darüber urtheilen zu können, muß man sich in die damalige Lage versetzen. Am 10. August 1792 wurden die Tuillerien erstürmt und die Schweizer niedergemetzelt, am 2. September begannen die gräßlichen Schlächtereien in den Gefängnissen, am 20. wurde das Gesetz beschlossen, das die Civilehe ganz wie die Vernunft ohne Gott sie will, in Frankreich einführte. Es war zwar schon in der Verfassung von 1791 zu lesen, das Gesetz betrachte die

Ehe nur als bürgerlichen Vertrag; allein man hatte sich nicht beeilt damit Ernst zu machen; dieß geschah erst am Vorabende der Abschaffung des Königthumes, die am 21. erfolgte. Die Civilehe kam zur rechten Zeit; für die Partei, die nun zur unbeschränkten Herrschaft gelangte, war eine andere Ehe nicht möglich. Im Jahre 1793 wurde das Christenthum geächtet, die Gottesläugnung gehörte zu den Erfordernissen eines guten Patrioten. Robespierre befahl wieder an Gott und die Unsterblichkeit zu glauben und versuchte die Einführung einer Art Gottesdienst, der nicht so frech als das Spiel mit der Göttin Vernunft, doch ungemein langweilig war. Die Gegner, denen er unterlag, waren zwar keine so kalten Würger wie er, doch bei den Meisten gehörte zu den Beschwerden, die sie gegen ihn hatten, auch das von ihm angeordnete Fest des höchsten Wesens, an welchem der Convent nicht anders als mit unverhehltem Widerwillen theilnahm. Sie ermordeten die Katholiken nicht, hatten auch nicht die Macht dazu; wo sie aber der Religion ihre Mißgunst bezeigen konnten, geschah es. Die im Directorium vorwaltenden Männer waren gemein an Gaben und Neigungen und abgestumpft von den Ereignissen, durch die sie emporgekommen waren; um jeder wirksamen Religion den Platz wegzunehmen suchten sie die Theophilanthropen zu fördern; es wollte aber damit nicht vorwärts. Übrigens waren die rechtmässigen Bischöfe todt oder verbannt, die constitutionellen ohne Ansehen. Die Versuche mit halbheidnischen Gottesdiensten hatten zwar sehr geringen Erfolg, mehrten aber doch die Verwirrung. Da gab Napoleon Bonaparte den Geschicken Frankreichs eine neue Wendung.

Er begehrte zu herrschen und fühlte die Kraft dazu; doch sein durchdringender Verstand ließ ihn erkennen, daß dem sittlichen Zerfalle gewehrt werden müsse, wenn seine Gewalt festen Grund finden solle. Er wandte sich an den Papst, er erbot sich Frank-

reichs zertrümmerte Kirche wieder aufzurichten, doch er machte Gegenforderungen. So begannen die Verhandlungen über das Concordat. Der Prälat Spina, den Pius VII. zu seinem Bevollmächtigten ernannte, stellte Anträge, bei welchen zwar auf die Sachlage Rücksicht genommen, aber Nichts, worauf die Kirche niemals verzichten kann, vergessen wurde. Allein man antwortete ihm in Frankreich habe sich Alles geändert, das möge zu bedauern seyn, doch es lasse sich nicht ungeschehen machen; man wies ihn auf die entweihten Kirchen hin, die auf der Stirnseite die Aufschrift trugen: Der Jugend, dem Alter, der Freundschaft, der Wohlthätigkeit, dem Handel (gewidmet) und fragte ihn, ob für ein solches Geschlecht die altkatholischen Grundsätze passend seyen? So sah es nun allerdings nur zu Paris und in einigen großen Städten aus und tief unter die Oberfläche hinab hatte die Abwendung vom Christenthume fast niergends als zu Paris gegriffen. Indessen Paris wiegt schwer in der Wagschale französischer Geschicke: das hatte sich nie noch so deutlich gezeigt als in der Umwälzung, auf deren Schutte Napoleon seinen Thron zu gründen gedachte.

Noch wichtiger aber war für ihn die Stimmung der im Heere einflußreichen Männer. Das Heer nahm für die Jakobiner und ihre Grundsätze auf's lebhafteste Partei, Napoleon selbst hatte als ein junger Offizier sich Brutus Bonaparte genannt. Der Grund war kein politischer und noch weniger hatte er mit der Religion etwas zu schaffen. Bis zur Revolution waren in Frankreich nur Adelige zu Offizierstellen befähigt. Indessen nahm man es mit den Adelsbeweisen so leicht, daß junge Leute von Bildung sich dadurch im Vorrücken wenig beirrt fühlten. Im Jahre 1781 als man bereits zu Paris nicht höher schwur als bei der nordamericanischen Freiheit, hatte die Regierung plötzlich den unglücklichen Einfall förmliche Adelsproben vorzuschreiben. Früher wäre

darüber gemurrt worden, jetzt ward es als eine tiefe Kränkung empfunden. Als nun die wachsende Bewegung alle Adeligen aus dem Heere vertrieb, sahen die Unadeligen, die in die erledigten Stellen eintraten, hierin einen Sieg über Nebenbuhler, denen sie längst gram waren. Sie fürchteten aber wenn die Revolution rückgängig würde, könnten die Adeligen zurückkommen; deswegen eiferten sie für den Jakobinerklub und Robespierre und mit den Kraftworten des Tages fand auch die Feindschaft gegen die Religion bei ihnen Eingang. So kam es, daß viele Generale und Offiziere die Wiederherstellung der katholischen Kirche mit schelem Blicke betrachteten und mancher alte Kamerad nahm sich heraus, dem Consul darüber seine Meinung zu sagen. Da Napoleon's Macht auf dem Heere beruhte, so ist begreiflich, daß er diese Stimmung in Rechnung brachte. Überdieß war er nicht der Mann um wegen Gott und der Kirche seinen Vortheil im Geringsten auf's Spiel zu setzen.

Diese unläugbaren Schwierigkeiten der Lage machte Napoleon geltend, um die ganze Verhandlung in seine Hände zu bekommen. Er nahm von dem päpstlichen Bevollmächtigten keine Entwürfe an sondern forderte, daß blos die von ihm selbst gemachten Vorlagen erörtert würden, wobei er dem Papste zwar frei stellte, das, was ihm mit der katholischen Lehre durchaus unverträglich schiene, hinwegzulassen, aber nicht dulden wollte, daß Etwas hinzugefügt würde. Was unter solchen Umständen möglich sey, müsse er selbst am besten wissen; habe die durch die Revolution verschuldete Aufregung sich gelegt, so werde manches jetzt Unmögliche nachgeholt werden; der Papst möge sich also mit ihm vereinigen um vorerst die Kirche in Frankreich wieder herzustellen: denn damit müsse offenbar der Anfang gemacht werden. Die ersten durch Spina übermittelten Entwürfe waren so beschaffen, daß man zu Rom sie kurzweg von der Hand wies.

Endlich kam Einer, der in Anbetracht der Sachlage Erwägung verdiente; er wurde mit den Abänderungen, deren Nothwendigkeit am dringendsten war, zurückgesandt und Spina zur Unterschrift ermächtigt. Aber der Consul bestand auf unveränderter Annahme; der Papst erwiederte mit Beistimmung der Cardinäle, eine weitere Nachgiebigkeit sey ihm unmöglich. Da erhielt Cacault, des Consulates Botschafter zu Rom, den Befehl, zu erklären, wenn nicht binnen fünf Tagen der Entwurf ohne die geringste Änderung oder Einschränkung angenommen sey, so müsse er seine Päße verlangen und sich nach Florenz zu General Mürat, dem Befehlshaber der französischen Streitkräfte in Italien, verfügen. Pius VII. ließ sich aber nicht einschüchtern und nun machte Cacault den Vorschlag, es möchte der Staatssecretär Kardinal Consalvi nach Paris geschickt werden; seine Vorstellungen würden auf den ersten Consul hoffentlich Eindruck machen. Der Papst ging darauf ein. Consalvi erhielt die weiteste Ermächtigung, Alles was schlechthin nicht zu erreichen sey, aus der Vertrags-Urkunde wegzulassen; nur ward ihm zur Pflicht gemacht, um jeden Preis darauf zu bestehen, daß die Freiheit der katholischen Religion und die Öffentlichkeit ihres Gottesdienstes ausdrücklich und unbedingt anerkannt werde. Er reiste mit aller Beschleunigung, welche die damaligen Verkehrsmittel zuließen, und langte in der Nacht zu Paris an; am nächsten Morgen ward er schon zu Napoleon entboten. Binnen fünf Tagen, sprach der Dictator, müsse die Sache im Reinen seyn; wo nicht, so sey sein Entschluß schon gefaßt. Auch hiemit war es nicht so ernstlich gemeint; es wurden fünf und zwanzig Tage daraus, doch unter steten Drohungen, der neu zugestandene Tag werde der letzte seyn. Ringsher wurde Consalvi zum Nachgeben gedrängt. Napoleon verhieß die Bischöfe von Seite des Staates anzuerkennen, der Spaltung, die durch die bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit war erregt worden, ein Ende zu machen

und keine Angriffe auf den katholischen Glauben zu dulden. Dieß war an sich genommen nicht viel; versetzte man sich aber in die Zeiten des Directoriums zurück, so überstieg es die kühnsten Hoffnungen. Die Franzosen, denen die Religion am Herzen lag, hielten also den Ausgleich mit dem Consul für ein Glück, das großer Opfer werth sey. Überdieß eröffnete ein sogenanntes Nationalconcilium constitutioneller Bischöfe und Pfarrer am 29. Junius seine Sitzungen. Napoleon hatte den Zusammentritt begünstigt um zu zeigen was er im Nothfalle thun werde. Der österreichische Botschafter Graf Cobenzl stellte dem Kardinale vor, so wichtig Frankreich sey, es stehe noch mehr auf dem Spiele; wenn Bonaparte sich von dem heiligen Stuhle losreiße, so werde er es dabei nicht belassen sondern Alles aufbieten, um die von ihm abhängigen Regierungen nach sich zu ziehen; der Zerfall der kirchlichen und staatlichen Ordnung würde dann in ganz Europa besiegelt seyn. Consalvi erkannte die Richtigkeit dieser Bemerkungen, er ging so weit, als seine Vollmachten ihm gestatteten und glaubte endlich am Ziele zu seyn. Ein Entwurf wurde vereinbart und die Zustimmung des Staatsoberhauptes ihm kundgegeben. Wirklich brachte der Moniteur am Morgen des 13. Julius 1801 die Nachricht: „Le cardinal Consalvi a réussi dans l'objet, qui l'a amené à Paris.“ Nachmittags um vier Uhr sollte die Unterzeichnung stattfinden und am nächsten Tage bei einem Festmahle von dreihundert Gedecken der Abschluß des Concordates angekündet werden. Wiewol aber Consalvi keinen Grund hatte, einen Betrug zu fürchten, so überblickte er doch das Schriftstück, welches die französischen Bevollmächtigten ihm gleich als sey es eine Abschrift des Übereinkommens zur Unterzeichnung vorlegten und mit Bestürzung und Unwillen nahm er wahr, daß es vielmehr eine Abschrift des Entwurfes sey, den der heilige Stuhl mit solcher Entschiedenheit zurückgewiesen hatte. Auf seine Klagen

über den unerhörten Vorgang ward ihm geantwortet, es sey auf Befehl des ersten Consuls geschehen. Doch war es nur eine freilich schändliche List, um dem geplagten Kardinale ein weiteres Zugeständniß abzupressen. Die französischen Bevollmächtigten schlugen vor zu versuchen, ob die beiden Fassungen sich nicht ausgleichen liessen, nur müsse bis zum Festmahle Alles beendigt seyn. Man verhandelte also neunzehn Stunden lang und hatte sich zuletzt über alle Artikel geeinigt mit Ausnahme des ersten. Dieser betraf die freie Übung der katholischen Religion und die Öffentlichkeit ihres Gottesdienstes, und auf ihn hatte Napoleon es eigentlich abgesehen: die anderen Schwierigkeiten sollten nur dazu dienen, um den Vertreter der Kirche in dieser Frage geschmeidiger zu machen. Als Consalvi sich zu dem Festmahle einstellte, erklärte Napoleon ihm mit donnerndem Ungestüme, der Bruch sey nun fertig und er werde thun wie Heinrich VIII., der nicht den zwanzigsten Theil seiner Macht besessen habe. Zuletzt wurden aber doch wieder vier und zwanzig Stunden bewilligt und während dieser Frist bekam der Artikel die Fassung, in der er noch gegenwärtig zu Recht besteht. Am 16. Julius erfolgte die Unterzeichnung.

Das mit Frankreich geschlossene Concordat fand zu Rom viele Tadler und aller Orten heftete man die Verse an:

Pio (VI) per conservar la fede
Perde la sede.
Pio (VII) per conservar la sede
Perde la fede.

Das ist aber ein eben so ungerechtes als oberflächliches Urtheil. Das Haus lag in Trümmern und Napoleon Bonaparte sprach: Ich hab' es nicht zerstört und es ganz wieder herzustellen bin ich ausser Stand; doch will ich es so weit aufbauen, daß ihr zur Noth darin wohnen könnt. Ich denke auch später noch manchen Zubau zu machen. Ist euch das nicht genug, so bleibt

es liegen wie es liegt. That er auch nicht Alles, was er konnte, wie die Sache unläugbar stand, durfte sein Anerbieten nicht abgewiesen werden. Daß Napoleon dem Concordate die organischen Gesetze beifügen werde, konnte weder Pius VII. noch sein Bevollmächtigter ahnen; die Abfassung derselben begann erst als Consalvi sich schon wieder in Rom befand. Auch säumte der Papst nicht dagegen Verwahrung einzulegen.

Zwei Jahre nach Abschluß des Concordates mit Frankreich erließ Pius VII. an den Erzbischof von Mainz das apostolische Schreiben „Etsi Fraternitatis Tuae" und erklärte der Civilehe gegenüber, daß es in der Natur der Ehe liege ungiltig zu seyn, wenn zwischen den Vertragschließenden ein trennendes Hinderniß des kirchlichen Rechtes obwalte. Im Jahre 1804 ward in einer päpstlichen für den Bischof von Brixen bestimmten Anweisung ausdrücklich gelehrt, daß die Ehen der Gläubigen, denen kein kirchliches Hinderniß im Wege steht, hinsichtlich der ehlichen Verbindung volle Kraft haben und das Band derselben unauflöslich bleibt, was immer für Hindernisse die weltliche Gewalt ohne Gutheißung der Kirche mit Unrecht und ungiltig festgesetzt habe. Diese Erklärung war zunächst gegen das auch für Tirol geltende dritte Hauptstück des josephinischen Gesetzbuches gerichtet.

12. Die Verhandlungen mit dem heiligen Stuhle.

Das Jahr 1809 kam heran; Pius VII. wurde der Gefangene des Kaisers Napoleon und blieb es vier Jahre lang. Es brach aber auch das Jahr 1813 an. Der Befreiungskrieg bildet in Österreich wie in Deutschland einen Abschnitt in den Zuständen der Geisterwelt. Die Noth der Zeiten hatte auch in protestantischen Ländern den Gedanken an Gott wieder belebt. Bevor das preußische Heer zur Schlacht von Jena auszog, wohnten die Offiziere

zu Berlin einer Vorstellung der Jungfrau von Orleans bei; sie wußten nichts besseres um sich zum Kampfe zu begeistern. Im Jahre 1813 wurden Buß- und Bettage gehalten. Die Wiederherstellung, die nach großen Thaten erfolgte, nahm eine schwere Last von den Herzen und der Blick in eine gesicherte Zukunft war zu lang entbehrt worden um nicht innig gefühlt zu werden. Es war in den Jahren, die auf jene siegreichen Kämpfe folgten, daß die katholische Überzeugung regeren Aufschwung zu nehmen anfing. Damals wachte auch die Ehefrage vom langen Schlummer auf.

Als Pius VII. wieder heimgekehrt war und seines heiligen Amtes in Frieden und Freiheit waltete, drangen von allen Seiten her kirchliche Anliegen auf ihn ein; doch vergaß er darüber der österreichischen Zustände nicht und da die Verfügungen in Ehesachen den Glauben unmittelbar berührten, so war auf sie sein Augenmerk vorherrschend gerichtet. Er faßte den Entschluß sich an Österreichs Bischöfe und Geistlichkeit zu wenden und ihnen die kirchliche Lehre über die Ehe an's Herz zu legen. Ein diesem Zwecke gewidmetes Rundschreiben ward in seinem Auftrage abgefaßt und von ihm gutgeheißen. Es unterzieht die Grundsätze, denen das bürgerliche Gesetzbuch hierüber huldiget, einer ausführlichen Beleuchtung, die sich natürlich zu einem sehr ernsten Tadel gestaltet, weil aus ihr hervorgeht, daß dieser Theil der österreichischen Gesetzgebung mit der katholischen Lehre unverträglich sey. Ward es kundgemacht, so enthielt es einen Aufruf an das Gewissen des Kaisers und es durfte erwartet werden, daß die Vorstellungen der Bischöfe sich mit dem päpstlichen Worte vereinigen würden. Man konnte hinzufügen, daß zugleich der heilige Stuhl vor der ganzen katholischen Welt gerechtfertigt wurde. Allein gerade daß auf diesem Wege die Öffentlichkeit nicht zu vermeiden war, mußte denn doch wieder Bedenken erregen. War nicht zu

besorgen, der Kaiser werde durch die öffentliche Betonung eines nicht von ihm verschuldeten Mißstandes sich verletzt fühlen? Und konnte dieß nicht um ein Gewicht mehr in die Wagschale der zu erwartenden Gegenbestrebungen legen? Da fügte es sich, daß Franz I. Rom besuchte und somit der Papst Gelegenheit fand, an den frommen, wohlwollenden Herrscher sich unmittelbar zu wenden. Er überreichte ihm eine schriftliche Darlegung des Verhältnisses der österreichischen Gesetze zu dem Rechte und dem Glauben der Kirche, die Ehefrage nahm dabei eine hervorragende Stelle ein. Der Kaiser gab Versprechungen, die gewiß aus seinem innersten Herzen kamen, und machte sogleich nach der Heimkehr Anstalt denselben gerecht zu werden. Er ging mit gewohnter Bedächtigkeit vor; Jahre verflossen über den Gutachten, die in großer Menge eingefordert wurden.

Die Natur der Sache brachte mit sich, daß die hochgestellten Männer des Richterstandes dabei vorzugsweise gehört wurden. Es wäre ungerecht den österreichischen Richterstand geringer anzuschlagen weil er weniger als in anderen Ländern geschrieben hat. An Gerechtigkeitsliebe, Ehrenhaftigkeit und Verstand war er gewiß den Besten ebenbürtig und wenn es wahr ist, daß der Richter für die Rechtsverwaltung da ist und unabhängig von den Einflüssen des Tages wirken soll, so hat man wahrlich keinen Grund einzustimmen in den Ruf nach Veränderungen, der nicht von dem Wunsche nach unparteiischer Rechtsverwaltung ausgeht sondern durch Parteirücksichten und Tagesmeinungen beherrscht ist. Auch war die im Richterstande vorwaltende Gesinnung der Ehe wie Gott und die Kirche sie verlangt, nichts weniger als feindlich. Die Unauflöslichkeit des Bandes galt ihm damals und gewiß noch jetzt als eine unabweisliche Forderung der öffentlichen Sittlichkeit und der Staatsklugheit. Daß die Ehe weit mehr sey als ein blos bürgerliches Geschäft, daß sie der Heiligung durch die Religion be-

dürfe und der Staat auf die Gewissenhaftigkeit in Erfüllung der Gattenpflicht den größten Werth legen müsse, betrachteten diese Männer als etwas Selbstverständliches; aber sie meinten dem Allen werde durch die Grundsätze des Ehepatentes nicht im Geringsten Eintrag gethan. Es war eine Geistesverwandtschaft zwischen ihnen und den französischen Parlamenten, von denen sie ihre Rechtsanschauungen über die kirchlichen Angelegenheiten entlehnt hatten; die obwaltende Verschiedenheit, die in politischer Beziehung freilich sehr groß war, ergab sich aus der Stellung des französischen Richterstandsadels als einer Macht im Staate, wozu sich in Österreich kein Seitenstück findet. Als es darauf ankam die Gesellschaft Jesu dem Könige zum Trotze aufzuheben, redete die das Pariser Parlament beherrschende Partei als hätte sie mit den Encyklopädisten Bruderschaft geschlossen; dieß war aber blos der Ausbruch eines Hasses, der allen Schattirungen der Jansenisten gemeinsam war und sich damals bis zur blinden Leidenschaft gesteigert hatte. Das nämliche Parlament von Paris ließ die Schriften der Encyklopädisten von Henkershand zerreissen. Der Stimmenmehrheit — denn Philosophen nach dem Herzen Voltaire's saßen allerdings in den Parlamenten — ging es in den kirchlichen Angelegenheiten ganz wie in der Verfassungsfrage. Sie glaubten sich ein großes Verdienst zu erwerben und der Gegenstand allgemeiner Bewunderung zu seyn indem sie die Einberufung der alten Generalstände mit äußerstem Trotze betrieben. Aber nur ihrer Mißachtung des schon wankenden Königthumes wurde Beifall geklatscht; über Stände nach dem Muster von 1614 machten die Führer des Tages sich lustig. Eben so waren sie weit entfernt die Religion antasten oder auch nur der Kirche ihre bevorrechtete Stellung nehmen zu wollen; sie wollten nur dem Königthume und der Kirche gegenüber das große Wort führen. Die Ehe wurde ganz in diesem Sinne behandelt. Die Parla-

mente kehrten die Bürgerlichkeit des Ehevertrages nur in so weit hervor als es nothwendig war um die geistlichen Gerichte zu maßregeln; an dem Verhältnisse der Ehe zu der Religion und dem Sittengesetze sollte nicht gerüttelt und die Pflicht der Staatsgewalt es zu schützen nicht bezweifelt werden. Dennoch bahnten sie den Weg zur Losreißung der Ehe von der Religion und dem Gesetze der Freithätigkeit, das sie verkündet.

Der österreichische Richterstand hätte die Erfahrungen, die der französische machte, benützen sollen. Doch das Gefühl als sey das Bestehende unwiderruflich gesichert, war niemals weiter verbreitet als von der Schlacht bei Waterloo bis zur Vertreibung Karl des Zehnten. Die Gutachten, welche Kaiser Franz von den Häuptern des Richterstandes erhielt, waren also den Wünschen des Papstes nicht günstig; die hergebrachten Grundsätze über das Verhältniß der weltlichen zur geistlichen Gewalt wurden als ein Palladium des österreichischen Staates behandelt und die landesfürstlichen Rechte in Ehesachen dabei obenan gestellt. Um den harten Widerspruch, worauf das System seine Rechtfertigung stützt, wob ein Gedankenkreis, in dem sie sich von Jugend auf eingelebt hatten, seine bestechenden Einflüße. Es fehlte mitunter auch an dem geschichtlichen Überblicke und dem tieferen Eindringen in die Gedankenwelt, ohne welches man die Gesetze mit Scharfsinn und Billigkeit anwenden kann, doch gerade bei den zartesten und wichtigsten Fragen der Gesetzgebung den Täuschungen am meisten ausgesetzt ist.

Dennoch geschah sehr bald ein wichtiger Schritt nach dem Ziele hin. Eine Ehe, der ein kirchliches Hinderniß entgegenstehe als giltig zu betrachten widerstrebte dem frommen Sinne des Kaiser Franz und sein klarer Verstand sagte ihm, daß man dadurch zu Annahmen hingetrieben werde, vor welchen alle seine Räthe und Rechtsgelehrten sich feierlich verwahrten; auch war bei Vermählungen der Mitglieder seines erlauchten Hauses das Kirchen-

recht stets so treulich befolgt worden als hätte nie ein Ehepatent bestanden. Er hielt sich aber verbunden die landesfürstlichen Rechte als ein ihm anvertrautes Gut zu behandeln, in Betreff der Ehe wie in anderen Beziehungen. Er erkannte also der Kirche das Recht zu, Hindernisse der Giltigkeit festzusetzen, er nahm dieß in allen an ihn gelangenden Fällen zur Richtschnur und erwartete, daß die Bischöfe dasselbe thun würden. Doch an dem Rechte des Staates gleichfalls Hindernisse der Giltigkeit aufzustellen glaubte er festhalten zu müssen. In gewissem Sinne hatte er auch das Richtige getroffen; es kam nur auf eine genauere Unterscheidung an. Zudem war der Kaiser weit entfernt, das im Grundsatze Festgehaltene schroff durchführen zu wollen. Es stand von nun an jedem Pfarrer frei wegen eines blos kirchlichen Hindernisses die Trauung zu versagen und das Verfahren der Bischöfe, welche die Pfarrgeistlichkeit hiezu anwiesen, ward als ein pflichtgetreues erkannt. Überdieß ward aber keinem Bischofe zugemuthet, die Trauung von Personen zu gestatten, deren vor der Kirche giltige Ehe von dem weltlichen Gerichte wegen eines blos bürgerlichen Hindernisses war getrennt worden. Ja es war dieß nicht einmal etwas Neues. Wenn der Bischof mit Berufung auf das Kirchengesetz die Einwendung des bestehenden Ehebandes geltend machte und die Angelegenheit bis zum Kaiser hinauf verfolgte, so ist es wol kein einziges Mal geschehen, daß Franz I. auf der Trauung bestand. Fand sich kein Ausweg, so blieb die Sache liegen und damit war sie auch erledigt. Die wohlwollende Rücksicht auf das Gewissen ging dem Gedanken an eine grundsätzliche Änderung lange vorher und wie schon bemerkt wurde, trug sie viel dazu bei um die Gemüther für geraume Zeit mit den Härten der Gesetzgebung auszusöhnen.

Durch eine soche Behandlung der Ehehindernisse wurde nicht nur die Absicht einer Umstaltung angekündet, sondern es lag in

derselben schon eine bedeutende Änderung und das ämtliche Ehegesetz kam in die Stellung eines nur noch einstweilig geltenden. Daher erhielten die öffentlichen Lehrer volle Freiheit jene Grundsätze des Eherechtes, auf die man immer als auf die richtigen zurückkommen wird und muß, ihren Hörern darzulegen. Nicht nur Geistliche, auch manche Weltliche machten davon Gebrauch und es war dieß um so bezeichnender, je weniger man damals geneigt war zu dulden, daß die öffentlichen Lehrvorträge mit dem Geiste der Regierung in Gegensatz träten. Mittlerweile begannen die Vorarbeiten zu einem Ausgleiche mit dem heiligen Stuhle; mancherlei Pläne wurden gemacht, halbämtliche Einleitungen fanden statt. Im Jahre 1832 schien es endlich Ernst zu werden: denn der päpstliche Nuntius erhielt die Vollmacht zu Unterhandlungen, denen viele Zeit und Mühe gewidmet ward. Sie erstreckten sich auf alle kirchlichen Angelegenheiten, deren Regelung schon so lange angestrebt wurde, doch die wichtigste und eingreifendste stand voran; wie früher und später so auch damals. Man kennt die Gesinnungen Gregor's XVI. gegen Österreich; er war bereit Alles zu thun, Alles zu gestatten, was die Pflicht ihm irgendwie erlaubte. In der Ehefrage hatte er aber die katholische Glaubens- und Sittenlehre zu wahren. Um die Schwierigkeiten, die zu Wien sich zeigten, zu umgehen, ward eine Richtung genommen, in welcher der heilige Stuhl nicht vorzugehen vermochte. Bei diesem Anlasse wurde der erwähnte, von Pius VII. gutgeheißene Entwurf eines Rundschreibens dem Staatskanzler Fürsten von Metternich mitgetheilt. Es braucht kaum gesagt zu werden, daß Gregor XVI. sich ganz in derselben Weise aussprach, wiewol in den schonendsten Formen. Kaiser Franz fühlte mit jedem Jahre sich lebhafter gedrungen die Vereinbarung mit der Kirche zu vollenden; er beschloß sich über die grundlosen Besorgnisse zu erheben, auf die manche verständige, ehrenwerthe Männer

beherrscht von den Jugendeindrücken unablässig zurückkamen, und in allem Wesentlichen den Wünschen des Papstes zu entsprechen. Die Einleitungen waren schon getroffen, da rief ihn Gott zu sich. Die Angelegenheit wurde nicht geradezu fallen gelassen; aber verzögert. Im Jahre 1836 kam es zur Verhandlung über einen Entwurf, der für die Kirche in Ehesachen das schlechthin Nothwendige, aber um gar nichts mehr verlangte. Der Staatskanzler hielt ihn für eine zweckmäßige Grundlage der Vereinbarung, doch ein unbedingter Verehrer des bürgerlichen Gesetzbuches hinderte durch seinen Einfluß jeden weiteren Schritt.

Während auf diese Weise das Gesetz in der Schwebe blieb, beharrte man für die Ausübung in den von Kaiser Franz gezogenen Geleisen und die Vorstellungen, welche die Bischöfe im Namen der katholischen Lehre machten, wurden nicht zurückgewiesen. Dieser Zustand hatte jedoch seine Schattenseiten. Daß die Ansichten der damals maßgebenden Männer getheilt seyen, blieb kein Geheimniß und je mehr die Neugestaltung in unbestimmte Ferne zurücktrat, desto weniger nahmen die Freunde des ämtlichen Eherechtes Kunde davon, daß man sich in Zuständen des Überganges befinde und klagten über die dem Gewissen gezollten Rücksichten als über eine maßlose Begünstigung der Geistlichkeit. Hiebei wirkten zwei sonst sehr verschiedene Richtungen als treue Verbündete zusammen. Die Grundsätze, welche die Linke der österreichischen Aufklärung im Illuminatenbunde eingesogen hatte, waren niemals ausgestorben, sie hatten aber einen langen Winterschlaf gehalten, aus welchem sie nur hin und wieder emporzuckten. Jetzt erwachten sie im Gegensatze zu der lebhafteren Bethätigung des katholischen Bewußtseyns und gefördert durch die Spaltung in dem höchsten Regierungskreise. Mit den eigentlichen Feinden der Religion, deren Zahl nicht groß war, gingen Männer zusammen, die im Grunde mit der Religion

es nicht schlimmer meinten als mit wenigen Ausnahmen die Parlamentsräthe von Frankreich, aber in der Bevormundung der Kirche ein unveräußerliches Recht des Staates und das Siegel des ächten Liberalismus fanden. Seit dem Jahre 1837 traten die Gegensätze entschiedener hervor. Die preußische Regierung glaubte damals, es sey an der Zeit ihre Propaganda für den Protestantismus durch Gewaltmaßregeln vorwärts zu bringen und ließ den Erzbischof von Köln verhaften; doch nun ward offenbar, daß die katholische Überzeugung in Deutschland keineswegs eine halbe Leiche sondern eine lebenskräftige Macht sey. Dieß wirkte auf Österreich zurück. Einen Augenblick schien es als kämen die stockenden Verhandlungen wieder in Gang; eine Commission wurde niedergesetzt um die kirchlichen Angelegenheiten zu berathen; es war beabsichtigt, daß die Thätigkeit derselben sich auf die Ehefrage erstrecken sollte; doch ihre Erfolge beschränkten sich auf eine Nebensache. Und doch wäre Alles, was Schwung und Kraft in die Gemüther bringen und der Begeisterung berechtigte Ziele eröffnen konnte, gerade damals von doppelter Wichtigkeit gewesen. Es kamen nun die Jahre, während welcher in Österreich das Regieren allmählig aufhörte und die Verwaltungs-Maschine nur durch den Druck der eigenen Schwere sich fortbewegte; sogar hohe Staatsbeamte fanden es rühmlich der kaiserlichen Regierung zu trotzen und fuhren wohl dabei. Den Zusammenhang aufzuklären gehört nicht an diesen Ort. Dennoch wurde die Umstaltung der Ehegesetze nicht ganz bei Seite gelegt; noch im Jahre 1847 verhandelte man darüber.

13. Der Ausgleich zwischen Staat und Kirche.

Dieß war der Verlauf der Sache. Als eine Verwirrung, die bis an den Rand des Zerfalles führte, die Nothwendigkeit zu ordnen und zu erneuern mit sich brachte und die Regierung

Seiner Majestät auch an die kirchlichen Angelegenheiten ging, so war gerade die schwierigste derselben am allerwenigsten eine neue: denn die Überzeugung daß das Ehegesetz nicht bleiben könne wie es sey, hatte schon seit dreißig Jahren und bis hin an die Schwelle des Jahres 1848 sich durch Pläne und Versuche der Umstaltung bethätigt. Zudem erkannte man es ja als eine unvermeidliche Aufgabe in jeder Beziehung feste Ordnungen zu begründen: es war also gewiß an der Zeit den Buchstaben der Gesetze mit der Handhabung derselben in Einklang zu bringen, um so mehr da durch die stete Nachhilfe von Seite der höchsten Gewalt zwar die schärfsten Ecken des Gesetzes abgeschliffen, aber doch kein Theil befriedigt wurde. Wie sollte dies aber geschehen? Sollte man etwa erklären, der Staat habe seine eigenen Zwecke, für welche Religion und Gewissen gleichgiltig sey; nach diesen seinen Zwecken werde er die Ehe regeln und es dem Einzelnen anheimstellen sich mit seiner Religion und seinem Gewissen nach Belieben abzufinden? Niemand, der Österreich kannte und für Österreichs Zukunft ein Herz hatte, konnte dazu rathen; es fand sich auch gar Niemand, der dazu rieth; die ernsten Erfahrungen, die Österreich, die Europa gemacht hatte, waren noch viel zu frisch. Oder sollte man sich etwa auf den Standpunct Joseph des Zweiten stellen? Sollte man den Bischöfen über den rechten Sinn der katholischen Lehre in Betreff der Ehe und Kirchengewalt von Staatswegen Unterricht ertheilen und wider Jenen, der es besser zu verstehen glaube oder doch wider die Geistlichen, die seinen Weisungen nachkämen, Gewalt brauchen? Wollte man das Zweite eben so wenig als das Erste, so blieb nichts übrig als Gott zu geben, was Gottes ist, aber für den Kaiser das, was des Kaisers ist, mit aller Entschiedenheit in Anspruch zu nehmen. Man hat sich dazu entschlossen und wenn das verwirrende Toben kunstgerechter Wühlerei vorübergezogen ist, so wird wol kein Freund Gottes

und des Kaisers finden, daß man den schlechten Theil gewählt habe.

Die Sache wurde nicht übereilt sondern allseitig und gründlich erwogen und jeder billige Wunsch fand die sorgsamste Berücksichtigung. Man ist schnell mit der Behauptung fertig, das kirchliche Eherecht werde durch die Verhältnisse der Gegenwart unmöglich gemacht und mit constitutionellen Einrichtungen sei es vollends unverträglich; doch man sollte sich zum Mindesten die Mühe nehmen auf Österreichs Nachbarländer einen Blick zu werfen. In Baiern, in Sachsen, und St. Gallen spricht bis zum heutigen Tage über die Ehen der Katholiken das geistliche Gericht und zwar ganz nach Vorschrift des canonischen Rechtes. Dasselbe war bis vor wenigen Jahren auch im preußischen Schlesien der Fall. Baiern und Sachsen haben aber seit Langem Constitutionen, St. Gallen ist eine Republik und keine den Katholiken freundliche, und dennoch trifft dort die Handhabung des canonischen Rechtes in Ehesachen auf keine Schwierigkeiten. Daß es also mit constitutionellen, ja auch mit republicanischen Einrichtungen sehr wohl verträglich sey, wird durch die That bewiesen und die Behauptung des Gegentheiles gehört in die Reihe jener Machtsprüche, welche das Vorurtheil und nicht die Sachkenntniß zur Richtschnur nehmen. Doch in Österreich blieb die Thätigkeit der geistlichen Ehegerichte seit mehr als siebenzig Jahren eingestellt und diese Lücke war es weshalb die einfache Verweisung auf das canonische Recht Schwierigkeiten erregen konnte, denen vorzubeugen gerathen war.

Das Volk, welches den Rechtsgedanken am tiefsten aufgefaßt und am schärfsten entwickelt hat, die Römer brachten es niemals zu einem so handlichen übersichtlichen Gesetzbuche, wie man jetzt zu haben verlangt. Neben den Staatsgesetzen (jus civile) liefen bis in's zweite christliche Jahrhundert die Erklärungen

her, die jeder Prätor über die Grundsätze, nach denen er Recht zu sprechen gedenke, bei Antritt seines Amtes erließ (jus honorarium); erst als die römische Rechtsgelehrsamkeit ihrem Höhepuncte schon nahe war (sie erreichte ihn erst durch Cajus, Papinian, Ulpian und Paulus), wurde von Hadrian dem jeweiligen Prätor die zu erlassende Erklärung Ein für alle Male vorgezeichnet (edictum perpetuum). Die Verordnungen der Kaiser stellte zuerst Theodosius II. in eine ämtliche Sammlung zusammen und es verfloßen wieder hundert Jahre bevor Justinian es unternahm das Ergebniß der gesetzgebenden Thätigkeit seiner Vorgänger und der Forschungen großer Denker in seinem Gesetzwerke zu vereinen. Es ist ein Schatz, den die Rechtswissenschaft niemals ungestraft gering achten wird; doch ein übersichtlich zusammengestelltes Gesetzbuch ist es nicht. Bei keinem neueren Volke findet sich ein so tief eingreifendes und nachhaltiges Rechtsgefühl wie bei den Engländern und dem ganzen angelsächsischen Stamme, auch den in Schottland angesiedelten und nach Amerika ausgewanderten Theilen desselben. England hat aber bis jetzt gar keine von Staatswegen gemachte Zusammenstellung der für die Rechtsansprüche und Rechtsverbindlichkeiten geltenden Vorschriften. Jeder Anwalt könnte sich immer noch auf ein Gesetz Alfred des Großen oder auch des Königes Ina berufen, wenn er darin etwas für ihn Brauchbares fände, und der Gegentheil dürfte nicht antworten: Was gehen mich die Könige der Angelsachsen an! sondern er müßte sagen, dieß Gesetz ist in Folge der so und so lautenden Verordnung König Eduards post conquestum primi oder auch der Königin Viktoria ausser Kraft getreten. Es sind wenig über zehn Jahre, daß ein Locomotiv sammt Zubehör als Deodand mußte verurtheilt werden. Ein Eisenbahnunglück war geschehen und der Kläger berief sich auf das uralte, bis in die Heidenzeit zurückreichende Gesetz über das Gott Verfallene; es wurde dann aller-

dings aufgehoben. Für die Rechtsordnung ist die Kraft des Rechtsgefühles die Hauptsache und sie zu erschüttern ist ein weit größeres Unglück als von Lücken oder veralteten Bestandtheilen der Gesetzgebung zu besorgen steht. Die Aufstellung allgemeiner Grundsätze, deren Tragweite sich nicht genau übersehen läßt, wird also von den Engländern zurückgewiesen und bei der Regelung des einzelnen Falles wollen sie es lieber darauf ankommen lassen, daß eine unpassend gewordene Bestimmung noch eine Weile fortdauere als daß Etwas, das noch nützen kann abgeschafft werde. Am sorgfältigsten vermeiden sie aber, das Rechtsbewußtseyn durch Schwankungen der Gesetzgebung zu verwirren. Daß sie den rechten Weg eingeschlagen haben, beweist der Erfolg.

Auch die Kirche hat weder bei der Ehe, noch bei einer anderen Frage, aus welcher die Entscheidung über Rechte und Pflichten sich ergab, mit Aufstellung eines Ganzen von Vorschriften angefangen. Die kirchlichen Ehegesetze haben sich aus der richtigen Würdigung des göttlichen Gesetzes und der Natur des Verhältnisses im Laufe vieler Jahrhunderte Schritt für Schritt entwickelt. Sie finden sich in den verschiedenen Theilen der kirchlichen Gesetzsammlung (corpus juris canonici), in den Beschlüssen des Conciliums von Trient, in den päpstlichen Erlässen und Entscheidungen und inner gewissen Gränzen sind sie durch die Verordnungen der Provinzialconcilien, durch bischöfliche Verfügungen und zur Rechtskraft erwachsene Gewohnheiten näher bestimmt und den Bedürfnissen der einzelnen Länder und Kirchensprengel angepaßt worden. Die Quellen, aus welchen der geistliche Richter die Rechtsbestimmungen zu schöpfen hat, sind also manigfach, zum Theile in umfangreichen Sammlungen zerstreut und mitunter einer verschiedenen Auslegung fähig. Dieß bereitet aber dort, wo die Thätigkeit der geistlichen Gerichte keine Unterbrechung erfahren hat, geringe Schwierigkeiten. Ueber Etwas,

womit die Bischöfe oder ihre Stellvertreter und Beauftragten sich beschäftigt haben, seit es Bischöfe und bischöfliche Behörden gibt, müssen sie denn doch Bescheid wissen. Die näheren Bestimmungen oder allfälligen Aenderungen sind im Laufe der Jahrhunderte erfolgt und haben durch die stete Uebung sich bald eingelebt. Was die Verschiedenheit der Auslegung betrifft, so konnte es geschehen, daß man dabei fehlgriff; doch es kam ja ein zweiter, dritter, vierter Fall; die Unzukömmlichkeiten machten sich fühlbar, und die Uebung, der man schließlich folgte, entsprach fast überall dem Geiste des Kirchengesetzes. Anders stellt sich die Sache, wenn man nach siebenzig Jahren und zwar nach siebenzig Jahren, die in Betreff der Wandlung aller Verhältnisse Jahrhunderte aufwiegen, das Verfahren in Ehesachen ganz von Neuem wieder anfangen soll. Mochten die Besorgnisse auch zu lebhaft seyn, daß in den ersten Jahren manche Mißgriffe vorkommen würden, ließ sich nicht als unwahrscheinlich bezeichnen und daß es vermieden werde, mußte die Kirche nicht minder wünschen als die Staatsgewalt.

Ueberdieß erschien es der kaiserlichen Regierung unerläßlich, daß in Betreff der Ehehindernisse das Bestehende, in so weit es für die Zwecke des Staates von Bedeutung war, der Sache nach in Kraft verbleibe, vorzüglich aber sollte der Klage, als sey die Eingehung der Ehe erschwert worden, jeder Grund entzogen werden. Zu den Einwänden, die man den kirchlichen Ehegerichten entgegenstellte, gehörte die oft wiederholte Behauptung, sie würden nicht im Stande seyn, die Unauflöslichkeit des Bandes so nachdrücklich zu wahren wie das weltliche Gericht es thue. Man deutete auf Polen hin und daß zur Zeit Benedict des Vierzehnten dort schlimme Mißbräuche vorkamen, ließ sich aus einer päpstlichen Bulle beweisen. Man behauptete, auch in Ungarn sey es nicht selten, daß durch fälschlich vorgeschützten Zwang das

Gesetz der Unauflöslichkeit umgangen werde. Die kaiserliche Regierung verlangte also für das Verfahren bei Ungiltigerklärungen Bürgschaften, wodurch die Besorgniß eines voreiligen Spruches ferne gehalten würde. Endlich lag ihr sehr daran, daß sämmtliche Ehegerichte nach derselben Richtschnur vorgingen. Das Staatsgesetz, das für die bürgerlichen Rechte der Ehe maßgebend bleiben werde, sey überall Eines und dasselbe; daher müsse auch bei den Gerichten, die über die Vorbedingung der bürgerlichen Rechte der Ehe sprechen würden, die Verschiedenheit im Verfahren die inner dem Rahmen des allgemeinen Kirchengesetzes Raum finde, hintangehalten werden.

Die kaiserliche Regierung glaubte nicht sich hierauf beschränken zu können. Sie hatte die Absicht, den Einfluß, welcher dem Staate auf die Ehe gebührt, unverkürzt und wirksam zu erhalten und Niemand rieth ihr etwas Anderes. Es wurde daher ein Ehegesetz für die katholischen Staatsbürger des Kaiserthumes Österreich entworfen und in demselben fanden alle Hindernisse des bürgerlichen Gesetzbuches in so weit ihren Platz, als man nicht aus Gründen, die mit der kirchlichen Frage nichts zu schaffen hatten, eine Abänderung für zweckmäßig hielt; nur wurden sie nicht als Hindernisse der Giltigkeit sondern als Verbote aufgeführt. Der Entwurf setzt fest, die Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes unterliege den Strafen, die das Strafgesetzbuch wieder die Schließung gesetzwidriger Ehen und die Mitwirkung zu derselben verhänge; er fügte noch andere Strafen und Nachtheile hinzu. Mit Recht legte man aber großen Werth darauf, daß mit der Furcht vor der Strafe sich auch die Mahnung des Gewissens verbinde, und der Geistliche, der sich etwa versucht fühle, zu Verletzung des Staatsgesetzes die Hand zu bieten, überdieß das Mißfallen und die Ahndung seines kirchlichen Oberen zu erwarten habe. Die Wichtigkeit, welche dieß unter allen Um-

ständen hat, wurde durch Verhältnisse erhöht, die der lange Zwiespalt zwischen dem bürgerlichen und kirchlichen Ehegesetze herbeigeführt hatte. Gewiß war bis gegen 1830 das Bewußtseyn dieses Gegensatzes nur bei Wenigen ein lebhaftes; aber niemals trat es so gänzlich zurück, daß es nicht wenigstens dann, wenn man desselben zur eigenen Entschuldigung bedurfte, sich gemeldet hätte. In solchen Augenblicken lag es also nahe zu denken: im Grunde ist es doch kein Gesetz, das mich im Gewissen verpflichtet; thu' ich, was die Kirche mir erlaubt, so kann es geschehen, daß die weltliche Obrigkeit mich bestraft, aber sie hat kein Recht dazu. Die kaiserliche Regierung hielt es daher für nothwendig, daß die Kirchengewalt den Katholiken zu gewissenhafter Beobachtung der Vorschriften des bürgerlichen Ehegesetzes anweise.

So sahen die obersten Räthe der Krone die Sache an und erfreuten sich dabei der vollkommensten Billigung Seiner Majestät. Hieraus ergab sich eine Reihe von Bedingungen, von welchen man erklärte, nur wenn die Erfüllung derselben gesichert sey, könne die Wiederherstellung der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen stattfinden. Es war daher unerläßlich eine Anweisung zu entwerfen, die den kirchlichen Ehegerichten zur Richtschnur diene. Dadurch war eine schwierige Aufgabe gestellt. Die Anweisung mußte so beschaffen seyn, daß die Staatsgewalt sie als geeignet erkannte die von ihr aufgestellten Bedingungen zu erfüllen. Doch sie war für den Zweck nur dann von Werth, wenn zugleich erzielt wurde, daß sämmtliche Ehegerichte sich darnach hielten. Um hiefür hinreichende Bürgschaft zu erlangen, war eine Einwirkung von Seite des heiligen Stuhles unerläßlich; die Anweisung durfte daher nichts aufnehmen, was das gemeinsame Oberhaupt der Katholiken aller Länder abhalten könnte, für die Beobachtung derselben seinen Einfluß geltend zu machen. Gerade jene frühere Verhandlung, bei der man dem Ziele schon nahe zu seyn glaubte,

scheiterte deshalb, weil die Unmöglichkeit für Oesterreich besondere Hindernisse der Giltigkeit einzuführen oder die zu Recht bestehenden aufzuheben nicht nach Gebühr erwogen wurde. Die Kirche ist ein großes Ganzes, zu welchem Australien's und China's gläubige Gemeinden eben so gut gehören, wie Österreich. Ihre Einheit ist das Siegel ihrer Sendung durch Den, der für Alle zum Sühnopfer ward, und ihre Grundsätze über die Giltigkeit eines Bundes, der für die sittliche Ordnung so hochwichtig und von dem Herrn zur Würde des Sacramentes erhoben ist, können nicht nach den Gränzen der Königreiche wechseln; dieß ihr zumuthen, heißt von ihr den Verzicht auf ihre Stellung verlangen. Die Anweisung mußte daher die allgemeinen Grundsätze des kirchlichen Eherechtes unzweideutig anerkennen: dieß war für den Verfasser Sache der Ueberzeugung; es war zugleich die erste Forderung der übernommenen Aufgabe. Doch ohne Verletzung dieser Grundsätze stand für die Auslegung und Anwendung derselben ein Spielraum offen, inner dessen man allen wahrhaften Bedürfnissen der österreichischen Zustände entsprechen und allen wirklichen Wünschen der Bevölkerung genügen konnte. Dieser Weg ist es, der bei der Anweisung für die Ehegerichte eingeschlagen wurde.

14. Verschiedenheit zwischen den Hindernissen des Kirchenrechtes und des bürgerlichen Gesetzbuches.

Das bürgerliche Gesetzbuch hat bei den Hindernissen, die es aufstellt, von dem Kirchenrechte sich vielfach und weit entfernt. Als die Anweisung entworfen wurde, bestanden fünf Hindernisse des bürgerlichen Rechtes, die den Kirchengesetzen entweder gänzlich oder doch als Hindernisse der Giltigkeit unbekannt sind, nämlich: 1. Minderjährigkeit oder richtiger Unfähigkeit für sich allein eine

rechtsgiltige Verbindlichkeit einzugehen: denn das bürgerliche Gesetzbuch erstreckte dieß durch das Ehepatent eingeführte Hinderniß auf alle Volljährigen, die aus was immer für Gründen für sich allein keine vom Staate anerkannte Verbindlichkeit eingehen können. 2. Militärstand. 3. Verurtheilung zur schweren Kerkerstrafe und zum Tode. 4. Theilnahme an der Ursache der Ehetrennung. 5. Abgang des Aufgebotes. Die Verurtheilung zum Tode oder schweren Kerker hat seit vorigem Jahre aufgehört unter diesen Hindernissen zu zählen.

Dagegen sind folgende kirchliche Hindernisse dem bürgerlichen Gesetzbuche völlig unbekannt: 1. Die unehrbare Schwägerschaft (affinitas ex copula illicita). 2. Die aus einer ungiltig geschlossenen, doch vollzogenen Ehe entstandene Schwägerschaft. 3. Die Forderung der öffentlichen Sittlichkeit, in wie fern sie aus einem Eheverlöbnisse oder aus einer nicht vollzogenen und wegen Mangel der Fähigkeit ungiltigen Ehe hervorgeht. 4. Die geistliche Verwandtschaft.

Ob die bürgerliche Verwandtschaft in die Reihe der eben genannten Hindernisse gehöre oder denen beizuzählen sey, in welchen das bürgerliche Recht mit dem kirchlichen manchmal zusammentrifft, hängt von der Antwort ab auf die Frage, ob das Verhältniß zwischen Wahlältern und Wahlkindern auf die Ehe Einfluß nehme? Das bürgerliche Gesetzbuch gibt zwar hierüber keine ausdrückliche Bestimmung; es sagt aber §. 183: „Zwischen den Wahlältern und dem Wahlkinde und dessen Nachkommen finden, in so weit das Gesetz keine Ausnahme macht, gleiche Rechte wie zwischen den ehelichen Aeltern und Kindern statt.“ Nun macht aber das Gesetz in Betreff der Ehe keine Ausnahme und die österreichische Annahme an Kindesstatt ist zwar von der Arrogation und vollkommenen Adoption des römischen Rechtes, die das Kirchengesetz im Auge hat, wesentlich verschieden, sie hat

aber mit derselben doch auch Berührungspuncte und zwar solche, deren Beachtung von den Interessen der Sittlichkeit und des öffentlichen Anstandes gefordert wird. Eine Auslegung des §. 183, kraft derer zwischen den Wahlältern und dem Wahlkinde so wie den Nachkommen desselben ein Ehehinderniß obwaltet, entspricht demnach sowol der Folgerichtigkeit als höheren Rücksichten und mehrere ausgezeichnete Rechtsgelehrte haben das Gesetz in diesem Sinne aufgefaßt.

Nebst der bürgerlichen Verwandtschaft werden noch acht Hindernisse sowol von dem bürgerlichen Gesetzbuche als dem Kirchenrechte aufgestellt, gehen jedoch in Betreff der denselben gegebenen Ausdehnung oder der Bedingungen ihres Eintretens mehr oder weniger auseinander. Diese sind: 1. Unmündigkeit. 2. Entführung. 3. Irrthum. 4. Bestehendes Eheband. 5. Blutsverwandtschaft. 6. Schwägerschaft und Forderung der öffentlichen Sittlichkeit (justitia publicae honestatis) aus einer giltigen, aber nicht vollzogenen Ehe. Das letzte Hinderniß ist im bürgerlichen Gesetzbuche freilich nicht zu finden; aber nur dem Namen nicht der Sache nach ist es demselben unbekannt. Der Begriff der Schwägerschaft wird nämlich im canonischen Rechte anders bestimmt als im österreichischen: daher ist nach dem österreichischen Gesetze das Hinderniß, welches aus einer giltigen, aber nicht vollzogenen Ehe zwischen dem Einen Ehegatten und den Blutsverwandten des anderen entsteht, unter der Schwägerschaft einbegriffen, im canonischen Rechte bedurfte dasselbe einer eigenen Bezeichnung. 7. Ehebruch. 8. Gattenmord.

Es ist behauptet worden, daß auch in den Hindernissen der Furcht und des Zwanges und des Abganges der feierlichen Erklärung der Einwilligung die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches mit denen des Kirchenrechtes nicht vollkommen übereinstimmen; doch ohne jeden stichhaltigen Grund. Da das bürgerliche

Gesetzbuch zwischen gerechter und ungerechter Erregung der Furcht nicht ausdrücklich unterscheidet, so halten einige Schriftsteller dafür, das österreichische Gesetz betrachte die Einwilligung in die Ehe auch dann für ungiltig, wenn sie mittels gerechter Erregung der Furcht bewirkt worden sey. Doch Wer sich seines Rechtes bedient, fügt Niemanden ein Unrecht zu, und die Absichten, durch welche Jemand zu Ausübung seines Rechtes bestimmt wird, kann der Staat nicht vor seinen Richterstuhl ziehen. Man darf also unbedenklich behaupten, daß eine gerechte Erregung der Furcht kein Hinderniß der bürgerlichen Geltung sey, und somit findet in diesem Hindernisse keine Abweichung statt. Auch in Betreff des Abganges der feierlichen Erklärung der Einwilligung ist der Einklang vollständig. Man hat zwar den Zweifel aufgeworfen, ob die im §. 75 gebrauchte Bezeichnung „ordentlicher Seelsorger" auf den Bischof und auf den suspendirten Pfarrer anwendbar und folglich ob der Bischof und der suspendirte Pfarrer fähig sey, die Einwilligung mit der Wirkung aufzunehmen, daß sie die bürgerlichen Rechte der Ehe begründe. Aber das bürgerliche Gesetzbuch spricht (§. 5) es selbst aus, daß seine Bestimmungen nicht allein nach der eigenthümlichen Bedeutung der Wörter in ihrem Zusammenhange sondern auch nach der klaren Absicht des Gesetzgebers zu beurtheilen seyen. Mit Hinblick auf die klare Absicht des Gesetzgebers muß jener Zweifel als durchaus grundlos bezeichnet werden.

In Folge dieser Verschiedenheiten kann der Staatsgewalt sich die Besorgniß aufdringen, durch die Anerkennung die Giltigkeit der katholischen Ehe sey von dem Kirchengesetze abhängig, werde einerseits die Freiheit der Staatsbürger sich zu verehlichen in allzu enge Gränzen eingeschränkt und andererseits den Gesetzen, die der Staat über die Ehe zu erlassen für gut fand, ihre Wirksamkeit entzogen werden. In der einen wie in der anderen Be-

ziehung hat aber die Anweisung für die Ehegerichte Rath geschafft und Wer sich die Hindernisse der Giltigkeit, wie sie nach Maßgabe der genannten Vorschrift sich gestalten, mit denen des bürgerlichen Gesetzbuches aufmerksam und unparteiisch vergleicht, wird eben so wie die damalige Regierung Seiner Majestät zu dem Ergebnisse gelangen, daß jeder für den Staat bedenklichen Veränderung des Bestehenden hinlänglich vorgebeugt sey.

15. Die Ehehindernisse nach der Anweisung für die Ehegerichte. Verwandtschaft, Schwägerschaft, Forderung der öffentlichen Sittlichkeit.

Am weitesten entfernte der Buchstabe des kirchlichen Ehegesetzes sich von dem Bestehenden in den Hindernissen der Verwandtschaft, der Schwägerschaft und der Forderung der öffentlichen Sittlichkeit. Eben diese waren aber für das Leben weithin die wichtigsten und durch sie allein konnte die Bevölkerung sich den eingewohnten Zuständen gegenüber in der Freiheit der Eheschließung beirrt fühlen. Gewiß verdiente dieser Umstand ernste Beachtung; er hat sie aber auch gefunden.

Über die Ausdehnung der kirchlichen Hindernisse, die in der Blutsverwandtschaft und Verhältnissen, die ihr nachgebildet sind, in der Verschwägerung und der Rücksicht auf die öffentliche Sittlichkeit ihren Grund haben, hört man harte Urtheile fällen. Manchmal entspringen sie aus einer der Kirche abholden Gesinnung, manchmal aus Unkenntniß, meistens wirkt Eines und das Andere, nur in verschiedener Mischung zusammen. Das römische Hinderniß der Verwandtschaft umfaßte bis gegen den zweiten punischen Krieg hin die Geschwisterkinder; in Betreff derselben kam es später ausser Kraft. Die Römer nahmen es mit der

Verwandtschaft keineswegs leicht. Die Ehen zwischen Blutsverwandten galten für einen incestus juris gentium, das heißt für eine Unzucht, welche sich jedem Menschen als etwas Abscheuliches ankünde. Auf den incestus juris gentium stand die Todesstrafe; die Schuldigen wurden von dem tarpejischen Felsen herabgestürzt. Den incestus juris civilis traf eine minder strenge Ahndung. Seit Augustus trat eine Milderung ein, die aber unserer Zeit noch immer als eine unglaubliche Härte erscheinen würde; wegen der Unzucht, die sonst den Tod nach sich zog, erfolgte nun gewöhnlich die Verbannung auf eine Insel und die Einziehung des Vermögens; in einzelnen Fällen kam aber das Herabstürzen vom Felsen (praecipitatio de saxo) immer noch vor. Als sich stets deutlicher herausstellte, wie verderblich die sittliche Fäulniß dem Staate sey, suchte man durch die Strenge der Strafen einzuschüchtern; dieß beweisen die Gesetze gegen den Ehebruch. Bei dem incestus juris gentium kam man bis zur Verhängung des Feuertodes, welchen Theodosius I. auf die Ehen zwischen Geschwisterkindern ausdehnte, doch seine Söhne Arcadius und Honorius hoben die Todesstrafe wegen unzüchtiger Ehen wieder auf. Die ersten Christen lebten also unter keinem Staatsgesetze, das die Ehe von Verwandten als etwas Gleichgiltiges behandelte und sie selbst zogen für diese Verbindungen sich engere Gränzen als jene, an welchen die Strafgewalt Wache hielt. Eine Ehe zwischen den Verwandten, die dem Verhältnisse von Bruder und Schwester am nächsten stehen, erachteten sie der Reinheit und Würde des Familienlebens widersprechend*) und vor wie nach Theodosius I. galten die Ehen zwischen Geschwisterkindern für unerlaubt, in vielen Gegenden auch die zwischen Geschwisterenkeln.

*) Augustin. de civit. Dei XV. c. 16.

Nun begann aber die Umstaltung des Abendlandes durch die eindringenden Germanen. In ihrer Urverfassung spielte die Verwandtschaft eine wichtige Rolle. Die Sippe war ein Rechtsverband, dessen Mitglieder Alle für Eines einstehen aber auch haften mußten. Dafür beerbten sie einander und meistens standen sie in den engsten Verhältnissen des Zusammenlebens. Die alten Deutschen behandelten das Geschlechtsverhältniß mit Ernst und Würde, sie heiratheten spät, die Unkeuschheit des Weibes war ihnen ein Gräuel; es begreift sich, daß ihnen Heirathen zwischen so enge Verbundenen weder geziemend noch unbedenklich erscheinen konnten. Die Geistlichen des Römerlandes sahen mit Staunen, daß die halb oder ganz heidnischen Eroberer, deren Lehrer sie wurden, im Großen und Ganzen, denn natürlich gebrach es an Ausnahmen nicht, mit den Ehen zwischen Verwandten es strenger nahmen als die Christen und so kam es, daß man als Regel aufstellte, Niemand dürfe mit einem Weibe aus der eigenen Sippe oder der Wittwe eines Mannes seiner Sippe sich verehlichen. Die Ausdehnung der Sippe und des mit ihr verbundenen Erbrechtes hing von den Gesetzen der einzelnen Völkerschaften ab; sie reichte bei den Uferfranken bis zur fünften, bei den Salfranken bis zur sechsten Geschlechtsfolge (geniculum, generatio); bei den meisten aber bis zur siebenten. Dieß war namentlich bei den Langobarden der Fall, mit denen die Päpste, nicht immer zu ihrer Freude, in steter Berührung waren, und gab den Anstoß, daß das Hinderniß der Verwandtschaft und Schwägerschaft bis zur siebenten Geschlechtsfolge ausgedehnt wurde; zuerst in Italien, nach und nach im ganzen Abendlande. Hiezu wirkten aber mit den Sitten und Gefühlen der Deutschen noch ganz andere Rücksichten zusammen. Man wußte schon damals sehr gut, daß die Ehen zwischen Verwandten, wenn sie häufig vorkommen, auf die leiblichen Zustände des

Volkes und alles von ihnen Abhängige einen nachtheiligen Einfluß nehmen. Dann hielt man es für sehr wünschenswerth, daß die Kreise einer durch die Pflicht geheiligten Zuneigung so viel als möglich erweitert würden; die Gattenliebe sollte also dienen zwischen Geschlechtern und Geschlechtern das Band des Wohlwollens zu knüpfen, nicht aber mit den Anregungen zusammen fallen, die aus der Blutsverwandtschaft hervorgingen: wobei man sich in jene Jahrhunderte zurückversetzen muß; im Ganzen genommen hatten die fernsten Glieder der Sippe damals ein naturwüchsiges Gefühl der Zusammengehörigkeit wie es jetzt kaum noch bei Geschwisterkindern vorkömmt. Nimmt man sich die Mühe den Gedanken auszudenken so wird man finden, daß er tief und zart ist. Zu jener Zeit war die Schale rauh, doch der Kern weich und süß; jetzt findet nur zu oft das Umgekehrte statt. Dann muß man aber auch die Einflüsse, unter welche die sittliche Haltung der neuen Völker gestellt war, näher in's Auge fassen.

Das Christenthum fordert von dem Menschen, daß er über den vergänglichen Gütern stehe und sie daher gebrauche als ob er sie nicht gebrauche, das heißt daß er sie stets als Mittel, nicht als Zweck behandle; aber zugleich rechtfertigt es seine Forderung, indem es dem Menschen die im Weltalle ihm angewiesene Stellung enthüllt. Auch das griechische und römische Heidenthum wollte nicht, daß ein möglichst gesteigerter Lebensgenuß dem Menschen das Höchste sey; doch seine Weltansicht enthielt kein hinreichendes Gegengewicht wider die Versuchung, wenn die Behelfe der Sinnenlust und Ueppigkeit reichlich zuströmten. Deswegen entartete Rom als Länder und Könige Clienten seiner Vornehmen wurden; zu Athen war Aehnliches geschehen, nur in verjüngtem Maßstabe und mit einer Schattirung, die der lange vorhaltende Sinn für das Schöne mit sich brachte. Deswegen

stand es in der Theorie dem Römer auch unter Nero fest, daß Verweichlichung und Ueppigkeit sammt Allem, was dazu führe, das Verderben des Staates sey, und er schämte sich es zu preisen oder auch nur zu entschuldigen; Schriftsteller, die im Leben ganz mit dem Strome schwammen, schwärmten mit dem Griffel in der Hand für die Zeiten, da Fabricius am Herde sitzend, wo er seine Rüben kochte, das Geld der Samniter zurückwies. Wodan und Thor gewährten aber dem Deutschen keinen größeren sittlichen Halt als dem Römer die Dreigötter des Capitoliums und da er in den eroberten Ländern eine Menge ihm neuer Genüsse fand, schlichen sich Laster ein, die seine Hütte am Waldesrande nicht befleckten. Doch für die Erschütterung, welche die Macht seiner heimischen Sitte litt, ward ihm durch den christlichen Glauben überreicher Ersatz verliehen: deswegen war er fähig, Europa zu erneuern. Aber dasselbe geschah ja auch in Betreff der unsittlichen Handlungen, zu welchen der nahe Verkehr mit den zur Sippe gehörenden Frauenspersonen Gelegenheit darbot? Minderte sich ein seines Grundes unbewußter Abscheu, so wirkte dafür das Gewissen, dem das Gesetz der Heiligkeit aufgegangen war wie die Sonne nach dem Sternenlichte? Das ist ganz richtig; doch war die Leidenschaft entbrannt, so konnte gerade das Bestreben mit dem Gewissen Frieden zu schließen, zu einem Schritte führen, der die sittliche Ordnung in mehr als Einer Beziehung gefährdete. So sehr die kirchliche Trauung geboten war, damals genügte bei Personen, denen ein Hinderniß der Giltigkeit nicht im Wege stand, die beiderseitige freie Einwilligung um das unauflösliche Band der Ehe zwischen ihnen zu knüpfen und noch ein Jahrtausend lang blieb es so. Das Kirchengesetz über die Form der Eheschließung erfolgte 995 Jahre nach dem Einrücken der Langobarden in Italien und 1077 Jahre nach der Schlacht bei Soissons, durch welche Alles, was den Römern in

Gallien noch übrig blieb, die Beute der Franken wurde. Wollte man sich also über die Anordnungen der Kirche hinaussetzen, so war eine giltige Ehe schnell geschlossen. Nun erwäge man die heftigen Leidenschaften eines Geschlechtes, das stark im Guten und Bösen war, so wird sich ermessen lassen, wie nahe die Gefahr übereilter Verbindungen lag, wenn die derselben Sippe Angehörigen sich zu ehlichen fähig waren, und wie vielerlei Mißstände, Streitigkeiten, Gewaltthaten daraus erfolgen konnten. War die Ehe eine heimliche im eigentlichen Sinne und wechselte der Zug der Neigung, so konnte sie überdieß abgeläugnet und bei Lebzeiten des anderen Theiles eine Verbindung geschlossen werden, die Ehebruch war, wiewol sie Ehe hieß.

Diese Gründe entschieden über die Ausdehnung, die den Hindernissen der Verwandtschaft, Schwägerschaft und Forderung der öffentlichen Sittlichkeit gegeben wurde; sie waren von großer und manigfacher Wichtigkeit und ursprünglich auf Verhältnisse berechnet, von denen uns im Leben nichts auch nur Annäherndes begegnet, so daß wir davon uns schwer einen Begriff machen. Sobald die Sippe als Rechtsverein sich auflöste, ließ das Gesetz in seiner vollen Tragweite sich schon deshalb nicht durchführen, weil nur Wenige ihre Verwandten bis zum siebenten Grade kannten; auch ward es in der Anwendung vielfach gemildert. Im Jahr 1215 unterzog also das allgemeine Concilium von Lateran die Vorschriften über die Ehehindernisse einer Durchsicht, welche sie den damaligen Verhältnissen vollständig anpaßte; das Hinderniß der Verwandtschaft und Schwägerschaft ward auf den vierten Grad zurückgeführt. Erst zu Trient zeigte sich das Bedürfniß einiger weiterer Beschränkungen. In Fällen, die einer Berücksichtigung würdig erschienen, trat Nachsichtgewährung ein und bevor der Angriff auf Glauben und Kirchengesetz zum guten Tone gehörte, fiel es in katholischen Ländern Niemanden ein sich

über die bestehenden Ehehindernisse zu beklagen. Auch die französischen Parlamente waren nicht sie zu mindern sondern zu mehren gewillt; das der Minderjährigkeit beizufügen war ihr Verlangen und Trachten. Doch seit es in Frankreich keine Parlamente mehr gibt, hat sich überall viel geändert, auch in Österreich. Die Berührungen zwischen Verwandten haben bei uns sich so gelockert, daß es nun allerdings hinreicht, wenn das Hinderniß der Verwandtschaft bis zum zweiten Grade aufrechtgehalten wird; nur wäre zu wünschen, und zwar aus Gründen, die für den Staat von keiner geringeren Bedeutung sind als für die Kirche, daß es bis zu diesem Grade mit Nachdruck aufrechtgehalten würde. Dieß wirkt auf die Schwägerschaft und die Forderung der öffentlichen Sittlichkeit zurück. Auch die Thatsache einer vieljährigen Übung und des Einflusses, den sie auf die Gewohnheiten und Anschauungen der Bevölkerung ausübte, durfte bei Wiederherstellung des Ehegerichtes nicht ausser Acht gelassen werden.

Allein nicht überall war und ist es so wie in Österreich. Es gibt Länder, wo die Hindernisse der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft sich noch jenseits der Gränze, deren Einhaltung bei uns rathsam ist, sehr wohl durchführen lassen und eine gesetzliche Beschränkung derselben vielleicht das sittliche Gefühl verletzen würde. Die Kirchengesetze über Ehehindernisse gehören zu jenen, deren Gegenstand es mit sich bringt, allgemeine zu seyn und es ist unmöglich sie für Österreich allein aufzustellen. Hätte Österreich ein Sondergesetz, so würden die großen Staaten dasselbe fordern und die kleineren nicht dahintenbleiben; zuletzt würde der gar nicht große Bodensee das Gebiet eines dreifachen katholischen Eherechtes bespülen. Es ist eben so wenig möglich sie um Österreichs willen der ganzen katholischen Welt vorzuschreiben; sonst müßte ja Österreich sich gefallen lassen, wenn um Spaniens

willen dasselbe geschähe. Daher wird der heilige Stuhl sich niemals entschließen auf eine Umstaltung der trennenden Ehehindernisse einzugehen, wenn nicht das Bedürfniß der ganzen katholischen Welt durch das Zeugniß ihrer versammelten Bischöfe ausser Zweifel gestellt ist. Seit die kirchliche Gesetzgebung in Ehesachen sich vollständig entwickelt hat, sind zweimal wichtige Änderungen erfolgt, doch jedes Mal auf einem allgemeinen Concilium. Die Vorbereitungen, deren eine so hochwichtige Versammlung bedarf, sind bekanntlich im Zuge. Wenn sie mit Gottes Hilfe zum Ziele führen, so wird wol auch die Ehe nicht vergessen werden.

Doch ein Kirchengesetz aufheben und es überall in gleicher Weise anwenden ist keineswegs Dasselbe. Die Verschiedenheit der Länder und Stämme, denen die Katholiken angehören, ist eine sehr große und es ergeben sich daraus die manigfachsten Einwirkungen auf das innere und äußere Leben. Wie wär' es jemals möglich gewesen die Ehehindernisse in Peru und Ostindien ganz so wie in Frankreich oder auch nur in Deutschland ganz so wie in Sicilien anzuwenden und durchzuführen? Forderten die Eigenthümlichkeiten der Zustände Berücksichtigung, so wurde durch Nachsichtgewährung nachgeholfen; sie erschüttert die Allgemeinheit des Gesetzes nicht: denn sie ist eine Ausnahme, die so lange als die sie bedingenden Umstände dauert. Auf diesem Wege hat die Anweisung für die Ehegerichte allen Wünschen entsprochen, die ein Freund des österreichischen Gesetzes über die Hindernisse der Verwandtschaft, der Schwägerschaft und der Forderung der öffentlichen Sittlichkeit hegen konnte: denn thatsächlich sind sie mit den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches vollständig in Einklang gesetzt. Um dieß zu wissen ist nichts erforderlich als daß man die Anweisung lese und dem Kirchenrechte nicht völlig fremd sey; sonst könnten sich freilich die sonder-

7*

barsten Mißverständnisse ergeben. Es ist dieß überhaupt nothwendig, um den Inhalt derselben zu beurtheilen; ohne alle Kenntniß der Grundsätze und Kunstwörter des Kirchenrechtes ist es schlechthin unmöglich eine Vorschrift für Gerichte, die nach Maßgabe des Kirchenrechtes zu sprechen haben, richtig aufzufassen. Ohne Zweifel werden die kirchlichen Hindernisse sämmtlich aufgeführt; es war dieß durch den Zweck geboten; daher finden auch die aus der Verwandtschaft, Schwägerschaft und Forderung der öffentlichen Sittlichkeit hervorgehenden sich deutlich und unverkürzt. Allein §. 80 lautet wie folgt: „Die Bischöfe werden, wenn rechtmässige Gründe nicht gebrechen, sich ihrer vom heiligen Stuhle erhaltenen Vollmachten in nachstehenden Hindernissen willfährig bedienen: 1. Im dritten und vierten Grade der Blutsverwandtschaft und der Schwägerschaft aus erlaubtem Umgange. 2. In der geistlichen Verwandtschaft. 3. In der Schwägerschaft aus unerlaubtem Umgange, ausser wenn zu besorgen stünde, daß in Folge des unreinen Verhältnisses die Ehewerber mit einander in gerader Linie verwandt seyen. 4. Im dritten und vierten Grade der aus einer giltigen, doch nicht vollzogenen Ehe entstandenen Forderung der öffentlichen Sittlichkeit. 5. In jener Forderung der öffentlichen Sittlichkeit, welche aus einer ungiltigen und nicht vollzogenen Ehe oder aus dem Eheverlöbnisse hervorgeht.

Wenn den Bischöfen nicht zugemuthet wird die Nachsicht ohne rechtmässige Gründe zu gewähren, so wird dieß jeder billige Beurtheiler ganz natürlich finden; die Hirten der Heerde Christi sind ja berufen durch das gewissenhafte Abwägen der den Entschluß bestimmenden Gründe ihren Anvertrauten vorzuleuchten. Allein die bestehende Gewohnheit, für die auch das Verfahren in anderen katholischen Ländern spricht, und die Wichtigkeit, die auf die Eintracht mit der Staatsgewalt zu legen ist, wäre schon an und für sich ein sehr rechtmässiger Grund jene Nachsichten

nicht zu verweigern. Könnte Jemand dennoch zweifeln, ob die Kirche den Wünschen des Staates zu entsprechen gesonnen sey, so lasse er sich nicht verdrießen auch §. 139 zu lesen. Er lautet: „Wenn Eines der im §. 80 aufgezählten Hindernisse angeregt wird, so hat das Ehegericht eine förmliche Untersuchung so viel als möglich zu vermeiden. In den meisten Fällen wird die Thatsache sich durch Vermittlung der Pfarrgeistlichkeit sicher stellen lassen. Wofern durch die Pfarrbücher oder glaubwürdige Aussagen das Obwalten des Hindernisses nachgewiesen ist, wird der Bischof die erforderliche Nachsicht gewähren und die Convalidation mit sorgfältiger Vermeidung alles Aufsehens vollziehen lassen. Sollte ernstlich zu besorgen seyn, daß die Gatten oder Eines von ihnen die Entdeckung des Hindernisses mißbrauchen würden, um die Auflösung der Verbindung zu erlangen, so müßte bei dem heiligen Stuhle um Heilung der Ehe in der Wurzel nachgesucht werden." Nachdrücklicher konnte nicht bethätigt werden, daß es mit der Beseitigung der Schwierigkeiten, die jene Hindernisse bereiten konnten, ernstlich gemeint sey. Geschieht es mit oder ohne Schuld der Ehewerber, daß ihr Vorhandenseyn erst nach der Trauung zur Kenntniß des Ehegerichtes gelangt, so wird die Verbindung in jedem Falle aufrechterhalten, sogar dann, wenn die Gesinnung Eines oder des andern Theiles die Anwendung der Convalidation nicht zuläßt. Die im §. 80 aufgestellten Hindernisse sind also ohne Beeinträchtigung eines kirchlichen Grundsatzes für Österreich thatsächlich ausser Kraft gesetzt, so daß in Betreff derselben der Staatsgewalt nichts zu wünschen übrig bleibt, und die Forderung, es möge der österreichische Katholik in der Freiheit der Eheschließung sich nicht beirrt fühlen, ist durch die Anweisung für die kirchlichen Ehegerichte gründlich erfüllt worden.

Das Hinderniß der bürgerlichen Verwandtschaft wird in der Fassung wie es in die Anweisung aufgenommen ward, einer

berechtigten Freiheit der Gattenwahl keinen Eintrag thun. Die Annahme an Kindesstatt ist nichts in der österreichischen Sitte Liegendes und kömmt daher nur als vereinzelte Erscheinung vor. Überdieß bringt sie nach dem österreichischen Gesetze nicht nothwendig mit sich, daß das Wahlkind der väterlichen Gewalt des Wahlvaters unterstellt wird und wenn es weder unter die väterliche Gewalt der Adoptirenden kömmt noch zum Hausgenossen desselben wird, so ist das Verhältniß als unvollkommene Adoption zu betrachten und begründet daher gar kein Ehehinderniß. Wofern es aber mit den Wahlältern wie das Kind mit den leiblichen Ältern zusammenlebt, so wird die Anerkennung des Ehehindernisses durch dringende Rücksichten des Anstandes und der Sittlichkeit gefordert; es wäre sonst der Boden für die schmutzigsten Berechnungen geebnet. Sind beachtenswerthe Gründe vorhanden, so kann Nachsicht ertheilt werden.

16. Minderjährigkeit.

Es lag aber der Regierung auch daran, daß dem die Ehe betreffenden Staatsgesetze Achtung und Gehorsam gesichert würde. Zunächst handelte es sich dabei um die Hindernisse des bürgerlichen Rechtes, die der Kirche völlig fremd waren und unter diesen stand die Minderjährigkeit oben an.

Die Kirche fand gleich bei'm Beginn ihrer Sendung volle Gelegenheit dieß Hinderniß gründlich kennen zu lernen. Die Ausdehnung der väterlichen Gewalt war ein bezeichnender Zug des Römervolkes und stand zu den Eigenschaften, durch die es die Herrschaft der Welt errang, in engem Zusammenhange. Bis in die letzten Jahre der Republik übte der Vater das Recht über Leben und Tod der Kinder und die höchsten Staatsämter entbanden den Sohn nur für die Zeit ihrer Dauer von der

väterlichen Gewalt. Noch während Cicero's Consulate ließ A. Fulvius seinen Sohn tödten, weil er an Catilina's Verschwörung sich betheiligte. Dieß änderte sich in der Kaiserzeit, aber Jahrhunderte lang blieb noch die väterliche Gewalt weit größer als sie unter den germanischen Völkern und jenen, die unter Einwirkung derselben sich gestalteten, irgendwann gefunden ward. Darnach war das Recht des Vaters in Betreff der Ehen seiner Kinder bemessen. Die Tochter war unbedingt verpflichtet dem Gatten, welchen ihr der Vater gab, in sein Haus zu folgen; der Sohn durfte nur eine seiner unwürdige Gattin, zum Beispiele eine Freigelassene, wenn er selbst ein Altfreier war, zurückweisen. Ohne Zweifel ist das vierte Gebot hochwichtig und heilig; hievon sind nur ganz versunkene Stämme ohne Ahnung, und die Kirche hat jederzeit sich bemüht den Kindern die Pflichten gegen ihre Ältern einzuprägen, nur verkündete sie mit gleichem Nachdrucke den Ältern die Pflichten gegen ihre Kinder; mochte das Staatsgesetz dem Vater noch so viele Rechte einräumen, vor Gott und dem Gewissen sprach sie dem Vater über die Kinder nur jene Macht zu, derer er bedurfte um seine Pflichten zu erfüllen und sie zu Gottes Ehre zu erziehen. Sie hat daher auch in Betreff der Eheschließung den Gehorsam, welchen die Kinder den Ältern schulden, nachdrücklich herausgehoben; niemals aber gestand sie den Ältern die Ermächtigung zu durch Verweigerung ihrer Erlaubniß die Ehen der Kinder ungiltig zu machen; das griff zu tief in den innersten Bereich der Freiheit ein. Wie hoch der Rath der Ältern zu schätzen sey und daß Ungehorsam und Leichtsinn auch das zeitliche Wohl des Sohnes oder der Tochter gefährde, ward ohnehin bei jedem Anlaße wiederholt, und wenn die Abhängigkeit der Ehe von der Ältern Vorwissen und Willen manche unglückliche Verbindungen hindern konnte, so konnte sie auch manche unglückliche herbeiführen; dieser Umstand allein durfte also

nicht entscheidend seyn. Daher beharrten die Väter von Trient nach der reiflichsten Überlegung bei dem von der Kirche stets gewahrten Grundsatze und verwarfen die Behauptung, daß die Ehen von Hauskindern ohne Einwilligung der Ältern nichtig wären und die Ältern sie ungiltig machen könnten.

Es waren die französischen Gesandten, die zu Trient auf die Einführung eines Hindernisses der Minderjährigkeit drangen. Ohne Zweifel wirkte hierauf die Geisterschlacht ein, deren Toben die Einberufung des Conciliums nothwendig machte; aber nur dadurch, daß sie das Hindrängen nach dem Neuen auch wenn es kein Besseres war, aller Orten ermuthigte: denn die Häupter und Lehrer der protestantischen Parteien beharrten in dieser Frage auf dem katholischen Standpuncte; sie betonten zwar die Kindespflicht, die bei Eingehung der Ehe zu erfüllen ist, gleich den Katholiken, doch als Bedingung der Giltigkeit ließen sie die älterliche Einwilligung keineswegs gelten. Unmittelbar wirkten die Interessen des Adels, der dadurch unebenbürtigen Ehen einen unübersteiglichen Damm setzen wollte und bei dem Richterstandsadel vereinigten sich damit die Erinnerungen an die väterliche Gewalt des alten Roms: denn die Verehrung für das classische Alterthum befand sich damals eben auf dem Gipfel. Bevor das Hinderniß der Heimlichkeit bestand, empfahl die Nöthigung der Kinder die Erlaubniß ihrer Ältern nachzusuchen sich zugleich als eine Bürgschaft gegen die heimlichen Ehen, deren Nachtheile allgemein gefühlt wurden und es war die Absicht diese zu hindern, welche bei den ersten Verordnungen wider eigenmächtige Ehen der Minderjährigen vorwaltete. Im Jahre 1540 verhängte Karl V. Vermögensstrafen über Söhne unter 25 und Töchter unter 20 Jahren, die ohne Einwilligung der Ältern heiratheten, und über die Zeugen und Sachwalter, die dabei behilflich waren. Heinrich II. übertrug im Jahre 1556 dieß Gesetz nach Frankreich; nur waren

die Strafen weit strenger; Enterbung und Verlust aller durch die Heirathsverträge gewährten Vermögensvortheile sollte die ungehorsamen Kinder treffen.

So sehr die Parlamente gegen die heimlichen Ehen geeifert hatten, sie wollten das Kirchengesetz, das diesem schwer empfundenen Mißstande abhalf, nicht einmal anerkennen; es versteht sich also von selbst, daß es sie nicht bewog, den Ruf nach dem Hindernisse der Minderjährigkeit aufzugeben; allein niemals vermochten sie bei den Königen zu erwirken, daß die Einwilligung der Ältern als Bedingung einer giltigen Ehe ausgesprochen wurde und die Nichtigerklärung derselben mußte auf Umwegen erreicht werden; mehrere französische Kirchenrechtslehrer dehnten nämlich das Hinderniß der Entführung auf die Verführung Minderjähriger aus (raptus seductionis) und fanden großen Anklang. Erst als das ganze alte Frankreich zertrümmert war und die Parlamente nur noch in der Geschichte lebten, siegte die den Parlamenten so werthe Theorie und die Einwilligung der Ältern oder Vormünder wurde das nothwendige Erforderniß einer vor dem Staate giltigen Ehe.

In England wurde die Einwilligung der Ältern zwar früher gefordert; dort erscheint sie aber nur als Theil im Ganzen von Vorschriften, zu denen man durch maßlose Mißbräuche hingedrängt wurde, und ist daher wesentlichen Beschränkungen unterworfen. Die Zustände, für die man Abhilfe suchte, sind für ein Kind unserer Zeit ganz unglaubliche. Die Schuldner wurden nach London aus dem ganzen Königreiche zusammengebracht und da die Gläubiger ihren Unterhalt nicht zu bestreiten brauchten, blieben sie nicht selten viele Jahre lang in Haft. Das wiewol große Gefängniß war für ihre Anzahl viel zu klein und den Meisten ward erlaubt, sich rings um dasselbe in einem abgegränzten, doch sehr geräumigen Bezirke des Stadttheiles Fleet anzusiedeln. Auch anglicanische Geistliche befanden sich darunter

und diese begannen gegen eine mäßige Erkenntlichkeit zu trauen. Am ärgsten trieb es Johann Gaynham der Höllenteufel beigenannt; er war von 1709 bis 1740 im Fleet gefangen oder richtiger unter Aufsicht gestellt und nach seinen Aufschreibungen hatte er um Weihnachten 1736 die Zahl der von ihm eingesegneten Paare auf 36,000 gebracht. Aber auch in anderen Gefängnissen ging es nicht viel besser; die Parlamentsgeschichte berichtet, daß Einmal binnen Jahresfrist in Mayfair 6000 und in der Pfarrkirche des Bezirkes nur 50 Paare getraut wurden. Auch Gastwirthe bemächtigten sich dieses Erwerbsmittels, dingten anglicanische Geistliche und rühmten auf dem Aushängschilde die Billigkeit der Trauungen, die hier zu haben seyen. Natürlich wurde Mancherlei dagegen versucht, aber bei dem starren, schwerfälligen Formenwesen des Verfahrens und der Furcht des Engländers einer Willkür der Behörden irgendwie Raum zu geben, blieb der Erfolg ein ganz unbedeutender. Ohne Gesetz war nichts Ausreichendes zu erzielen und 88 Jahre verflossen bevor ein Gesetz zu Stande kam. Schon im Jahre 1666 ward im Unterhause eine Bill gegen heimliche Ehen eingebracht; doch sie fiel. Eine lange Reihe fruchtloser Versuche folgte nach. Am heftigsten war der Widerspruch gegen den Antrag die Giltigkeit der Ehe von der Einwilligung der Ältern abhängig zu machen; man eiferte dawider als eine aristokratische Einrichtung, ja als bedrohlich für die Sittlichkeit der Jugend; die gefeiertsten Unterhausredner sprachen in diesem Sinne. Allein der Unfug erreichte eine so unleidliche Höhe, daß die Gemeinen endlich unter Klagen und Vorwürfen sich in das von Lord Hardwicke beantragte Gesetz ergaben und am 25. März 1754 trat es in Wirksamkeit. Durch die Hardwicke's Acte wurde für Personen, die das Ein und zwanzigste Jahr noch nicht vollendet hatten, die Giltigkeit der Ehe davon abhängig, daß sie in einer ausdrücklich dazu berech-

tigten Kirche und entweder nach gesetzmäßig vorgenommenem Aufgebote oder mit Zustimmung der Ältern und Vormünder geschlossen ward. Auf diese Weise war man der Gefängnißehen ledig, doch kamen dafür die in der Schmiede, nur mußten die heirathslustigen Jünglinge sich deshalb nach Schottland wenden.

Die Maßnahmen, welche England über den Einfluß der Ältern nahm, entsprang also aus einem Gange der Gedanken und Dinge, von welchem Österreich in keiner Weise berührt wurde. Eben so wenig war es aber ein unsere Landsleute bewegender Wunsch, ein von ihnen gefühltes Bedürfniß, was dem Hindernisse der Minderjährigkeit eine Stelle im Ehepatente verschaffte; es ist sammt seiner Begründung und Anempfehlung über Niederland aus Frankreich zu uns eingewandert. Indessen hat das Gesetz zwei Seiten, und um es richtig zu beurtheilen, darf man Eine mit der anderen nicht verwechseln. Wenn dem Staate das älterliche Ansehen nicht gleichgiltig ist, wenn er es daher auch bei der Gattenwahl der Kinder unterstützt, so verdient er Anerkennung und Dank; um so mehr da zugleich die Vorschnelligkeit jugendlicher Entschlüsse ein heilsames Gegengewicht erhält. Allein dadurch ist noch nicht gerechtfertigt die Ehen, welche Minderjährige ohne Einwilligung der Ältern schließen, für ungiltig zu erklären. Bei einer solchen Festsetzung ist immer die Wichtigkeit des Gewissens viel zu gering, manchmal ist auch das Älternrecht zu hoch angeschlagen. Steht der Verbindung nicht etwa ein anderweites Hinderniß im Wege, so ist der Minderjährige im Gewissen verbunden die ehlichen Pflichten zu erfüllen und dieß kann die Staatsgewalt nicht verhindern. Es steht ihr frei den Ungehorsam gegen sie und die Ältern durch Entziehung von bürgerlichen Rechten, durch Vermögensnachtheile und Gefängniß zu ahnden; dadurch daß sie den Minderjährigen mit seinem Gewissen in Widerspruch bringt, darf sie ihn nicht be-

strafen. Behält man dieß im Auge, so behebt sich ein Einwurf, der auf den ersten Blick viel Scheinbares hat. Das Gesetz verstattet dem Minderjährigen nicht sich ohne Mitwirkung seiner rechtmäßigen Vertreter eine kleine Geldverbindlichkeit aufzulegen, wie soll es zugeben, daß er für sich allein die tiefeingreifenden Verbindlichkeiten der Ehe übernehme? Wir stehen hier wieder vor derselben Einseitigkeit, durch die das Ehepatent seine trennenden Hindernisse rechtfertigte und welche sich durch den grellen Widerspruch rächte, dem die Gesetzgebung bei ihren Staatsdispensen für den Gewissensbereich verfallen ist. Der Darlehensvertrag wird mit Recht ein blos bürgerlicher genannt: denn die Leistungen, wozu man sich durch denselben anheischig macht, gehören ganz und gar in's Gebiet des Zwanges. Die Staatsgewalt erklärt, sie werde den Minderjährigen nicht zwingen ein ohne Vater und Vormund aufgenommenes Darlehen zurückzubezahlen und sie thut es um ihn zu schützen. Jedermann weiß, wie oft der jugendliche Leichtsinn von Wucherern mißbraucht wird. Freilich kann der Fall sich so gestalten, daß er unter den vom Gesetze (§. 246—248) vorgesehenen Ausnahmen nicht begriffen ist und es dennoch höchst unbillig wäre, wenn das Darlehen nicht zurückerstattet würde. Allein die Staatsgewalt hindert ja den Minderjährigen nicht, sobald er in die freie Verwaltung seines Vermögens eingetreten ist, den Gläubiger zu bezahlen in so weit er sich dazu im Gewissen verpflichtet fühlt; sie enthält sich nur die Abtragung der Schuld zu erzwingen. Wenn sie in Betreff der Heirathsverträge dasselbe Verfahren beobachtet und die Leistungen, die der Minderjährige in denselben übernimmt, als den Gegenstand einer gerichtlichen Klage nicht anerkennt, so ist dieß ganz folgerichtig und kann dem Minderjährigen zu großem Nutzen gereichen. Allein das Wesen der Ehe beruht auf Pflichten zu deren Erfüllung man Niemanden zwingen kann, durch diese Pflich-

ten ist das ehliche Recht der leiblichen Gemeinschaft bedingt, aus ihnen ergeben sich jene Ansprüche auf Hilfeleistung, für welche die Zwangsgewalt einzustehen vermag; das Vorhandenseyn jenes sittlichen Verhältnisses der Verpflichtung ist bei den bürgerlichen Rechten, die das Staatsgesetz der Ehe zuspricht, schon vorausgesetzt und es kann eben so wenig durch die bloße Verleihung der bürgerlichen Rechte gegründet als durch die Entziehung derselben aufgehoben werden. Will der Staat etwa zu dem Minderjährigen sagen: Unter welchen Bedingungen du eine Verbindung schließen könnest, die du mit gutem Gewissen als eine Ehe betrachten darfst, weiß ich viel besser als dein Bischof sammt allen Päpsten und allgemeinen Concilien; glaube mir und nicht den Geistlichen. Oder gedenkt er zu sprechen: Gib dich nicht mit Gewissenszweifeln ab; vor meinen Gerichten wird deine Ehe behandelt als sey sie nicht vorhanden; freiest du ein anderes Weib, so geb' ich deiner Verbindung alle bürgerlichen Rechte der Ehe, das sey dir genug. Ist das Eine eben so unzulässig wie das Andere, so liegt es am Tage, daß die Entziehung der bürgerlichen Rechte für den Minderjährigen kein ihm gewährter Schutz sondern nichts als eine Strafe sey. Die juridische Folgerichtigkeit spricht also für das Hinderniß der Minderjährigkeit nicht: denn sie empfiehlt keineswegs auf zwei Handlungen von so verschiedener Natur und Tragweite wie die Aufnahme einer Schuld und die Schließung einer Ehe sind, dieselbe Regel in derselben Weise anzuwenden. Den Minderjährigen durch die Entziehung der bürgerlichen mit der Ehe verbundenen Gerechtsame zu bestrafen steht ohne Zweifel in der Macht des Staates; nur wird bei genauer, allseitiger Erwägung sich zeigen, daß man, um Klugheit und Billigkeit nicht zu verletzen, dabei inner gewissen Gränzen bleiben müsse.

Allein dieß Alles ist nichts als eine Erörterung möglicher Fälle; sie konnte nicht abgelehnt werden, weil es gut ist den Grundsatz nach allen Seiten hin in das richtige Licht zu stellen; sie hat aber für die Wirklichkeit keine große Bedeutung: denn durch die bestehende Ordnung der Ehesachen ist hinreichend vorgesorgt, daß das Staatsgesetz über die Ehen von Minderjährigen deshalb weil es den Anspruch aufgab ein Hinderniß der Giltigkeit zu begründen, an Wirksamkeit nichts verloren hat. Eine Erfahrung von mehr als eilf Jahren gibt dafür den vollgiltigen Beweis. Wie sollte es auch anders seyn? Die Strafen, welche der Minderjährige zu befahren hat, sind verschärft und für den Pfarrer, ohne dessen Mitwirkung eine giltige Eheschließung unmöglich ist, vereinigen sich Gewissen und Sorge für seine Stellung, um ihn zum Gehorsame gegen das Gesetz zu bestimmen. Die Anweisung für die Ehegerichte hebt mit allem Nachdrucke die Pflicht hervor, den Anordnungen, die der Staat inner seinem Bereiche über die Ehe trifft, Folge zu leisten und des Gehorsames, den die Kinder bei der Gattenwahl den Ältern schulden, ist in'sbesondere gedacht. Einen Geistlichen, der sich zu gesetzwidriger Trauung eines Minderjährigen verleiten ließe, träfe nicht nur die bürgerliche Strafe sondern auch die Ahndung seines Bischofes, der mit Recht um so strenger einschritte, weil die Übertretung eine Wichtigkeit hätte, die über den einzelnen Fall weit hinausginge; der Staat darf in den Erwartungen, die er auf die Mitwirkung der Kirche gesetzt hat, sich nicht getäuscht finden. Mir ist jedoch von keinem Bischofe bekannt, daß er in die traurige Nothwendigkeit eines solchen Einschreitens wäre versetzt worden.

Aber möglich ist es doch, daß ein Geistlicher sich täuschen oder überreden läßt; das Sicherste bleibt also immer die Ehe für ungiltig zu erklären? Das ist wahr, doch man gedenke des

Zweckes, zu welchem diese Anordnung des Gesetzes verfügt wurde. Es ist kein geringerer als zu erwirken, daß jeder Verbindung, welche die bürgerlichen Rechte der Ehe genießt, die mächtige Hilfe gesichert sey, welche durch das Bewußtseyn der Gewissenspflicht verliehen wird. Und wenn unter zwanzig Millionen Menschen binnen fünfzig Jahren sich zwei oder dreimal ereignet, daß ein Sohn von zwei bis drei und zwanzig Jahren ohne Einwilligung seiner Ältern heirathet, verdient dieß gegen einen solchen Gewinn in Anschlag gebracht zu werden?

17. Militärstand. Theilnahme an der Ursache der Ehetrennung. Abgang des Aufgebotes.

Es ist also durch die That bewiesen, daß der Staat alle berechtigten Zwecke, denen das Hinderniß der Minderjährigkeit dienen soll, vollkommen erreichen kann ohne die Gränzen seiner Macht zu überschreiten und sich mit Religion und Gewissen in harten Widerspruch zu setzen. Wo möglich noch deutlicher liegt dieß bei dem Hindernisse des Militärstandes am Tage. Wie sollten Verbot und Strafe noch dazu unterstützt von der Einwirkung des Seelsorgers nicht hindern können, daß Zucht und Ordnung durch eigenmächtige Ehen gefährdet werde? In jedem wohlgeordneten Heere stehen ja die Soldaten unter dem eingreifendsten Einfluße ihrer Vorgesetzten. Früher konnte man nur auf die sieggewohnten, der strengsten Zucht unterworfenen Heere hindeuten, die es ohne dieß Hinderniß gegeben habe und gebe; jetzt kann man sich auch auf in Österreich gemachte Erfahrung berufen. Fände sich Jemand, der für seine Person die von Jugend auf eingewöhnte Ordnung vorzöge, so wären seine Gefühle

leicht erklärlich, könnten aber nicht den Anspruch machen für eine Angelegenheit von so großen Verhältnissen entscheidend zu seyn.

Daß das Hinderniß der Theilnahme an der Ursache der Ehetrennung dem Kirchenrechte fremd ist, bedarf keiner Erläuterung; von der Trennung einer vollzogenen Ehe weiß ja die Kirche nichts. Damit aber dieß Hinderniß katholische Ehewerber berühren könne, müssen die seltensten Umstände zusammentreffen; zum Theil ist es auch unter dem des Ehebruches und Gattenmordes begriffen. Mag also Jemand das zweite Hauptstück des bürgerlichen Gesetzbuches noch so hoch schätzen, auch er legt schwerlich ein Gewicht darauf, daß die Theilnahme an der Ursache der Ehetrennung gegen Katholiken nicht mehr als Ehehinderniß geltend gemacht wird.

Im Jahre 1215 verordnete das vierte allgemeine Concilium von Lateran, jede beabsichtigte Ehe solle durch ihre in der Kirche vorgenommene Verkündigung zur Kenntniß der christlichen Gemeinde gebracht werden, damit etwa obwaltende Ehehindernisse entdeckt würden. Das Concilium von Trient wiederholte diese sehr zweckmässige Anordnung und nahm die dreimalige Verkündigung, die in einzelnen Ländern schon seit dem zwölften Jahrhunderte vorgeschrieben war, in das allgemeine Gesetz auf. Doch die Kirche ahndet die unbefugte Unterlassung des Aufgebotes zwar durch Strafen und sie waren strenge so lange das Hinderniß der Heimlichkeit nicht bestand und deshalb die Verlautbarung doppelt nothwendig war; allein die Kirche hat niemals daran gedacht das Aufgebot für eine Bedingung giltiger Eheschließung zu erklären. Dagegen erhob das Ehepatent die dreimalige Verkündigung zu einem Erfordernisse giltiger Ehen und das bürgerliche Gesetzbuch ließ nur in so weit eine Milderung eintreten, als es nach demselben zur Giltigkeit der Ehe hinreicht, daß die Namen der Brautleute und ihre bevorstehende Verbindung wenigstens Ein-

mal sowol in dem Pfarrbezirke des Bräutigams als der Braut verkündet werden. Eine Maßregel, welche die Verhütung ungiltiger Ehen zum Zwecke hat, geräth mit sich selbst in Widerspruch, wenn man ihr die Wirkung beilegt, ungiltige Ehen zu verursachen. Das ist so klar, daß wol Niemand sich entschließen dürfte zu behaupten, das Staatswohl sey gefährdet weil der Mangel des Aufgebotes ein Hinderniß der Giltigkeit nicht mehr ist.

18. Unmündigkeit.

Bei den Abweichungen, welche sonst noch zwischen den Hindernissen des Kirchenrechtes und des bürgerlichen Gesetzbuches stattfinden, handelt es sich um selten vorkommende Fälle und sie haben auch an sich betrachtet nichts, was für die Zwecke des Staates und die berechtigten Wünsche der Bevölkerung irgendwie von Bedeutung wäre.

Das Kirchengesetz über die Unmündigkeit hat Mißverständnisse veranlaßt, die, wenn Rechtsgelehrte sie theilen, Verwunderung erregen müssen. Damit der Ehebund nach Gottes Willen und seiner Einsetzung gemäß könne geschlossen werden, bedarf es einer entsprechenden Reife des Urtheiles und der körperlichen Entwickelung und auf das Alter, in welchem sie durchschnittlich eintritt, nimmt nicht nur der Himmelsstrich sondern auch die Stammeseigenthümlichkeit bedeutenden Einfluß. Darüber sind alle Theile einverstanden. Allein der für das Hinderniß maßgebende Grund bringt es mit sich daß die Ehe nicht deswegen giltig oder ungiltig ist, weil der sie Schließende so und so viele Jahre und nicht um Eines mehr oder weniger zählt sondern deswegen weil er die körperliche oder geistige Fähigkeit besitzt oder nicht. Die Bestimmung der Altersgränze, jenseits welcher die Ehe ungiltig ist, hat also die Natur einer Rechtsvermuthung und in der Anweisung

für die Ehegerichte wird dieß wie billig vorangestellt. Bei Festsetzung derselben mußte das allgemeine Kirchengesetz offenbar alle christlichen Länder im Auge behalten und es lag in dem Gange der Verbreitung des Evangeliums, daß hiebei die südlichen, unter einer brennenden Sonne liegenden vorzügliche Beachtung erheischten. Bekanntlich entstand die erste christliche Gemeinde dort, wo der Herr gelitten hat. Von Jerusalem aus drang die Botschaft des Heiles in wenigen Jahren bis Edessa in Mesopotamien und Antiochien in Syrien. Von da aus schritt sie nach Kleinasien und Cypern vor, kam nach Macedonien, Griechenland und Italien, faßte indessen auch schon in Ägypten festen Fuß und bedeckte das Reich der Pyramiden und die ausgedehnten Länder, welche die römische Provinz Africa bildeten, mit Bisthümern und Gemeinden. Westlich und nördlich von Italien machte das Christenthum langsamere Fortschritte und wiewol es auch dort seit dem dritten Jahrhunderte mächtig zu erstarken begann, lag doch sechs Jahrhunderte lang der Schwerpunct auf den Kirchen der Länder, wo die Wahrheit ihre ersten Siege errang. Das römische Gesetz, welches die Knaben mit vierzehn, die Mädchen mit zwölf vollendeten Jahren für mündig erklärt, entsprach den Gewohnheiten und Bedürfnissen jener Gegenden und so ergab es sich wie von selbst, daß dieß Alter auch bei Beurtheilung der Fähigkeit zur Ehe zu Grunde gelegt wurde. Dieß sollte keinen österreichischen Rechtsgelehrten Wunder nehmen. Das bürgerliche Gesetzbuch war für Länder von ganz anderer Beschaffenheit bestimmt; Steiermark und Kärnthen waren in Folge des Wienerfriedens die südlichsten derselben, und dennoch weicht es von dem römischen und canonischen Rechte nur darin ab, daß es für die Mädchen eben so wie für die Knaben das vierzehnte Jahr ansetzt: wobei die Folgerichtigkeit nicht auf seiner Seite ist: denn unter allen Himmelsstrichen entwickeln die Mädchen sich schneller

als die Knaben; sind also vierzehn Jahre im Durchschnitte für den Knaben genug, so sind sie für das Mädchen zu viel.

Will man die Altersbestimmung des österreichischen Gesetzbuches als eine Rechtsvermuthung betrachten, so ist sie doch gewiß eine unbedingt aufgestellte (praesumtio juris et de jure) und schließt hiemit den Gegenbeweis aus. Das ist für Österreich vollkommen zweckmässig in so weit es sich um Knaben und Mädchen handelt, die das vierzehnte Jahr noch nicht vollendet haben. Doch es handelt sich ja nicht um diese allein und deswegen hat die Sache eine Kehrseite. Finden sich bei uns nicht genug vierzehnjährige Knaben, welche heirathen zu lassen ein Frevel wäre und von denen, wofern es geschähe, vollständig könnte bewiesen werden, daß sie nicht wußten was sie thaten und auch das körperliche Vermögen noch durchaus nicht besassen? Da allzu frühe Heirathen ohnehin der Sitte und Gewohnheit unserer Länder widerstreben, so macht der dem Gesetze anhaftende Mangel sich nicht fühlbar. Allein das Kirchenrecht muß nebst Österreich noch viele Länder und Gegenden im Auge haben und deshalb ist es ihm unmöglich den Gegenbeweis schlechthin auszuschließen; wie könnte die Kirche einen solchen Knaben durch heilige, wichtige Pflichten unauflöslich gebunden erachten? Wenn aber das angesetzte Alter für den, der es erreicht hat, als eine den Gegenbeweis nicht ausschließende Vermuthung gilt, so mußte bei der Weite des Gesichtskreises, den der kirchliche Gesetzgeber zu beachten hat, für Jene, die das angesetzte Alter noch nicht erreicht haben, dasselbe gelten. Und dieser Fall lag in den Ländern, welche so lange die für die Kirche wichtigsten waren, ungleich näher als der entgegengesetzte. Uns scheint es freilich unglaublich, daß ein Knabe vor vierzehn, ein Mädchen vor zwölf vollendeten Jahren geistig und leiblich zur Ehe könne befähigt seyn; aber schon in Sicilien kömmt es vor und in andern Gegenden noch häufiger. Das, was am Menschen

sterblich ist, steht unter Einflüssen, die denselben mit dem Thiere, ja mit der Pflanze gemeinsam sind, und die durchschnittliche Beschaffenheit des Leibes wie auch seine schnellere oder langsamere Entwickelung ist nicht nur von dem Himmelsstriche sondern auch von der Stammesart abhängig. Den Beweis braucht ein Österreicher nicht weit zu suchen; die frühen Ehen der Armenier und Juden in Galizien sind bekannt. Der Leib ist für die zeitliche Thätigkeit des Geistes was die Harfe für den Harfner ist; sie läßt ohne ihn keine Sangweisen tönen, doch er kann ihr keine Lieder entlocken, wenn sie sich nicht in brauchbarem Stande befindet. Bei einer schnelleren Entwickelung des Leibes findet der Geist sich auch schneller in die Auffassung der ihn umgebenden Welt hinein: denn er bedarf hiezu eines sinnlichen Zeichens, das die im Denken gemachten Unterscheidungen festhält und findet es nicht bevor das Gehirn zu einer gewissen Entwickelung gelangt ist. Wirkt nun mit der Stammesart noch die brennende Sonne zusammen, die ja auch den Pflanzenwuchs sichtlich beschleunigt, so kann es nicht anders geschehen als daß Knaben und Mädchen der Ehe in Jahren fähig sind, in welchen an die Verheirathung der Jugend in den Alpenländern nur ein Unsinniger denken könnte. So ist es gekommen, daß die Kirchenrechtslehrer der als Rechtsvermuthung aufgestellten Regel die Beschränkung beifügten: „nisi prudentia sive malitia suppleverit aetatem," das heißt wenn nicht eine ungewöhnlich frühe Entwickelung stattgefunden hat, und in dieser Fassung hat die Vorschrift über die Mündigkeit Gesetzeskraft erlangt.

Überdieß muß die Kirche bis zu einer gewissen Gränze auf die Gewohnheiten des Volkes Rücksicht nehmen. Die Ehen der Jugend können für das Wohl des Einzelnen und, wenn sie häufig vorkommen, für das des Volkes auch dann noch zu früh seyn, wenn sie nach Erfüllung aller Bedingungen ihrer Giltigkeit ge-

schlossen werden. Eduard III., der zu den gewaltigsten Kämpfern seiner streitbaren Zeit gehörte, vermählte sich in dem Alter, das auch von dem bürgerlichen Gesetzbuche als hinreichend erkannt wird, nämlich mit vierzehn Jahren; mit sechzehn war er Vater des später hochberühmten schwarzen Prinzen, mit fünfzig vermochte er das Streitroß nicht mehr zu besteigen. Es ist nicht gut wenn die körperliche Fähigkeit sobald sie eingetreten ist, schon aufgeboten wird und manche Länder, deren Klima frühzeitige Heirathen sehr begünstigt, wären wol von einem kraftvolleren Geschlechte bewohnt, wenn die Ehen länger verschoben würden. Die Regelung solcher Verhältnisse ist kein Gegenstand des kirchlichen Ehegesetzes und der Grund, aus welchem es die Unmündigkeit als Hinderniß behandelt, bringt es mit sich, daß dieß Hinderniß auf Solche, die geistig und leiblich zur Ehe befähigt sind, nicht ausgedehnt werden kann. Ehen hintanzuhalten, die zwar von geistig und leiblich Befähigten doch früher geschlossen werden als nach Maßgabe des Landes und Stammes zu wünschen ist, gehört zu den Aufgaben der Hirtenthätigkeit, welche die Bischöfe selbst und durch die von ihnen ermächtigten Priester üben. Eine künstlich erzielte Frühreife macht den Baum vor der Zeit verwelken. Sie wird gegenwärtig bei der Jugend ohnehin durch manche übelberechnete Einwirkung gefördert; es wäre sehr schlimm, wenn es Mode würde, daß die jungen Leute nach kaum vollendetem Gymnasium schon an das Heirathen dächten. Allein die Bischöfe von Österreich sind weit entfernt diese ihre Pflicht zu verkennen und sie zu erfüllen macht ihnen wenig Mühe, weil dabei fast überall die öffentliche Sitte mit ihnen Hand in Hand geht. Daß das kirchliche Ehegesetz hierin Etwas ändern werde, stand nicht zu befürchten; regten sich hierüber dennoch Zweifel, so konnte man in dem benachbarten Baiern anfragen, wo niemals ein anderes Eherecht galt als das kirchliche, und die Ant-

wort würde so beruhigend als möglich ausgefallen seyn. Indessen ward in der Anweisung für die Ehegerichte Sorge getragen jede Möglichkeit des Mißbrauches auszuschließen und zugleich den Mißverständnissen Unkundiger vorzubeugen, den Verdächtigungen Übelwollender jeden Vorwand zu entziehen.

Die Bestimmung über das Hinderniß der Unmündigkeit (§. 17) lautet: „Da Knaben, welche das vierzehnte, und Mädchen, welche das zwölfte Jahr noch nicht vollendet haben, in der Regel weder die körperliche Befähigung zur Ehe besitzen, noch im Stande sind, die Bedeutung der ehelichen Verbindung nach Gebühr einzusehen, so wird von Rechtswegen vorausgesetzt, daß sie unfähig seyen, sich zu verehlichen. Wenn es aber jemals geschehen sollte, daß Solche, welche dieß Alter noch nicht erreicht haben, die körperliche und sittliche Befähigung zu Eingehung der Ehe besäßen, so könnten sie demungeachtet, wofern sie hierüber nicht von dem Bischofe des Kirchensprengels oder von dem apostolischen Stuhle selbst einen bestätigenden Ausspruch erhalten hätten, keine Ehe schließen.“ Das Kirchengesetz mußte hier wie überall ganz und unverstümmelt aufgenommen werden. Nun war zwar wenig Gefahr, daß es in Österreich den Leuten beifallen werde, die für ganz andere Länder berechnete Ausnahme geltend zu machen; doch Versuche sie zu mißdeuten konnten immerhin vorkommen, wenigstens bis das durch Entwöhnung neu gewordene Gesetz wieder durch die Übung war erläutert worden. Die Beurtheilung, ob eine Ausnahme von der Regel stattfinde, ist also dem Bischofe oder dem Papste selbst vorbehalten; aber nicht zu dem Zwecke, damit es in Österreich möglich werde vor zwölf und vierzehn Jahren zu heirathen sondern damit es unmöglich werde. Die Erklärung daß ein Grund zur Ausnahme von der Regel stattfinde, wird niemals ertheilt werden und zwar darum, weil Verhältnisse, die berechtigen würden sogar hinter die Altersgränze

des Kirchengesetzes zurückzugehen, in unseren Ländern nicht vorhanden sind; auch nicht bei den Armeniern und Dalmatinern. Ohne diese Vorsicht wär' es wenn nicht wahrscheinlich, so doch möglich gewesen, daß man irgendwo, etwa in Cattaro ein Mädchen vor Vollendung des zwölften Jahres verheirathet hätte; dann würde zwar die Rechtsvermuthung gegen die Ehe gestanden, doch die Widerlegung derselben möglich gewesen seyn. Jetzt aber wird, wenn ein solcher Fall jemals sich ereignet, der Nachweis gefordert werden, daß über das Vorhandenseyn der behaupteten Ausnahme der als Bedingung gesetzte Ausspruch erfolgt sey und die Unmöglichkeit denselben beizubringen wird hinreichen um die Ehe für ungiltig zu erklären. Dieß Alles ist seiner Zeit umständlich besprochen worden. Sollte die gegenwärtige Regierung es für nothwendig erachten über den Sinn des Vorbehaltes eine schriftliche Erklärung zu erhalten, so würde dieß leicht zu erreichen seyn.

Die Anweisung begnügt hiemit sich nicht sondern §. 72 verfügt: „Es ist Vorsorge zu treffen, daß die Ehen Derer verhindert werden, welche zwar das vierzehnte und beziehungsweise das zwölfte Jahr vollendet aber noch nicht das Alter erreicht haben, in welchem nach Maßgabe des Landes und Stammes die Fähigkeit, die Ehe mit gehöriger Überlegung zu schließen, und die körperliche Reife einzutreten pflegt.“ Das heißt: Die von dem Kirchengesetze aufgestellte Rechtsvermuthung soll nicht ganz im Widerspruche mit dem Zwecke derselben mißbraucht werden um vorzeitige Ehen zu begünstigen. Es war beabsichtigt, hiemit eine Maßnahme von Seite des Staates in Verbindung zu setzen. In dem mehrerwähnten von Seiner Majestät genehmigten Entwurfe eines Ehegesetzes war, wie dieß in dem französischen Gesetze der Fall ist, die Mündigkeit für Jünglinge auf achtzehn, für Mädchen auf fünfzehn Jahre angesetzt und die Durchführung dieser sehr zweckmässigen Vorschrift sollte durch

§. 72 unterstützt werden. Den Schwierigkeiten, welchen sie in Dalmatien und Croatien wie auch bei den Armeniern von Galizien finden konnte, gedachte man dadurch zu begegnen, daß den Kreisbehörden die Vollmacht Nachsicht zu ertheilen verliehen würde.

19. Irrthum. Entführung. Ehebruch. Gattenmord. Bestehendes Eheband.

In dem Hindernisse des Irrthumes entfernt das bürgerliche Gesetzbuch sich von dem Kirchenrechte nur dadurch, daß es dem Ehemanne, der seine Gattin bereits von einem Dritten geschwängert findet, das Recht einräumt die Ungiltigerklärung der Ehe zu fordern. Die Bestimmung hat einen Anschein von Billigkeit, doch er verschwindet, sobald man näher tritt. Wenn Cajus die Absicht hat sich mit Bertha zu vermählen und mit der neben ihm stehenden Frauensperson die Erklärung der Einwilligung nur deshalb austauscht weil er sich überzeugt hält sie sey Bertha, wenn sie aber nicht Bertha sondern Ida ist, so liegt am Tage, daß er Ida zu heirathen nicht eingewilligt hat und da die Ehe ohne beiderseitige Einwilligung nicht zu Stande kommen kann, so hat der äußere Vorgang nicht die Wirkung gehabt eine Ehe zu begründen. Wenn der Irrthum unmittelbar nur eine vielleicht ganz unwesentliche Eigenschaft betrifft, diese aber die einzige Bezeichnung der zum Gatten gewählten Person ist, so hat der Irrthum in dieser Eigenschaft ganz dieselbe Wirkung, wie der in der Person vorgehende. Die Kirchenrechtslehrer drückten dieß dadurch aus, daß sie sagten, er falle auf die Person zurück (redundat in personam). Die Kirche hat daher stets den Grundsatz festgehalten, nur der Irrthum in der Person oder in einer auf die Person zurückfallenden Eigenschaft hindere das Zu-

standekommen der Ehe. Ein Mißgriff bei der Gattenwahl kann aber für das Lebensglück entscheidend werden. Dadurch fanden einige Kirchenrechtslehrer sich bewogen der auf die Person zurückfallenden Eigenschaft eine ganz ungemessene Ausdehnung zu geben; sie behaupteten nämlich, es seyen darunter alle Eigenschaften begriffen, die nach dem allgemeinen Urtheile der Menschen als eine stillschweigende Bedingung angesehen würden. Je unbestimmter diese Fassung ist, desto weiteren Spielraum bietet sie für willkürliche Deutungen; allein die ganze Schulmeinung verstößt zugleich gegen einen Grundsatz, ohne dessen Wahrung die Unauflöslichkeit der Ehe wol noch in der Theorie bestehen könnte, thatsächlich aber zum Spielwerke der Launen und Leidenschaften würde, weil jeder Gewissenlose verfahren könnte als hätte seine Einwilligung den Sinn gehabt: Ich behalte dich so lange du mir zusagst. Will man die Giltigkeit der Einwilligung an Bedingungen knüpfen, so müssen diese ausdrücklich beigesetzt und die Vollziehung der Ehe durch leibliche Gemeinschaft muß aufgeschoben werden bis über das Eintreffen oder Nichteintreffen derselben entschieden ist. Wer auf diese Gemeinschaft sich einläßt, verzichtet dadurch auf die gestellte Bedingung. Sobald also jene Umdeutung der auf die Person zurückfallenden Eigenschaft aus der Schule zu den Ehegerichten überging, stellte sich deutlich heraus, daß ihren gelehrten Urhebern die Kenntniß des Lebens gefehlt habe und das Mitleid mit unglücklich Verheiratheten mußte der Rücksicht auf die Würde der Ehe und das Heil der Gesellschaft weichen. Die Anweisung spricht aus: „Nur der Irrthum in einer Eigenschaft, welche die einzige Bezeichnung der Person des künftigen Ehegatten ist, fällt auf die Person zurück.“ Und so wird der kirchliche Grundsatz zu Rom, so wird er nun bei allen katholischen Ehegerichten verstanden.

Mit der einzigen schon erwähnten Ausnahme hält auch das bürgerliche Gesetzbuch an demselben fest: denn es erklärt durch §. 59: „Alle übrigen Irrthümer der Ehegatten, so wie auch ihre getäuschten Erwartungen der vorausgesetzten oder auch verabredeten Bedingungen, stehen der Giltigkeit des Ehevertrages nicht entgegen.“ Allein eben deswegen steht die Ausnahme, wenn man sie an sich betrachtet, ganz ungerechtfertigt da. Ist die Schwangerschaft der Gattin etwa die schlimmste Enttäuschung, die dem Ehemanne begegnen kann? Es ist ja möglich, daß die Unglückliche von einem unbewachten Augenblicke überrascht wurde und nicht die Absicht zu betrügen sondern Schaam und Furcht ihren Mund verschloß. Dann ist er aber unstreitig viel besser daran, als wenn er an seiner Gattin zwar nicht das augenblickliche Obwalten jenes körperlichen Zustandes, doch schaamlose Unsittlichkeit entdeckt. Es ist jedoch ganz richtig, daß zur Zeit als das Hinderniß in Österreich eingeführt wurde, Rücksichten der Billigkeit dasselbe anempfahlen. Dieß war aber die Folge von beklagenswerthen Mißgriffen der Gesetzgebung. Ein Blick in das bürgerliche Gesetzbuch Joseph des Zweiten und die Hofdecrete vom 11. October 1785, 12. August und 15. December 1788 zeigt zur Genüge, bis zu welchem Grade man damals die unehlichen Kinder begünstigte, mit welchem Eifer man bemüht war ihnen die Rechte der ehlichen Geburt zu verschaffen. Hatte Jemand das Unglück ein unsittliches Weib zu heirathen, so half es ihm wenig, daß sie des Ehebruches überwiesen und auf Grund desselben die gerichtliche Scheidung ausgesprochen wurde: denn auch dann stand die Rechtsvermuthung für die ehliche Geburt der Kinder, die sie gebar; der Ehemann mußte die Unmöglichkeit einer mit ihr gehabten Gemeinschaft beweisen, sonst wurden die Früchte ihrer Sünden ihm von Staatswegen zu Kindern und Erben bestellt. Und so blieb es bis zum Jahre 1835. Das

Hinderniß der Schwangerschaft sollte den vom Gesetze so schwer beeinträchtigten Gatten zu einigem Troste gereichen. Der Grund fällt hinweg, seit die Gesetzgebung von jenen Auswüchsen befreit ist.

Das Concilium von Trient verordnet, daß zwischen dem Räuber und der Geraubten so lange sie sich in der Gewalt des Räubers befinde, keine Ehe zu Stande kommen könne. Das Ehepatent folgte dieser Anordnung Schritt für Schritt und beschränkte das Hinderniß auf die Ehe zwischen Dem, der eine Weibsperson gewaltsam entführe und der Entführten. Allein das im Jahre 1805 erschienene Strafgesetzbuch gab dem Verbrechen der Entführung eine weite, doch der Wortbedeutung entsprechende Ausdehnung, die auf das Eherecht zurückwirkte; das bürgerliche Gesetzbuch sagt §. 56: „Die Einwilligung ist auch dann ungiltig, wenn sie von einer entführten und noch nicht in Freiheit versetzten Person gegeben worden.“ Das Hinderniß hat für die Wirklichkeit keine große Bedeutung mehr: denn die Zustände, durch die es seine Wichtigkeit erhielt, gehören bei uns schon lange der Vergangenheit an. Indessen bethätigt die Anweisung auch hier das Bestreben die Bestimmungen des Kirchenrechtes mit dem in Österreich Bestehenden nach Möglichkeit auszugleichen und sie gibt das Hinderniß der Entführung in folgender Fassung: „Eine Frauensperson, welche zum Zwecke der Verehlichung entführt worden ist, kann mit dem Entführer, so lange sie sich in der Gewalt desselben befindet, keine giltige Ehe eingehen. Als entführt ist jene Frauensperson zu betrachten, welche durch wider sie geübten Zwang entweder hinweggeführt oder an einem Orte, wohin sie durch List gelockt wurde, festgehalten wird; ingleichen jene, welche von einem Manne, dem sie nicht schon vor der That rechtmäßig verlobt war, mit ihrer Einwilli-

gung, doch ohne Vorwissen oder gegen den Willen der Ältern oder Vormünder hinweggeführt wird *)."

Das Kirchengesetz erlaubte nicht das Hinderniß auf die Ehe der Entführten mit einer dritten Person auszudehnen. Dieß ist aber auch ganz überflüßig. Ist sie in Freiheit gesetzt, so hört das Hinderniß ohnehin auf, nach dem bürgerlichen Gesetzbuche eben so gut als nach dem Ehepatente und dem Kirchenrechte. So lange sie sich aber in der Gewalt des Entführers befindet, streitet wider jede Ehe, die sie in diesem Zustande eingeht, die Rechtsvermuthung der Furcht und des Zwanges. Dieß fände auch dann statt, wenn sich beweisen liesse, daß sie dem Entführer freiwillig gefolgt sey. In diesem Falle ist es zwar ihre eigene Schuld, daß sie unter den widerrechtlichen Einfluß des Entführers gestellt ist; doch sie kann sich von demselben nicht nach Belieben

*) Daß diese Bestimmung dem Kirchengesetze nicht widerstreite, ist in dem Hirtenschreiben nachgewiesen, das am 21. December 1856 also unmittelbar vor Wiederherstellung der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen an die Pfarrgeistlichkeit der Erzdiöcese Wien gerichtet wurde: „Das Concilium von Trient hat seiner Verordnung eine Erklärung des Sinnes, in welchem Entführung (raptus) zu verstehen sey, nicht beigefügt und Dasjenige, was in dem ältesten Theile des canonischen Rechtes darüber vorkömmt, findet sich in keiner Gesetzesstelle, sondern in einer von Gratian beigefügten Erklärung (Caus. XXXVI. qu. 1. p. c. 2), es konnte daher nicht fehlen, daß sich darüber verschiedene Meinungen geltend machten. Allein schon am 24. Jänner 1608 entschied die Kardinals-Congregation, welche zu Erklärung des Conciliums von Trient eingesetzt ist, daß das Hinderniß auch bei einer mit ihrer Einwilligung entführten Frauensperson obwalte, wofern nach den Bestimmungen des weltlichen (römischen) Rechtes eine Entführung vorhanden sey. Diesen Ausspruch hat die Congregation später wiederholt und hält ihn fortwährend als Richtschnur fest. Auf dieser Grundlage beruht die Bestimmung, durch welche §. 19 das Hinderniß der Entführung auch auf den Fall ausdehnt, daß eine Frauensperson von einem Manne, welchem sie nicht schon vor der That rechtmässig verlobt war, mit ihrer Einwilligung, doch ohne Vorwissen oder gegen den Willen der Ältern oder Vormünder hinweggeführt wird."

freimachen: denn sonst thät' es ihr ja nicht Noth in Freiheit gesetzt zu werden, und somit sind ihre Entschlüsse einer widerrechtlichen Einwirkung blosgestellt sowol in Betreff der Ehe mit einem Dritten als dem Entführer gegenüber, der sich ihr seit sie in seiner Gewalt ist, vielleicht von einer ganz anderen Seite zeigt als früher. Von der Änderung, die mit dem Hindernisse der Entführung vorging, hat also der Staat und die Gesellschaft gewiß nichts zu besorgen.

Das heidnische Rom erklärte die Ehebrecherin für unfähig mit dem Manne, dem sie sich hingegeben hatte, eine Ehe zu schließen. Es gehörte dieß zu den Maßnahmen, durch die man dem Ehebruche zu wehren suchte. Die werdende Kirche fand dieß Gesetz vor und nahm es in ihren Bereich auf. Bei den heidnischen Deutschen büßte die Ehebrecherin fast immer durch den Tod; auch nachdem sie christlich geworden waren, wirkte dieß lange nach. Als das kirchliche Eherecht sich vollständig entwickelte, wurde der Ehebruch des Mannes dem des Weibes auch als Ehehinderniß gleichgestellt, doch in dieser seiner Wirkung auf den Fall beschränkt, wenn die Schuldigen einander zu ehlichen versprochen oder eine Scheinehe eingegangen hatten oder wenn auch nur Eines von ihnen dem Gatten, der ihrer Verbindung im Wege stand, nach dem Leben gestrebt hatte. Das Ehepatent nahm zwar einen Anlauf zur Strenge des römischen Gesetzes zurückzukehren: denn es erklärte den Ehebruch auch ohne erschwerende Umstände für ein Hinderniß der Giltigkeit im Staate; doch es fügte die Bedingung hinzu daß er vor Eingehung der Ehe gerichtlich müsse bewiesen seyn. Man konnte sich nicht verhehlen, daß damit seine Wirkung als Ehehinderniß gar zu sehr abgeschwächt sey und das bürgerliche Gesetzbuch ließ „gerichtlich" weg. Allein die Änderung bewirkte nichts als Zweifel und Ungewißheit. Es fragte sich in welchem Sinne nun „bewiesen" zu nehmen sey? Doch wol im

juristischen Sinne: denn welchen anderen sollte das bürgerliche Gesetzbuch dem Worte beilegen? Dann war aber nichts geändert worden als daß auch der Ausspruch, den eine politische Behörde oder ein Schiedsrichter über die Thatsache des Ehebruches fällte, zu Begründung des Hindernisses hinreichte und somit war die Folgerichtigkeit auf Seite Jener, die behaupteten: daß die Ehewerber sich an die Landesstelle um Dispense vom Hindernisse des Ehebruches gewendet hätten, ja auch daß der Ehemann sich vor zwei Zeugen als Vater des unehlichen Kindes in das Taufbuch habe eintragen lassen, genüge keineswegs zu Herstellung des erforderlichen Beweises. Denn auch dann ist ein rechtskräftiger Spruch über den Ehebruch noch nicht erfolgt. Es beleidigt aber das Rechtsgefühl einerseits den Ehebruch als Ehehinderniß zu erkennen und ihn andererseits nicht einmal dann für erwiesen zu halten, wenn die Staatsbehörde von demselben ämtliche Kenntniß erhalten hat oder das Geständniß des Schuldigen urkundlich vorliegt.

Es ist dieß etwas längst Anerkanntes; schon im Jahre 1820 hielt die Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen eine Abänderung für dringend nothwendig und erstattete schnell nacheinander (am 3. Februar und 9. März) darüber zwei Vorträge, die jedoch ihren Zweck nicht erreichten. Das Ehepatent wie das bürgerliche Gesetzbuch hatte einen Umstand im Auge, der allerdings Beachtung verdient; war die Ehe geschlossen, so sollten die Nachforschungen über die früheren Verhältnisse des Gatten mit allem Gehässigen, was sich daran knüpfte, abgeschnitten seyn. Es gibt aber noch andere Rücksichten, die das Recht haben erwogen zu werden. Wiewol die Verletzung der ehlichen Treue stets verwerflich ist, so wirkt sie doch auf das häusliche Leben und den öffentlichen Anstand nicht immer gleich verderblich. Manchmal ist sie die Folge eines vorübergehenden Verhältnisses, vielleicht

eines unbewachten Augenblickes und die Sache gelangt nicht zur Öffentlichkeit. Oft lebt aber Gatte oder Gattin in einer unreinen Verbindung, die allen Pflichten und Rechten der Ehe geradezu Hohn spricht, manchmal haben sie gänzlich verlernt sich zu schämen und ihr schmähliches Verhältniß ist Allen bekannt, die sich überhaupt um die Eheleute kümmern. Einem so frechen Unfuge zu steuern ist eine der Gesetzgebung würdige Aufgabe; doch in diesen und ähnlichen Dingen bedarf das Gesetz der Unterstützung durch das sittliche Schaamgefühl des Volkes. So lange die anständigen Leute denen, die in solchen Verbindungen leben, die Thüre öffnen, wird nichts Ausreichendes zu erwirken seyn. Bestrebt inner den Gränzen des Ausführbaren zu bleiben hielt in so weit das Hinderniß des Ehebruches mit dem des Gattenmordes nicht zusammenhängt, die Kirche sich an den Unterschied zwischen einer vorübergehenden Verletzung der ehlichen Treue und einer solchen, bei welcher die Beabsichtigung eines dauernden Verhältnisses durch das Eheversprechen bewiesen ist oder welche in einer Verbindung verübt wird, die sich als Ehe geltend zu machen sucht.

Zwischen Personen, die mit einander keinen Ehebruch begangen haben, hindert der Gattenmord die Ehe nur dann, wenn sie sich zu dem Verbrechen in der Absicht einander zu ehlichen einverstanden haben. Das Ehepatent dehnte das Hinderniß auf den Fall aus, daß die Ermordung von Einem Theile ohne Wissen und Willen des anderen vollbracht würde. Das bürgerliche Gesetzbuch beschränkt es auf Personen, die auch ohne Ehebruch sich zu ehlichen versprochen haben, läßt es aber zwischen diesen eintreten, wenn um die Absicht zu erreichen auch nur Eines von ihnen dem Gatten, der ihrer Ehe im Wege stand, nach dem Leben gestellt hat; sey es mit Erfolg geschehen oder nicht. Doch aus der Fassung geht deutlich hervor, zur Zeit als das Eheversprechen erfolgte, müsse ein Ehebruch möglich gewesen seyn, also

die Ehe, welche die Erfüllung des Versprechens hinderte, schon bestanden haben. Ein Eheversprechen zwischen Personen, deren wenigstens Eine verheirathet ist, wird sehr selten so gegeben, daß es gerichtlich kann bewiesen werden: dadurch wird die Wirksamkeit des aufgestellten Hindernisses in enge Gränzen eingeschränkt. Die Verschiedenheiten sind also auch bei dem kirchlichen Hindernisse des Verbrechens für das Leben von geringer Bedeutung. Überdieß ist unter gewissen Umständen Nachsichtgewährung möglich.

Wofern die Vollziehung der Ehe durch leibliche Gemeinschaft noch nicht stattgefunden hat, ist es während zwei Monaten nach der Trauung jedem Ehetheile freigestellt in einen geistlichen Orden zu treten. Sobald er die feierlichen Gelübde abgelegt hat, ist das Band der Ehe getrennt und der andere Theil kann zu einer neuen Verbindung schreiten. Davon weiß das bürgerliche Gesetzbuch nichts; aber zu jeder Zeit ist es sehr selten vorgekommen, daß Neuvermählte von dieser Ermächtigung Gebrauch machten. Als Venedig das erste Mal unter österreichischer Herrschaft stand, ereignete sich ein solcher Fall. Ein Fischer ging sogleich nach der Trauung fischen, wol um dem Meere noch einen Beitrag zum Hochzeitmahle abzugewinnen. Ein Windstoß riß ihn fort und erst nach mehreren Tagen kam er zurück; nun erklärte aber sein junges Weib, sie sey entschlossen, in ein Kloster zu treten. Es wurde darüber nach Wien berichtet und man ließ sie gewähren. Seit dieser Zeit ist wol keiner österreichischen Behörde etwas Ähnliches vorgekommen. Der Unterschied ist also kein redenswerther.

20. Ergebniß der Vergleichung.

So verhält es sich mit der Verschiedenheit, die zwischen den Hindernissen des Kirchengesetzes wie es kraft der Anweisung aus-

geführt wird, und den im Staatsgesetze begründeten obwaltet. Sie wurde so wenig gefühlt, daß sogar Jene, für welche die Anfeindung der katholischen Kirche zum Tageswerke gehört, an ihr achtlos vorbeigingen, und zwar vom Beginne der Angriffe im Jahre 1859 bis zum heutigen Tage. Es würde unstreitig nur einen Wink brauchen um einen Chor wohleingeschulter Stimmen zu wecken; dadurch verlöre aber die Thatsache des achtjährigen Stillschweigens an ihrem Gewichte gar nichts. Sich selbst widersprechende Behauptungen können so widerlegt werden, daß für Jene, bei welchen kein gebieterisch drängendes Interesse das Urtheil des Verstandes fälscht, keine Meinungsverschiedenheit mehr möglich ist. Wo es sich aber um etwas Anderes fragt als um die Denkbarkeit ist dieß unmöglich. Die Zweckmässigkeit gesetzlicher Bestimmungen läßt sich also niemals so beweisen, daß die Möglichkeit einer entgegengesetzten Ansicht ausgeschlossen würde. Überdieß ereignet es sich bei jeder Vorschrift, die für eine unübersehbare Gesammtheit von Fällen aufgestellt ist, daß man manchmal sie anders haben möchte als sie ist; die beste ist jene, bei welcher es am seltensten geschieht, daß solche Wünsche einen hinreichenden Grund haben. Wollte man also die noch übrig bleibende Verschiedenheit im Geiste und mit den Künsten eines Sachwalters erörtern, so wär' es freilich unmöglich an ein Ende zu kommen. Aber der Zweck gebietet, sich dabei auf den Standpunct des Gesetzgebers zu stellen.

Große Verhältnisse wollen mit einem anderen Maßstabe gemessen seyn als kleine. Der Widerspruch zwischen Gesetz und Gewissen trat bei der Ehe schroff hervor und wurde seit einer Reihe von Jahrzehnten mit steigender Lebhaftigkeit gefühlt. Er ist ausgeglichen und zwar so, daß in Allem, was für den Staat und die Gesellschaft von Werth ist, das einmal Eingewöhnte aufrecht erhalten wurde. Mag Jemand mit dem eigenen Gewissen es

halten wie er will, so wahr er ein Staatsmann ist, muß er einsehen, daß das Verhältniß des Gesetzes zum Gewissen für die Gesellschaft nicht gleichgiltig sey. Sieht er es ein und gibt er zu, daß die Heiligung der Ehe durch die Gewissenspflicht eben so wenig etwas Gleichgiltiges sey, so möge manche ausser Kraft getretene Einzelheit ihm noch so werth seyn, zum Mindesten muß er anerkennen, im Großen und Ganzen sey der Ausgleich wohlfeil erkauft worden. Überdieß hat die Staatsgewalt durch das Gesetz vom 8. October 1856 über die Ehe der Katholiken keineswegs die ganze ihr gewahrte Macht geübt. Der von Seiner Majestät zum Zwecke der Verhandlungen genehmigte Gesetzentwurf erhielt im Jahre 1856 eine Umstaltung, welche durch die Rücksicht auf jene Länder, wo die Wirksamkeit des kirchlichen Eherechtes niemals eine Unterbrechung erfuhr, hervorgerufen wurde. Um den dort geäußerten Wünschen zu entsprechen wurden die Hindernisse des bürgerlichen Rechtes, welche mit den kirchlichen ganz oder im Wesentlichen zusammenfielen, fast ohne Ausnahme hinweggelassen und somit auf das Recht, in denselben Nachsicht zu gewähren und die dadurch bedingte Einflußnahme Verzicht geleistet. Zu dem ursprünglichen Entwurfe zurückzukehren hängt aber ganz von dem Ermessen der Regierung ab; auch hindert die geschlossene Vereinbarung sie nicht im Geringsten den Verboten einen schärferen Ausdruck, einen weiteren Umfang zu geben als im Jahre 1853 beabsichtigt war. Wofern sie in Betreff der Anweisung für die Ehegerichte Wünsche hegt, so wird denselben inner den durch das Kirchengesetz vorgezeichneten Gränzen ohne Anstand entsprochen werden. Der Staatsmann soll doch gewiß den Staat im Auge haben und über den Rücksichten stehen, denen ein Parteiführer sich freilich nicht entziehen kann. Wägt man aber die wahren Bürgschaften der Zukunft und die bleibenden Bedürfnisse der Gesellschaft auf gerechter Wage, so darf man

unbedenklich die Frage stellen: Wo findet sich ein nur halbwegs genügender Grund, um der Civilehe sammt Allem, was sie im Gefolge hat, Österreichs Thore zu öffnen?

21. Die Civilehe im protestantischen und im katholischen Sinne des Wortes.

Die Civilehe ist in Jedermann's Munde und dennoch kömmt es bei vielseitig gebildeten Männern, ja bei Rechtsgelehrten vor, daß sie von derselben keinen richtigen Begriff haben. In jedem Staate gibt es Gesetze über die bürgerlichen Rechte der Ehe und die denselben entsprechenden Verbindlichkeiten und deshalb sind auch in jedem Staate die Bedingungen festgesetzt, unter welchen die ersteren erworben und die letzteren unter den Schutz der Zwangsgewalt gestellt werden. Aber eine Verbindung von Mann und Weib, durch welche diese Bedingungen erfüllt sind und die daher die bürgerlichen Rechte der Ehe genießt, ist deshalb noch nicht das, was man Civilehe nennt. Nur zu häufig verwechselt man die protestantische Auffassung der Civilehe mit der katholischen; die Verschiedenheit ist aber eine sehr eingreifende und geht aus der verschiedenen Lehre über die Ehe nothwendig hervor.

Zwei Jahre nach Verbrennung des canonischen Rechtes gab Luther über die Ehe eine ganz katholische Erklärung, und noch im Jahre 1527 geschah es, daß er sie ein Sacrament nannte. Aber schon in der stürmischen Schrift „über die babylonische Gefencknuß der Kirchen" behauptete er zwischen der Ehe der Christen und der Heiden sey kein Unterschied; drei Jahre darauf pries er die Ehe freilich wieder als den allergeistlichsten Stand. Gegenüber der ihm verhaßten Ehelosigkeit der Priester fühlte er sich nämlich gedrungen die Ehe hoch zu erheben und sein Drang in

der katholischen Kirche überall Irrthümer zu finden trieb ihn in die entgegengesetzte Richtung. Die letztere überwog. In der Schrift von den Ehesachen (1530) behauptete er, Niemand könne läugnen, „daß die Ehe ein äußerlich, weltlich Ding ist wie Kleider, Speise, Haus und Hof weltlicher Oberkeit unterworfen". Hierauf kam er von nun an trotz mancher Schwankungen immer wieder zurück und er verbot den Predigern sich in die Ehesachen zu mischen weil sie als ein äußerlich, weltlich Ding das Gewissen und die Kirche nichts angiengen. Calvin war mit Luther einverstanden; er sagt in seinem Hauptwerke, daß die Ehe von Gott eingesetzt sey, gestehe Jedermann zu; aber auch der Ackerbau, die Baukunst, das Schusterhandwerk seyen gesetzmässige Anordnungen Gottes (ordinationes sunt Dei legitimae) und doch keine Sacramente*). Daß also der Landesfürst über die Ehe mit voller Gewalt verfüge und entscheide, ist den Grundsätzen des Protestantismus vollkommen entsprechend und wird auch von den symbolischen Büchern anerkannt. Hieraus ergibt sich aber mit unbestreitbarer Folgerichtigkeit, daß die Staatsgewalt und sie allein das Recht habe Ehehindernisse festzusetzen und aufzuheben. Freilich machte man dabei den stillschweigenden Vorbehalt, daß nichts angeordnet werde, was auch von den Protestanten als unchristlich und schriftwidrig erkannt werden müßte. Luther, Melanchthon und Bucer ertheilten dem Landgrafen von Hessen, der für die neue Lehre ein wichtiger Mann war, die schriftliche Erlaubniß neben seiner Gemahlin noch ein zweites Weib zu freien; er selbst aber hätte es nicht gewagt in Hessen die Vielweiberei einzuführen und würde es auch nicht ungestraft gethan haben. Indessen beweist dieß nur, daß es den Protestanten mit der Ehe wie mit ihrer Lehre von der Rechtfertigung und

*) Institutiones totius christianae religionis. Genev. 1550 S. 634.

der Kirche ging; damit sie sich als christliche Religionsgemeinde behaupten könnten, durften die Grundsätze ihres Bekenntnisses nicht zu strenge angewendet werden.

Die Protestanten der älteren Zeit nehmen es mit dem Christenthume ernstlich und deshalb weil sie von der Kirche nichts mehr wissen wollten, war der Schatz sittlicher Überzeugungen und Gefühle, den Europa der Kirche verdankt, nicht schon von ihnen aufgegeben; er wirket noch in ihrer Mitte, so lang' es aber Niemanden einfiel, an dem Christenthume zu rütteln, wirkte er um so lebendiger, da die Macht der allgemeinen Anerkennung ihn zu hüten beitrug. Trotz Luther's Aussprüchen wollten also die Lutheraner nicht zugeben, daß die Ehe nichts als ein weltliches, äußerliches Ding sey; sie hielten sich an die entgegengesetzten Äußerungen, die bei ihrem Meister gleichfalls zu finden waren. So geschah es, daß bei den Protestanten die heiligen Pflichten der Ehe anerkannt und eingeschärft wurden und so lange sie in der Kraft des Glaubens über den Spalt des Grabes hinüberblickten, waren der Trennung des Ehebandes, die ihr Bekenntniß zuließ, in der Ausübung sehr enge Gränzen gesetzt. In England war sie bis vor Kurzem beinahe unmöglich: denn das geistliche Gericht kann dort, weil es sich an das canonische Recht zu halten hat, nur die Scheidung von Tisch und Bett bewilligen; zur Ehetrennung war bis in die neueste Zeit nur das Parlament ermächtigt und es verfügte dieselbe durch eine Privatbill, das ist durch ein für Einzelne erlassenes Gesetz. Das Verfahren war sehr langwierig, sehr kostspielig und der Ausgang ungewiß; von 1715 bis 1800 erfolgten nicht mehr als acht Ehetrennungen. Das Ehegericht, welches im Jahre 1857 vorzüglich zum Behufe von Trennungen eingesetzt wurde, nimmt die Sache viel leichter. Englands kirchliche Zustände haben eben so wie sein Staatsleben eine scharf ausgeprägte Eigenthümlich-

keit; doch im ganzen Bereiche des augsburgischen Bekenntnisses neigten die älteren Theologen sich dahin in der Ehe eine geistliche Angelegenheit zu erkennen und es war ein Zugeständniß an diese katholische Erinnerung, daß die Behandlung der Ehesachen auf die Consistorien überging. Hiebei wurde mit wenigen durch das Bekenntniß geforderten Ausnahmen das canonische Recht als Richtschnur festgehalten und es ist bezeichnend daß die Rechtsgelehrten es waren, welche dieß durchsetzten. Luther klagte bitterlich über die Vorliebe der Juristen für des Papstes Satzungen, doch er vermochte nicht durchzudringen.

Allerdings fand sich eine protestantische Religionspartei, welche die kirchlichen Feierlichkeiten der Eheschließung mit andern Augen betrachtete. Die Independenten verwarfen die presbyterianische Synodalverfassung eben so wie die bischöfliche Regierung; nur der heilige Geist, meinten sie, solle die christliche Gemeinde leiten und sie erwarteten von seiner Herrschaft das Reich der Heiligen auf Erden. Die Meisten derselben fühlten, daß eine strenge Durchführung des Grundsatzes alle kirchliche Ordnung unmöglich mache; doch es gab eine äußerste Partei, die jede feste Form der Gemeindeverfassung als Menschenwerk verwarf. Diese Schwärmer waren aber thatkräftige Männer und hatten am Siege der Republik großen Antheil. In dem sogenannten kurzen Parlamente, von dem sie hofften, es werde die Herrschaft der Heiligen begründen, führten sie daher das große Wort und sammt anderen Dingen, durch welche sie England erneuern wollten, ward auch beschlossen, alle Ehen sollten künftig vor dem Friedensrichter eingegangen werden. Ihre Absicht war die Geistlichkeit von dem Einflusse auf das Familienleben zurückzudrängen; sie selbst hatten eigentliche Prediger nicht. Aber den übrigen Independenten war dieß Alles zu viel; sie verliessen zuletzt die Versammlung und die nicht große Schaar der Ausharrenden wurde durch Cromwells

Soldaten aus einander getrieben. Indessen war gerade die Partei, der an der Einsegnung wenig lag, gar nicht gewillt sich vom Staate Ehegesetze vorschreiben zu lassen. Sie lehrten, sey auch die Ehe kein Sacrament, so bestehe doch ihr höchster Werth darin, daß sie die Liebe Christi und seiner Gemeinde abbilde und nur wegen Ehebruches dürfe sie getrennt werden.

Dieß war also eine ganz eigenthümlich gezeichnete Ausnahme. Sonst hatte die Anerkennung der sittlichen Natur der Ehe bei den Protestanten überall zur Folge, daß sie auf die kirchliche Trauung großen Werth legten und die katholischen Feierlichkeiten derselben fast unverändert beibehielten. Die schottischen Presbyterianer gehörten zu jenen Religionsparteien, welche die gottesdienstlichen Handlungen in die engsten Gränzen wiesen; dennoch sind ihre Vorschriften über die Trauung den katholischen genau nachgebildet; auch das Gelöbniß der Treue bis in den Tod wird nicht vermißt; „until God shall separate us by death“ haben beide Theile zu sprechen. Auf die Einsegnung wurde großer Werth gelegt. Joachim von Beust, dessen tractatus connubiorum bei seinen Glaubensgenossen großes Ansehen hatte, verlangt in ganz katholischem Geiste, die Brautleute sollten in der Kirche, gleichsam vor Gott selbst, der durch seinen Diener spreche, vor den Augen der Engel und Menschen zusammengegeben werden, damit dadurch der Beginn ihrer unzertrennlichen Lebensgemeinschaft Gott geweiht werde (Deo consecretur). Andere lutherische Theologen nennen die Einsegnung consecratio sacerdotalis, die Weihung der Ehe durch den Priester. Allein mochten sie die Heiligkeit der Ehe und ihr Verhältniß zur Kirche noch so sehr hervorheben, daß sie der Gesetzgebung des Staates unterstehe, konnten sie als Protestanten nicht in Abrede stellen und daher mußten sie zugeben, daß jede Verbindung zwischen Mann und Weib, der kein vom Staate anerkanntes Hinderniß

im Wege stehe, gleich den bürgerlichen Rechten auch alle Pflichten und sittlichen Befugnisse der Ehe mit sich bringe und daher wie in der äußeren Ordnung so auch vor Gott und dem Gewissen eine wahre Ehe sey. So will es ein Grundsatz, dem der Protestantismus seit seinem Ursprunge beipflichtet. Für den Protestanten ist also die Einsegnung das Einzige, wodurch das Verhältniß der Ehe zur Kirche sich bethätigt; sie ist, da er das Sacrament nicht anerkennet, ihm überhaupt das Einzige, worin das an der Ehe, was in der bürgerlichen Ordnung nicht aufgeht, seinen Ausdruck findet. Er betrachtet somit die ohne Einsegnung geschlossene Ehe als eine blos bürgerliche weil seine Kirche dabei ihres Amtes nicht gewaltet hat; mehr als dieß will er dadurch nicht ausdrücken und kann es nicht wollen, weil seine Kirche mit der Giltigkeit der Ehe nichts zu schaffen hat.

Im Lichte der katholischen Überzeugung gestaltet die Sache sich anders. Gewiß ist der katholische Ehewerber verpflichtet die Einsegnung zu empfangen und wenn sie durch seine Schuld unterbleibt, so sündigt er. Entspricht aber die geschlossene Verbindung den Bedingungen der Giltigkeit, die das Gesetz Gottes und der Kirche aufstellt, so ist sie demungeachtet eine vor Gott und dem Gewissen giltige Ehe; ja er erhält für sie die Gnade des Sacramentes. Freilich empfängt er sie als einen Schatz, gleich dem des Geizigen, der in einem Winkel des Kellers vergraben dem Besitzer keinen Nutzen bringt sondern nur seine Verantwortlichkeit vermehrt weil er für die Erwerbung und Verwendung desselben einst Rechenschaft geben muß; allein er ist zu dem Tröster in das Verhältniß gekommen, das durch die Huld des Heilandes, der den Tröster sandte, zugleich mit jeder wahren Ehe eintritt; er ändre gründlich seinen Sinn, so wird es ihm eine Quelle des Heiles werden. Daß eine Ehe schon darum ungiltig sey, weil sie nicht vor dem Pfarrer und wenigstens zwei Zeugen geschlossen wurde,

hat erst das Concilium von Trient festgesetzt; allerdings aus hochwichtigen, vollgiltigen Gründen, aber doch nur für die Gegenden, wo man den Conciliumsbeschluß verkündet hat. Wo es nicht geschehen oder wo in Betreff der gemischten Ehen das Kirchengesetz auf seinen früheren Standpunct zurückgekehrt ist, dort kann der Katholik noch heut' zu Tage sich ohne Pfarrer und Zeugen giltig verehlichen. Die Einsegnung ist aber niergends zur Giltigkeit erforderlich und war es niemals. Offenbar wäre es ein Mißbrauch des Wortes, wenn man eine Verbindung, die vor Gott und dem Gewissen giltig ist und die Gnade des Sacramentes erworben hat, eine blos bürgerliche Ehe nennen wollte. Als eine blos bürgerliche Ehe bezeichnet also der Katholik nur solche Verbindungen, denen zwar die Staatsgewalt alle bürgerlichen Rechte der Ehe zuspricht, welchen aber Eine der Bedingungen fehlt, an die kraft des Kirchengesetzes das Zustandekommen der Ehe geknüpft ist. Wenn in Ungarn oder Siebenbürgen ein Katholik und eine Protestantin einander vor dem Pastor oder auch ohne Pfarrer und Pastor den Willen sich zu ehlichen erklären und ihrer Verbindung kein kirchliches Hinderniß der Giltigkeit entgegensteht, so hat der Katholik zwar eine höchst unerlaubte Handlung begangen, doch seine Ehe ist keine blos bürgerliche sondern eine vor der Kirche wie vor dem Staate giltige und sein Seelsorger muß ihn anweisen gegen seine Gattin alle ehlichen Pflichten zu erfüllen bis der Tod sie scheidet. So wenig aber eine Ehe deshalb weil sie ohne kirchliche Feierlichkeiten geschlossen wurde, nothwendig eine blos bürgerliche ist, eben so wenig ist sie darum, weil sie die priesterliche Einsegnung erhielt, schon mehr als eine blos bürgerliche. Wenn die Ehe eines Soldaten wegen Mangels der vorschriftmässigen Erlaubniß für ungiltig erklärt wurde und er bei Lebzeiten seiner Gattin eine neue Verbindung einginge, so wäre diese eine blos bürgerliche Ehe, wenn auch ein

unwissender oder pflichtvergessener Priester die Einsegnung vornähme.

22. Das Verfahren der protestantischen Regierungen.

Die Verschiedenheit der Grundsätze bringt es mit sich, daß der Protestant, auch wenn er mit seiner Religion es ernstlich nimmt, in Ehesachen zu der Staatsgewalt in einem ganz anderen Verhältnisse steht als der Katholik. Vor zehn Jahren erhob in der englischen Staatskirche sich der Ruf nach Synoden und es wurde geantwortet, das tauge nicht für eine Kirche, die ihr Daseyn einem Compromiße verdanke. Die Hochkirche bekennt sich nämlich zu den neun und dreißig Artikeln der Königin Elisabeth, in welchen die calvinischen Ansichten vorherrschen und ist verpflichtet bei dem Gottesdienste und der Ausspendung der Sacramente sich an das Prayer Book zu halten, das von katholischem Geiste durchdrungen ist. Das Verfahren in Ehesachen, dessen Aufrechthaltung alle christlich gesinnten Protestanten wünschen, beruht ebenfalls auf einem Compromiße: denn es entwickelte sich aus dem Bestreben die protestantische Ansicht der Ehe als eines Verhältnisses, dessen Entstehen und Bestand von den Staatsgesetzen abhänge, mit den Bedürfnissen des christlichen Herzens auszugleichen. Man kann den protestantischen Regierungen nicht vorwerfen, daß sie bei Übung der ihnen zugesprochenen Gewalt den Wünschen und Erinnerungen, die in einer höheren Auffassung der Ehe wurzelten, keine Rücksichten gezollt hätten, nur beharrten sie dabei stets auf dem protestantischen Standpuncte. Es ist ihnen dieß nicht zu verargen, doch die katholischen Regierungen sollten sich daran ein Beispiel nehmen.

Das erste Land, wo es gestattet wurde die Ehe vor der bürgerlichen Obrigkeit zu schließen, war Holland; es geschah aber

nicht aus Gleichgiltigkeit gegen die Einsegnung sondern aus Eifer für das reformirte Bekenntniß. Um die Alleinherrschaft desselben zu fördern, wurde von allen Ehewerbern ohne Unterschied der Religion gefordert sich von dem reformirten Geistlichen trauen zu lassen. Doch ein großer Theil der Bevölkerung beharrte trotz aller Verfolgungen bei der katholischen Kirche; die Zahl der Lutheraner war beträchtlich, auch andere protestantische Bekenntnisse hatten Anhänger im Lande. Die Katholiken wiesen die Zumuthung zurück, die Lutheraner thaten dasselbe, auch die übrigen nichtreformirten Protestanten klagten über Willkür und Gewissenszwang. Maßregeln der Strenge wurden ergriffen und fruchteten nichts. Die Regierung wollte durchaus nicht gestatten, daß andere als reformirte Geistliche trauten; noch weiter war sie davon entfernt, der Trauung, die ein nichtreformirter Geistlicher vollzog, eine Wirkung auf das Staatsleben einzuräumen und am wenigsten dachte sie daran, den katholischen Priestern ein Zugeständniß zu machen; allein die so große Menge der Katholiken auf's Äußerste zu treiben schien ihr denn doch bedenklich. Im Jahre 1580 stellte sie also den Ehewerbern frei sich entweder von dem reformirten Geistlichen trauen zu lassen oder die beiderseitige Einwilligung vor der bürgerlichen Obrigkeit zu erklären. Man setzte voraus bei den Reformirten würde dadurch nichts geändert werden; doch im Laufe der Zeit fanden auch unter ihnen sich Manche, die sich lieber an die Obrigkeit als an ihre Prediger wandten.

Jedermann hat von dem Schmiede zu Gretna Green gehört. Dieß ist aber ein Unfug, welchen das Staatsgesetz in keiner Weise begünstigt. Gerade für Schottland besteht eine ganze Reihe von Verordnungen, welche verbieten eine Ehe ohne Aufgebot und Trauung durch einen dazu ermächtigten Geistlichen zu schließen und über den unbefugt einschreitenden Geistlichen, die Brautleute

und die Zeugen die strengste Ahndung verhängen. Im Jahre 1691 wurden die Strafen noch einmal verschärft und längere Zeit hindurch geschah es häufig daß sie ohne alle Milderung in Vollzug kamen. Doch man hatte dem Volke so viel von den Cäremonien des Antichrist gesprochen und von dem Gräuel des Chorrockes, der aus Israel müsse ausgerottet werden, daß es jetzt auch gegen kirchliche Feierlichkeiten, die sowol die Prediger als die Regierung gerne beibehalten hätten, sich gleichgiltig zeigte. Nun beobachten aber in Schottland die Protestanten in Betreff der Eheschließung noch immer die Vorschriften des Kirchenrechtes, welche dort auch für die Katholiken gelten, weil das Übergewicht der Presbyterianer schon im Jahre 1561 entschieden war und folglich das Hinderniß der Heimlichkeit, das erst im Jahre 1563 aufgestellt wurde, nicht verkündet werden konnte. So sehr man also die Befolgung jener Gesetze wünschte, man sah in der Übertretung derselben keinen Grund die Giltigkeit der Ehe zu bezweifeln. Da die Strafmaßregeln geringe Erfolge hatten, wurden sie gemildert und zuletzt in eine mäßige Geldbuße verwandelt, so daß sie nun den Schuldigen als Mittel dienten für die Thatsache ihrer Eheschließung eine ämtliche Beglaubigung zu erhalten. Sie verfügten sich zum Friedensrichter, bekannten daß sie die Ehe gesetzwidrig eingegangen hätten, bezahlten die Geldstrafe und liessen sich dieß bescheinigen. Mittlerweile kam die Hardwickes-Acte zu Stande und das Unterhaus beschränkte das Gesetz, dem es ungern und zögernd beistimmte, auf England und Wales. Es ließ sich also dadurch umgehen, daß man die Ehe in Schottland einging. Gretna Green lag an der Gränze und das Haus des Schmiedes war das Erste, das der von England Kommende erreichte. Dadurch empfahl es sich den Heirathslustigen, denen nicht selten nachgesetzt wurde, und kam bei denselben in Ruf. Es ist in England so schwer das Bestehende, auch wenn es unzweckmässig ist abzuändern, daß dieß leichtsinnige

Treiben erst in neuester Zeit wenigstens bedeutend erschwert wurde. Im Jahre 1856 erwirkte nämlich Lord Brougham, daß die Geltung des schottischen Ehegesetzes auf jene Brautleute beschränkt wurde, die sich schon Ein und zwanzig Tage lang in Schottland aufhalten.

Das preußische Landrecht wurde zu einer Zeit abgefaßt, von welcher man eine zarte Obsorge für christliche Gefühle nicht erwarten durfte. Aber das Bedürfniß nach einer Weihe des Ehebundes durch Gebet und Segnung haftete tief in dem Herzen der Bevölkerung; es war ihr als könne es ohne kirchliche Trauung keine Ehen sondern nur unreine Verbindungen geben. Zudem wurde von den Männern, die bei Abfassung des Gesetzes den leitenden Einfluß übten, anerkannt und ausgesprochen, der Staat dürfe der Ansicht als sey die Ehe ein bürgerliches Geschäft keinen Vorschub leisten. Das allgemeine Landrecht setzte also in §. 136 fest: „Eine vollgiltige Ehe wird durch die priesterliche Trauung vollzogen.“ Anfänglich war man geneigt für die Ehe zur linken Hand statt der kirchlichen Trauung eine Erklärung vor dem Landes-Justizcollegium oder einem Abgeordneten desselben vorzuschreiben vorzüglich deshalb, um den Unterschied zwischen ihr und der vollgiltigen Ehe recht deutlich zu machen. Damit aber auf die Gattin zur linken Hand nicht der Schein eines unwürdigen Verhältnisses falle, entschloß man sich zuletzt, Eines und das Andere zu fordern, jedoch so, daß der Schwerpunct auf die kirchliche Trauung fiel, und §. 860 bestimmte: „Nach dieser Verlautbarung (nach der Erklärung vor dem Landes-Justizcollegium) muß die Ehe durch die wirkliche Trauung zur linken Hand vollzogen werden.“

23. Nordamerica.

Aber auch in den vereinigten Staaten von Nordamerica stehen die Dinge ganz anders als man nach oberflächlichen Berichten gewöhnlich annimmt; die Gesetzgebung ging dort keineswegs von jener Richtung aus, welche in Dem, was der Katholik unter Civilehe versteht, einen scharfen Ausdruck findet. Die Geschichte der englischen Ansiedlungen in Nordamerica liegt wahrlich nicht im Dämmerlichte der Sagenzeit; wir haben umständliche Berichte von Zeitgenossen und Augenzeugen; auch Urkunden stehen Dem, der sich unterrichten will, zu Gebote; dennoch haben sich über dieselbe Mythen gebildet, wenigstens in der alten Welt. Man liest oft von den Pilgrimvätern, die auf dem Schiffe, das sie nach der neuen Heimath hinüberführte, die Gründung eines Staates beschlossen, wo unbedingte Freiheit und Gleichheit herrschen sollte, und preist sie als ein bewunderungswürdiges Vorbild. Etwas Wahres liegt allerdings zu Grunde; eine Anzahl puritanischer Auswanderer schloß am 11. November 1620 auf dem Schiffe May Flower einen Vertrag, dessen politische Wichtigkeit keinem Zweifel unterliegt, weil die Grundsätze, die in demselben nicht so wol ausgesprochen als angedeutet waren, den nachfolgenden Auswanderern als Beispiel dienten. Sie vereinigten sich nämlich zu einer bürgerlichen und politischen Körperschaft, beschlossen nach und nach jene Gesetze und Anordnungen zu erlassen, die ihnen für das gemeinsame Wohl der Gesellschaft die nützlichsten scheinen würden, und versprachen sich denselben zu unterwerfen und sie zu beobachten. Eine Ungleichheit der den Einzelnen zustehenden Rechte war nicht von ferne angedeutet. Aber die Einrichtungen von Neu-Plymouth (so hieß die von ihnen gegründete Ansiedlung) kannten zwar keinen auf Geburt

und Vermögen gegründeten Unterschied der politischen Rechte, wol aber ein tief eingreifendes Vorrecht Derjenigen, von denen man annahm, daß sie mit Gott in einer näheren Verbindung stünden. In der neuen Ansiedlung herrschten nämlich eifrige Independenten und diese waren der Meinung sowol die Entscheidung über die Fragen der Religion als auch die Herrschaft im Staate gebühre den Erweckten, das heißt Denjenigen, die durch die Lebendigkeit ihres Glaubens sich würdig gemacht hätten, von dem heiligen Geiste in besonderer Weise geleitet zu werden. Um also in Neu-Plymouth als vollberechtigter Bürger anerkannt zu werden, war es nicht genug das Glaubensbekenntniß der herrschenden Religionsgemeinde abzulegen und die gottesdienstlichen Übungen mitzumachen sondern man mußte eine Prüfung vor den Erweckten bestehen und von denselben als ebenbürtig erkannt werden. Ist das etwa die Freiheit und Gleichheit, nach welcher die Fortgeschrittenen sich sehnen?

In Wirklichkeit verhält also die Sache sich wie folgt.

Jene Einwanderer, die dem Staatenbunde in der Zeit seines Werdens ein noch nicht ganz verwischtes Gepräge aufdrückten, bestanden aus Independenten und anderen Puritanern der entschiedensten Richtung, die dem Vaterlande Lebewohl sagten um Religion und Gesellschaft ganz nach ihrem Sinne zu gestalten. Mit so unverrückter Folgerichtigkeit wie in Neu-Plymouth wurden zwar die Grundsätze der Partei niergends durchgeführt; indessen war gerade Massachusets, das den Kern von Neu-England bildete, nicht weit davon entfernt. Dagegen wurden in Virginien, wo die Bekenner der Staatskirche die Oberhand hatten, die englischen Gesetze wider die Dissidenten mit großer Entschiedenheit durchgeführt. Nur der katholische Lord Baltimore verlieh in Maryland den Christen aller Bekenntnisse freie Religionsübung und volles Bürgerrecht. Dadurch angelockt strömten aber die Puri-

taner vorzüglich aus Virginien herbei und da sie straff zusammenhielten, wurden die Katholiken in dem Lande, das ihnen als Freistätte dienen sollte, unter ein hartes Joch gebracht. Erst am Vorabende des Kampfes mit dem Mutterlande erhielten sie ihre Rechte zurück; man besorgte, sie möchten sich auf die Seite der Engländer stellen.

Es ist überflüssig zu bemerken, daß die Puritaner wo sie die Oberhand hatten, auch in Ehesachen die Grundsätze ihrer Religionsgemeinde auf das Leben anwandten. Die in Neu-England zahlreichen Presbyterianer und die Anhänger der englischen Staatskirche thaten eben so. Doch in den Ansiedlungen, aus welchen die vereinigten Staaten erwuchsen, galt da sie englische Colonien waren, das englische Gewohnheitsrecht, das gemeines Recht (common law) heißt, weil es überall die Vermuthung für sich hat und somit die Abänderung desselben durch das auf Gesetzen und Verordnungen beruhende Recht bewiesen werden muß. Das gemeine Recht hält aber in Betreff der Eheschließung sich an den Grundsatz, daß die Einwilligung das Zustandekommen der Ehe bewirke und fordert ganz im Sinne des älteren Kirchenrechtes für die Giltigkeit der Ehe weder Trauung noch Zeugen. Die Gesetzgebung der einzelnen Staaten unterließ es nicht über die Eheschließung Verfügungen zu erlassen, die den Wünschen der vorherrschenden Religionsgemeinde entsprach. In Virginien wurde verordnet, daß jede Ehe dreimal in der Kirche zu verkünden und dann von einem Priester der Hochkirche einzusegnen sey; Geistliche, welche die Trauung anders als nach dem anglicanischen Ritus vornahmen, mußten 10,000 Pfund Tabak erlegen, später wurden sie durch sechsmonatliches Gefängniß bestraft. Die Presbyterianer suchten in America wie in Schottland die kirchliche Trauung durchzusetzen, fanden aber in der neuen Heimath dieselben Schwierigkeiten wie im Mutterlande. Die Independenten

waren die Ersten, die in dem Bereiche ihrer Herrschaft den Brautleuten freistellten, die bindende Erklärung vor dem Richter zu geben, und somit die ohne kirchliche Trauung geschlossene Ehe nicht nur als eine giltige sondern auch als eine regelmässige (regular) anerkannten: was in Betreff der bürgerlichen Wirkungen einen namhaften Unterschied machte. Daß sie leichter als Andere darauf eingingen war eine Folge ihrer Ansichten über die Kirchengewalt; doch gebrach es nicht an hievon unabhängigen Gründen. Die Ansiedlungen dehnten sich schnell über weite Räume aus, ein großer Theil der Pflanzer wohnte in zerstreuten Gehöften; der Mangel an Straßen machte die Reisen sehr beschwerlich; durch die Streifereien der Nordindier wurden sie nicht selten auch gefährlich und viele Ansiedler hatten näher zum Richter als zum Prediger. Ähnliche Zustände stellten sich in allen Staaten heraus: denn sie waren von dem Gange der Entwickelung unzertrennlich. In Virginien kam noch hinzu, daß die Zahl der anglicanischen Geistlichen für die steigende Bevölkerung bald zu gering war und daß in dem westlichen Theile des großen Landes fast die ganze Bevölkerung von der Hochkirche nichts wissen wollte. Dadurch fand man sich auch hier genöthigt die Forderungen herabzustimmen. Der erste Schritt dazu war, daß die von presbyterianischen Geistlichen eingesegneten Ehen als regelmässige anerkannt wurden.

Der Kampf um die Unabhängigkeit wirkte auch auf diese Verhältnisse zurück. Der schwärmerische Eifer der Puritaner war schon sehr abgekühlt, auch sprang es in die Augen, daß man, wenn die Wagniß gelingen sollte, alle Kräfte zusammen nehmen müsse. Auf der ersten Versammlung der gegen das Mutterland vereinigten Colonien machten also die leitenden Männer den Vorschlag alle protestantischen Christen als vollberechtigte Bürger des neuen Freistaates zu erklären. Der Widerstand war leb-

haft, war hartnäckig und wurde mit genauer Noth überwunden, doch er ward überwunden. Den Katholiken kam dieß nicht zu guten; ausser Maryland blieben sie den Heiden gleichgestellt. Doch im neunzehnten Jahrhunderte wuchs ihre Zahl so bedeutend, daß man im Jahre 1830 sich endlich entschloß ihnen volles Staatsbürgerrecht zu gewähren. Dagegen zerklüfteten sich die Anhänger der protestantischen Bekenntnisse und gegenwärtig zerfallen sie in weit über achtzig Denominationen, (so nennt man in America die Kirchen- und Religionsgesellschaften). Es war dieß die Folge der Verwerfung jeder Kirchengewalt, die zu den Grundlehren der Independenten gehörte; auf die übrigen Protestanten wirkte das Beispiel der Partei, die bei der politischen Gestaltung voranging. Bei allen Schattirungen der alten Puritaner war der Glaube an Gott, die Offenbarung und das ewige Leben aufrichtig und thatkräftig. So lang' er es blieb, setzte er der Zersplitterung Maß und Ziel. Dann ging es um so schneller. Die Menge der Religionsvereine ist bunt durch einander gewürfelt; zu New-York haben siebenzig derselben ihre Bethäuser. Bei solchen Zuständen dürfte man sich nicht wundern, wenn das Staatsgesetz von dem Zusammenhang der Ehe mit der Religion gar keine Kunde nähme; doch die Bevölkerung der alten Colonien, deren Haltung noch immer maßgebend ist, bewahrt bis auf Weiteres christliche Erinnerungen, die auf das bürgerliche Leben einwirken. Daraus erklärt sich die strenge Sonntagsfeier, welche Niemand zu verletzen wagt; dieß nimmt auch auf die Behandlung der Ehesachen Einfluß. Es steht den Ehewerbern frei sich vor dem Richter zu verbinden; sie können es aber auch vor dem Geistlichen ihres Bekenntnisses thun und die von demselben vollzogene Trauung begründet die bürgerlichen Rechte der Ehe.

24. Zwei Parteien.

Wenn die Grundsätze, durch die man das Ehepatent vertheidigte, strenge durchgeführt werden, so kömmt heraus, daß keine Ehe, die unter den vom Staatsgesetze aufgestellten Bedingungen eingegangen wird, als unerlaubt könne betrachtet werden. Dasselbe folgt aus Luther's und Calvin's Lehre. Ist die Ehe ein blos äußerliches, weltliches Ding, so steht sie zu dem Staatsgesetze in demselben Verhältnisse wie ein Kauf- oder Miethvertrag und es läßt sich einem Christen eben so wenig als einem Heiden verbieten bei Schließung derselben sich an die Vorschriften des Staatsgesetzes zu halten. Von ihrer Auflösung gilt, in so weit das Staatsgesetz sie verstattet, ganz Dasselbe. Wo aber der christliche Gedanke noch Leben hat, dort weist er diese Folgerung mit Unwillen zurück: denn sie tritt mit der christlichen Ehe in gar zu grellen, unverhüllten Widerstreit. Ernstere Lehrer des protestantischen Christenthumes sind also keineswegs der Meinung, daß der Protestant von der maßlosen Freiheit der Ehetrennung, die der Staat in Preußen ihm gewährt, mit gutem Gewissen Gebrauch machen könne und glauben, sein unchristliches Spiel mit der ehlichen Treue dürfe nicht ungeahndet bleiben; es müsse seiner neuen Verbindung der Segen entzogen werden. Allein die Staatsgewalt kann ihnen antworten, sie handle ganz inner den Schranken des Rechtes, das nach der protestantischen Lehre jedem Landesfürsten zustehe, und der Frevler am Ehebande kann geltend machen, er bediene sich einer Freiheit, die sein Religionsbekenntniß ihm gewährleiste, weil es die Gerichtsbarkeit über die Ehe dem Staate zuweise. So achtenswerth also die Gesinnung ist, aus welcher die Einsprache hervorgeht, der protestantische Vertheidiger der Christenpflicht kann nicht behaupten, durch ein solches

Vorgehen werde die protestantische Lehre verletzt und der Protestant aufgemuntert, in einer Verbindung, die er für eine Ehe nicht halten dürfe, als sey sie eine Ehe zu leben.

Aber auch über die Ehe des Katholiken wird nach dem preußischen Landrechte entschieden; es wird nach Maßgabe des Falles die Trennung des Bandes ausgesprochen und verlangt ihn nach einer neuen Verbindung, so darf er sicher seyn, daß die Staatsgewalt derselben alle bürgerlichen Rechte der Ehe gewähren werde. Hier verhält die Sache sich ganz anders: denn der Katholik wird durch dieß Verfahren eingeladen den Zug der Neigung höher anzuschlagen als Glauben und Pflicht und wenn es ihm bequemer dünkt eine Verbindung zu schließen, die seine Kirche als Ehe zu erkennen nicht vermag. Allein die preußische Regierung ist eine protestantische und gedenkt es zu bleiben; sie muthet den Katholiken nicht zu sich bei der Verehlichung von jeder Rücksicht auf die Religion loszusagen sondern die protestantischen Grundsätze den katholischen vorzuziehen. Auf dem Standpuncte, den sie einnimmt, liegt also in ihrem Verfahren noch keineswegs die Läugnung des Verhältnisses der Ehe zur Religion und diese Läugnung ist der unterscheidende Zug der Civilehe so wie sie zuerst in Frankreich verkündet wurde. Wie viel geschehen mußte, damit sie in einem christlichen Lande möglich sey, bezeugen die Thatsachen, in deren Mitte sie hervortrat.

Aber dadurch wird ja die Frage auf ein ganz fremdes Gebiet versetzt? Der Staat nimmt bei seinen Festsetzungen über die Ehe gar keine Religion, die protestantische eben so wenig als die katholische, er nimmt die Vernunft zur Richtschnur. Nicht bei den Ehefragen allein geschieht es, daß man der Sache diese Wendung gibt; doch es bethätigt sich darin recht auffallend, wie wenig die katholische Überzeugung auch nur auf Duldung zu rechnen habe. Indem man das ihr Widerstreitende als Gebot der

Vernunft vorschreibt, erklärt man sie selbst für Unvernunft. Es ist aber doch der Mühe werth dieß Gebot der Vernunft einer genaueren Durchsicht zu unterziehen. Ein tieferes Eingehen hat die Gunst der augenblicklichen Zustände nicht für sich; aber die große Angelegenheit, über die man absprechen will ohne sie auch nur einer eingehenden Erörterung zu würdigen, gehört der Menschheit und ihrer Zukunft an.

So zart und wichtig die Ehefrage ist, der richtige Grundsatz über den Antheil, den an ihr Staat und Kirche haben, ist nicht schwer aufzufinden. Die Bewegung, welche durch Europa geht, beruht auf einem Gegensatze, der als Bestimmungsgrund politischer Parteien zum ersten Male in die Weltgeschichte eintritt. Ohne ihn scharf in's Auge zu fassen ist es unmöglich die Erscheinungen richtig zu beurtheilen, ja es ist nicht einmal möglich, daß die Vertreter von Zwecken und Bestrebungen, welche dieser Gegensatz durchgreifend beherrscht, einander verstehen. In so weit sie also ihre Sache durch die Berufung auf das Wahre und Falsche, das Gute und Böse führen, gleichen sie nicht selten Kämpfern, welche einander den Rücken zukehren und deshalb ihre Streiche in die Luft führen. Christenthum oder nicht Christenthum, das ist die Frage. Als das ausgesprochene Programm von Parteien im Staate tritt sie nur in Belgien auf den Schauplatz der Thaten; aber der Bund, welcher dort mit aufgeschlagenem Visiere an's Werk geht, wirkt diesseits und jenseits des Weltmeeres und ihm und seinen Streitgenossen ist es gelungen die Einrichtungen und Maßnahmen, die ihre Wege ebnen, zu einer unabweislichen Forderung des Liberalismus zu stämpeln. Dadurch üben die Feinde des Christenthumes Macht über Unzählige, die mit ihnen in der Hauptsache durchaus nicht einverstanden sind, doch über die Folgen der Maßregeln, welche sie unterstützen, sich

täuschen lassen, zum Theil auch getäuscht seyn wollen weil sie für illiberal zu gelten nicht den Muth haben.

Aber die Partei verdankt diesen Erfolg einem noch tiefer liegenden Gegensatze. Niemand findet es angenehm, das, wornach sich in ihm Verlangen regt, nicht wollen zu dürfen und das, was er will, nicht verwirklichen zu können. Die Aussicht zu dürfen, was man wünscht und zu können, was man will, übt also einen Reiz, für welchen Jedermann empfänglich ist. Eine solche Aussicht eröffnet aber dem Menschen die sogenannte Aufklärung. Alles, was sie über den großen Zusammenhang der Dinge lehrt, kömmt für die Ausübung darauf hinaus, daß des Menschen Wille des Menschen höchstes Gesetz sey; sie fordert, daß auch der Staat nach diesem Grundsatze geordnet werde und macht sich anheischig, dieß zu vollziehen, wofern man ihren Weisungen nachkomme. Dieß wird aber nicht immer so nackt und unverhüllt vorgebracht; man bietet es der Welt in seiner Anwendung auf Verhältnisse, deren Neugestaltung viel Lockendes hat und in Folge dieses Kunstgriffes erstreckt ein Grundsatz, der die Läugnung des Christenthumes, ja aller Religion voraussetzt, seinen Einfluß auf Unzählige, denen von der Religion sich loszusagen nicht in den Sinn kömmt.

Unter diesen Einflüssen wurde die Auffassung von Staat und Recht verstümmelt und man hatte ein um so leichteres Spiel, da hiebei Verhältnisse in Anschlag kommen, deren einseitige Beachtung manchmal sehr nahe liegt. Der Mensch sieht was sich äußerlich ankündet, in das Herz blickt Gott allein: daher ist die Unterscheidung zwischen dem Rechts- und Gewissensbereiche eine wohlbegründete; die Kirche muß wie der Staat sie machen. Die Übereinstimmung der äußeren Thätigkeit mit dem Gesetze ist nicht nur für den Staat von Werth, als Mittel zum Zwecke ist sie es auch für die Kirche, und daß bei derselben die

Achtung vor dem Gesetze als Beweggrund wirke, muß auch der Staat wünschen: denn je entschiedener dieß der Fall ist, desto mehr ist die Erfüllung des Gesetzes unter allen Umständen gesichert. Allein die Kirche ist gesendet, den Menschen zur rechten Gesinnung anzuleiten: wenn nun zwar das äußerlich Erscheinende, nicht aber die im Innern waltende Absicht dem höchsten Gesetze der Freithätigkeit entspricht, so mag das Werk beitragen, in Anderen die rechte Gesinnung zu wecken oder zu wahren, in Betreff dessen, der es vernichtet, ist es für die Sendung der Kirche verloren. Deshalb hat der Beweggrund für die Kirche allerdings eine Bedeutung, die er für den Staat nicht hat; doch gleichgiltig ist er auch für letzteren nicht. Die Sache kömmt darauf hinaus, daß es nicht nur Gewalten, die nach dem Gesetze der Schwere wirken, sondern auch andere gibt, daß sie beide zu jeder äußeren Ordnung in Beziehung stehen, wenn nicht unmittelbar so doch mittelbar; daß aber der Rechtsbegriff mit Allem, was er bedingt und was bei ihm vorausgesetzt ist, von der Wirksamkeit jener anderen Gewalten abhängt.

25. Macht und Recht.

Die äußere Thätigkeit des Menschen erfährt Einwirkungen zweifacher Art; ihr Erfolg ist nämlich von der Willensbestimmung des ihnen Unterliegenden unabhängig oder durch eine Willensbestimmung desselben bedingt. Durch überlegene Gewalt können Ortsveränderungen des Leibes hervorgebracht oder gehindert werden; man schleppt den Verbrecher trotz seines Sträubens in's Gefängniß, man hält den gehobenen Arm des Zornigen fest. Der Mensch kann in die Nothwendigkeit versetzt werden entweder zu thun was er unterlassen, zu unterlassen was er thun möchte, oder ein Übel zu erfahren, von dem man voraus-

setzt, es werde ihm als das größere erscheinen. Hierauf beruht der Einfluß, den die Festsetzung von Strafen auf die Hintanhaltung von Verbrechen nimmt; hierauf beruht das Folterwesen, das zugleich mit dem römischen Rechte in die weltlichen Gerichtshöfe seinen Einzug nahm und dieß traurige Ersatzmittel für die Gottesurtheile und den Zweikampf bezeichnet zugleich deutlich die Gränzen, welche den Wirkungen der äußeren Gewalt durch die Willensfreiheit gezogen sind. In die unabwendbare Nothwendigkeit sich des Redens zu enthalten, kann man Jemanden sehr wohl versetzen, man braucht ihm nur einen Knebel in den Mund zu stecken; doch in die unabwendbare Nothwendigkeit zu reden kann Niemand versetzt werden: denn zum Reden gehört der Entschluß es zu thun und dieser Entschluß setzt das Urtheil voraus: das, was man lieber verschwiege, zu sagen sey das kleinere Übel.

Aus der Macht diese Einwirkung zu üben ergibt sich die Zwangsgewalt und die Art und Weise wie sie geübt wird, ist für alle Zwecke und Bedürfnisse des Menschen von großer Bedeutung: denn nicht nur in seine äußeren, auch in seine sittlichen Zustände greift sie ein. Freilich wirkt sie auf Erkenntniß und Liebe weder geradezu noch unfehlbar; doch sie kann den Antrieb wider sein Gewissen zu handeln in ihm erwecken; folgt er demselben, so entsteht ein innerer Zwiespalt, durch den er hingedrängt werden kann von der nun unbequemen Überzeugung sich loszusagen. Von Wem und zu welchen Zwecken über die Zwangsgewalt verfügt werde, ist also für die irdischen Geschicke der Menschheit von eingreifender Wichtigkeit; doch es reicht über ihre irdischen Geschicke hinaus.

Die Sicherheit der Person und des Eigenthumes so wie die Erfüllung jener durch einen Vertrag übernommenen Pflichten, welche die äußere Thätigkeit betreffen, kann durch Zwang herbeigeführt werden. Aber mit dem Rechte geht die Macht es durch-

zusetzen nicht immer Hand in Hand; auch kann es dem Betheiligten nicht überlassen bleiben über den Anspruch, den er zu haben glaubt und somit über die dem Anderen obliegende Pflicht die Entscheidung zu fällen. Daher bedarf die Gesellschaft einer Gewalt, welche die Giltigkeit der erzwingbaren Ansprüche beurtheilt und die Durchsetzung derselben übernimmt. Dieß ist die Staatsgewalt. Durch sie werden die dem Zwange erreichbaren Verbindlichkeiten von dem guten Willen des Verpflichteten unabhängig gemacht und somit die Rechtsordnung gegründet. Hievon haben Alle, die über Staat und Menschen recht denken, schon eine aus der Erfahrung geschöpfte Kenntniß: denn wären sie nicht Kinder einer bereits zum Staate gewordenen Gesellschaft, so gebräche ihnen die Geistesentwickelung, ohne welche die Aussonderungen, deren es hiezu bedarf, sich nicht festhalten lassen. Der Wunsch nach Erweiterung des Kreises, inner dessen man nach eigenem Ermessen handeln kann, führte also stets zu der Frage, nach welchen Grundsätzen der Staat einzurichten sey.

Schon die Griechen haben sich viel damit beschäftigt. Als die Neuzeit selbständig an die Aufgabe ging, begann sie damit, Macht und Recht zusammenfallen zu lassen. Hobbes that es zuerst; auf die Folgezeit wirkte aber der Gedanke in seiner von Spinoza erhaltenen Ausprägung, weil in dieser die äußersten Gegensätze deutlich hervortraten und es dadurch klar wurde, daß sie einander berührten. Spinoza wollte kein Recht als die Macht anerkennen und zwar eben so wenig ein durch die Natur gegebenes als ein durch den menschlichen Willen festgesetztes Recht. Er sagt: „Mit dem höchsten durch die Natur gegebenen Rechte fressen die größeren Fische die kleineren auf.“ Er sagt aber auch, die höchste Gewalt im Staate habe das höchste Recht zu Allem, was sie wolle, und man sey verbunden sogar wenn sie das Widersinnigste geböte, ihr unbedingt zu gehorchen. Doch Niemand hat dieß Recht länger

als die höchste Gewalt wirklich in seinen Händen ist, bemächtigen Andere sich derselben, so geht auf sie auch das Recht über unbedingten Gehorsam zu fordern. Dann waren das Pariser Stadthaus und der Jakobinerclub bei Allem, was sie thaten, vollkommen in ihrem Rechte, aber Dschengis Chan und Tamerlan waren es auch. Rousseau ging von einem annehmbareren Gedanken aus. Der Mensch kann sich gegen den Menschen Verbindlichkeiten auflegen, von deren treuer Erfüllung die gesellige Ordnung abhängt. Er forderte also für den rechtlichen Bestand des Staates einen Vertrag, durch den eine gewisse Anzahl Menschen sich zur Staatsgesellschaft vereinigt hat, und gründete das Recht der Staatsgewalt auf die Verbindlichkeit, welche die ihr Unterworfenen freiwillig übernommen haben. Aber ein Vertrag, wodurch man für so viele Fragen das Recht aufgibt nach eigenem Ermessen zu handeln, muß doch zum Mindesten an dieselben Bedingungen gebunden seyn, wie eine Vereinbarung, durch die man die Pflicht übernimmt, zu gewissen Zeiten fünfzig Gulden zu bezahlen oder einige Tage lang bei der Weinlese zu helfen; man muß ihn mit voller Kenntniß der zu übernehmenden Verbindlichkeiten und frei von jedem widerrechtlichen Einflusse geschlossen haben. Das war der Stein des Anstoßes, den weder Rousseau noch seine Nachtreter aus dem Wege räumen konnten.

26. Recht und Pflicht.

Die deutsche Philosophie bemächtigte sich der Sache. Sie verfuhr dabei mit Fleiß und Gründlichkeit und faßte das Ziel, welchem Spinoza und Rousseau auf verschiedenen Wegen zustrebten, ganz richtig auf; es handelte sich darum, für die Thätigkeit, auf welche der unmittelbare Einfluß der Staatsgewalt beschränkt ist, nämlich für die äußerlich erscheinende den mensch-

lichen Willen als höchstes Gesetz aufzustellen. Um dieß zu vermögen mußte man das höchste Gesetz der Freithätigkeit entweder läugnen oder neben dasselbe ein anderes für die äußere Thätigkeit geltendes als ebenbürtig hinstellen. An das Erstere dachte Kant nicht von Weitem; er unternahm also das Letztere. Die Vernunft, sagte er, spricht jedem Menschen das Recht zu als freies Wesen zu wirken und fordert daher eine Ordnung, kraft welcher die Freiheit der Willkür eines Jeden mit der aller Anderen zusammenbestehen könne. Diese wird hergestellt, indem das Rechtsgesetz jedem Menschen einen Kreis äußerer Freiheit abgränzet, den die Zwangsgewalt vor Eingriffen sicherstellt. Doch aus welchem Beweggrunde der Mensch inner dem zugemessenen Kreise bleibe ist für das Rechtsgesetz gleichgiltig, es fordert nichts als die äußere Handlung und dadurch unterscheidet es sich wesentlich von dem Sittengesetze, das eine Handlung zur Pflicht und diese Pflicht zugleich zur Triebfeder macht.

Das ist aber eine Folgerung, die mit der Anerkennung, von der die ganze Beweisführung ausgeht, in offenbaren Widerspruch geräth. Das Rechtsgesetz wird ja auf eine Forderung der Vernunft gegründet. Doch „die Vernunft fordert, die Vernunft gebietet" ist Eine der übertragenen Redeweisen, deren man sich auch in der kühlsten Prosa bedient und heißt nichts Anderes als: Der Mensch hat in Folge seiner Vernunft das Bewußtseyn, daß von ihm gefordert werde, daß ihm geboten sey, dieß zu thun, jenes zu lassen oder kürzer: der Mensch weiß zu diesem Thun oder Lassen sich verpflichtet. Das Rechtsgesetz beruft sich also auf eine Pflicht als auf den Beweggrund ihm Anerkennung zu zollen und losgerissen von dem Gesetze, das der Freithätigkeit zur Richtschnur dient, gliche die Rechtsordnung der Leiche eines verschütteten Bergmannes, die, wenn man sie ausgräbt, noch zusammenhält, doch aus einander fällt so wie ein scharfer Luftzug

in die geöffnete Kluft hineinbläst. Der blosse, von jedem Hauche des Pflichtgefühles verlassene Zwang würde nicht lange ausreichen, schon darum weil er keine Werkzeuge fände, auf die er zählen könnte; auch eine Räuberbande braucht um zusammenzuhalten, ein Nachbild der Pflicht und Ehre. Spinoza, welcher Macht und Recht gleichstellt und dann doch wieder behauptet, man sey der höchsten Gewalt, so lange sie es bleibe, zu gehorchen verbunden, hat freilich einen weit ärgeren Trugschluß gemacht als der ehrliche Kant.

Die Aufgabe einer Rechtslehre, die von der Pflicht unabhängig seyn will, hat Fichte und er allein richtig aufgefaßt. Er schrieb: „Auf dem Gebiete des Naturrechtes hat der gute Wille nichts zu thun. Das Recht muß sich erzwingen lassen, wenn auch kein Mensch einen guten Willen hätte, und darauf geht eben die Wissenschaft des Rechtes aus eine solche Ordnung der Dinge zu entwerfen.“ Er erklärte daher die Rücksicht auf den eigenen Vortheil für den einzigen Beweggrund, den es auf dem Rechtsgebiete gebe. Unbekannt mit dem Menschen wie er leibt und lebt hielt er sich überzeugt, wenn Jedermann gewiß wäre, alles Gute oder Böse, das er Anderen thue, selbst zu erfahren, so würde gar nichts Böses sondern eitel Gutes geschehen. Daher forderte er eine Rechtsordnung, kraft welcher Jeder das Anderen zugefügte Böse unfehlbar erleiden müsse. Wäre sie herzustellen unmöglich, so würde auch das Recht und der wahre Staat unmöglich seyn. Die bisherigen Staaten nannte er verächtlich: blosse Nothstaaten. Ein solches Rechtsgesetz hätte allerdings mit Pflicht und Gewissen nicht das Geringste zu schaffen.

Indessen hat der kantische Gedanke sich als brauchbar erwiesen. Je nach dem Wechsel der Stimmungen und der literarischen Mode ist er in der manigfachsten Weise gestellt und gewendet, zugestutzt und verbrämt worden, im Wesentlichen aber

doch derselbe geblieben. Man mag den menschlichen Willen schlechthin oder nur für die äußere Freiheit als höchstes Gesetz verkünden, bei der Anwendung auf das Leben kömmt der dem Gedanken anhaftende Widerspruch offen zu Tage und dadurch fühlt man sich zwischen zwei äußersten Gegensätzen hin und her getrieben, nämlich zwischen der Allmacht des Staates und der Willkür des Einzelnen. Bei Spinoza fällt der Schwerpunct auf die Staatsallmacht. Du bist, sagt er zu dem Menschen, Denen, welche die höchste Gewalt in den Händen haben, unbedingten Gehorsam schuldig; sieh' zu daß du sie in die Hände bekömmst, dann werden die Anderen dir zu gehorchen haben. Rousseau stellt die Willkür des Einzelnen in den Vordergrund. Niemand, versichert er dem Menschen, hat das Recht der Freiheit deines Willens eine Beschränkung aufzulegen, wenn du nicht selbst ihm kraft eines von dir eingegangenen Vertrages hiezu die Vollmacht ertheilt hast. Kant betonte die Staatsallmacht scharf genug. Er lehrt: Der Staat ist die Vereinigung der Menschen unter Rechtsgesetzen. Zum Rechtsbereiche gehört zwar nur Jenes, aber Alles, wofür eine äußere Gesetzgebung möglich ist. Der Staat erstreckt also seine Gewalt auf die ganze äußere Thätigkeit. Ist die Staatsgewalt zu voller Entwickelung gelangt, so hat sie allerdings die Macht für die ganze äußere Thätigkeit Vorschriften zu geben und die Beobachtung derselben durch äußere Gewalt zu betreiben; die Frage ist nur, ob ihr Recht so weit als ihre Pflicht reiche? Wäre dieß der Fall, so hätte den Christen die Verbindlichkeit obgelegen ihren Gottesdienst einzustellen und dafür dem Jupiter sammt seiner Tochter Venus zu opfern; das Staatsgesetz hat ihnen dieß ja sehr oft und mit der größten Entschiedenheit vorgeschrieben.

Kant ist aber nicht gewillt es mit der Freiheit des Einzelnen leicht zu nehmen und um sie vor jedem Eingriffe zu

sichern, stellt er an das Staatsgesetz Forderungen, durch deren Erfüllung der Zwang allerdings aus der Welt verbannt würde; er schreibt nämlich: „Da von ihr (der rechtlichen Ordnung) alles Recht ausgehen soll, so muß sie durch ihr Gesetz schlechterdings Niemand Unrecht thun können. Nun ist, wenn Jemand gegen einen Anderen etwas verfügt, immer möglich, daß er ihm dadurch Unrecht thue, nie aber in Dem, was er über sich selbst beschließt: denn volenti non fit injuria. Also kann nur der übereinstimmende und vereinigte Wille Aller, so fern ein Jeder über Alle und Alle über einen Jeden dasselbe beschließen, mithin nur der allgemein vereinigte Volkswille gesetzgebend seyn." Es braucht nicht gesagt zu werden, daß hiedurch der Rechtsordnung das Unmögliche als Bedingung gestellt wird und so zahlreich die Verfassungen sind, welche seither für große und kleine Staaten gemacht wurden, mit einer Selbstgesetzgebung im Sinne der kantischen Rechtslehre hat es Niemand versucht. Wenn aber Kant forderte, für den Rechtsbereich soll Jeder sein eigener Gesetzgeber seyn, so geschah es deshalb weil er behauptete: Wer von einem Anderen Gesetze für seine äußere Thätigkeit annehmen muß, der ist nicht frei. Diesen Grundsatz muß man dann gleichfalls aufgeben. Ein Landmann spricht: Bei der nächsten Sitzung wird in den Kammern über die Grundsteuer verhandelt werden. Nun finde ich sie äußerst drückend und es liegt mir unendlich viel daran, daß sie herabgesetzt, nicht aber unverändert gelassen oder etwa gar erhöht werde. Allein hierauf habe ich trotz aller Freiheit der Verfassung so gut als gar keinen Einfluß. Ich stimme nämlich Einer unter Hunderten bei der Wahl eines Wahlmannes, der seinerseits bei der Wahl des Abgeordneten Einer unter Tausenden stimmen wird. Ein Eiferer für die Theorie ertheilt ihm die Antwort: Und sollte auch die Grundsteuer erhöht werden, es wird jedenfalls nur dann geschehen, wenn du selbst es gewollt

hast: denn es wird nicht geschehen ohne daß die Vertretung des Volkes, zu dem du gehörest, ordnungsmässig beigestimmt hat. Wie wenn der Mann dieß für einen Hohn oder einen schlechten Scherz hielte? Hätte er Unrecht? Der Schutzredner für die Verfassung muß sich also darauf beschränken zu sagen: Männern deiner Lebensstellung auf die Kammerbeschlüsse größeren Einfluß zu gewähren als den dir zugetheilten, ist unmöglich weil bei Festsetzung des Antheiles an der gesetzgebenden Gewalt die Ansprüche aller Betheiligten und die Forderungen des öffentlichen Wohles unparteiisch zu erwägen sind. Damit wird ihm aber zugemuthet, das eigene Meinen und Wollen dem Urtheile Anderer und den Rücksichten für Andere unterzuordnen. Auch ist es keineswegs seine Großmuth, an die man sich wendet. Will er nicht, so muß er.

In diesem Stande fand Hegel die Sache und unternahm es die Entzweiung aufzuheben; doch schlug er nicht den Weg ein, der zum Ziele führt. Für Den, welcher seiner Weltansicht beipflichtet, verschwindet der Gegensatz zwischen dem Gesetze, das für das Gewissen und jenem, das für die äußere Thätigkeit gilt: denn das Volk als Staat ist ihm der Geist in seiner substanziellen Vernünftigkeit und unmittelbaren Wirklichkeit, daher die absolute Macht auf Erden. Natürlich ist dann dieser Geist für die Religion und Sittlichkeit des Volkes wie für die äußere Ordnung der höchste Gesetzgeber. Hegels System ist nun verschollen doch einzelne seiner Gedanken wirken auch ausser dem Ganzen, als dessen Theile sie ursprünglich auftraten. Dazu gehört die Auffassung des Staates als der höchstberechtigten Macht, sie hat Nachklänge hinterlassen, durch welche verwandte Ansichten ermuthigt werden; nur entbehrt sie nun des Scheines der Begründung, den sie gegewinnen konnte, wenn man in der Lehre vom unpersönlichen

Denken und dem Entwicklungsverlaufe desselben heimisch geworden war.

Das Wahre liegt näher als man glaubt: so ist es überall, wo Anerkennungen, die sich zugleich mit dem Selbstbewußtseyn entwickeln, entscheidend sind. Freiseyn heißt können was man will. Der Mensch darf nicht Alles, was er kann; oft aber kann er nicht was er dürfte, und zwar in Folge der Beschaffenheit des Sinnlichen oder weil andere Menschen wollen, was er nicht will. Niemand hält sich für unfrei weil er nicht Flügel hat um über den Strom, der seinen Weg durchkreuzt, sich hinüber zu schwingen. Aber der Sclave hält sich für unfrei und ist es, weil nicht sein eigener Wille sondern der seines Herrn über seine äußere Thätigkeit entscheidet. In diesem Sinne wird die Freiheit verstanden, wenn man untersucht in wie fern der Mensch ein Recht auf äußere Freiheit habe. Die Frage kömmt darauf hinaus, in wie fern er fordern dürfe, daß Andere ganz abgesehen von dem Zuge ihrer Wünsche ihm Etwas gestatten oder leisten. Er darf es in so fern die Anderen ihm dieß zu gestatten oder zu leisten verpflichtet sind. Man kann die Forderung kraft der sittlichen Ermächtigung stellen, die man dazu in Folge der Pflicht des Anderen hat; man kann sie auch mit Berufung auf die Macht zu zwingen erheben. Man darf Niemanden zu Etwas, wozu er nicht verpflichtet ist, zwingen, wol aber zu Etwas, wozu er verpflichtet ist. Ein einsamer Robinson dürfte die Wilden, die von einer benachbarten Insel herüberkommend ihn plündern wollten, ohne Zweifel fortjagen; es würde sich nur fragen ob er dazu stark genug wäre. Das Staatsgesetz, welches eine Richtschnur für Durchsetzung der Rechte aufstellt, enthält also einen Ausspruch über das Sollen des Einen und das Dürfen des anderen Theiles.

Sollen verhält sich zum Dürfen wie Nothwendigkeit zur Möglichkeit. Was der Mensch soll, das muß er, wenn er nicht

mit dem Willen Gottes und den innersten Bedürfnissen der eigenen geistigen Natur in Widerspruch gerathen will; was der Mensch darf, das kann er ohne mit dem Willen Gottes und der Natur des Geistes in Widerspruch zu gerathen. Der Unterschied wurzelt in dem Verhältnisse der Handlung als Mittel zum Zwecke. Gut oder böse ist der Mensch durch jenen Zweck, der ihm nicht selbst wieder Mittel zum Zwecke sondern letzter Zweck ist und über denselben entscheidet das Gut, dem sich der Geist als seinem höchsten zuwendet. Die Reihenfolge der Zwecke, die man nur als Mittel zum Zwecke anstrebt, kann eine sehr lange seyn und je weiter der Kreis der Zwecke ist, denen ein als Mittel Verwendbares dienen kann, desto unbestimmter ist das Verhältniß desselben zu dem letzten Zwecke und eben darum zu dem sittlichen Werthe der Handlung. Nichts was einem guten Zwecke wenn auch noch so mittelbar dienen kann, ist an sich unerlaubt; es kann also nur unter Umständen, durch welche die Beziehung desselben auf den höchsten Zweck näher bestimmt wird, für Etwas, das man nicht darf, erklärt werden und abgesehen von solchen Umständen muß es auch bei Vorschriften für den Gewissensbereich als Etwas, das man darf, bezeichnet werden. Gar kein Gegensatz, nach welchem ein menschlicher Richter über die Ansprüche des Menschen an den Menschen zu entscheiden hat, kann die Reinheit der Absicht zur Bedingung der Giltigkeit eines Anspruches machen sondern muß die Verbindlichkeit Dessen, an den er gerichtet ist, zum Maßstabe nehmen. Natürlich muß das Staatsgesetz dasselbe thun. Es spricht also die Bedingungen aus, unter welchen man die Erfüllung einer Verbindlichkeit einklagen kann und dadurch wird der auf solche Verbindlichkeiten gegründete Anspruch in die äußere für die Geselligkeit unentbehrliche Ordnung eingereiht, er wird dadurch zum bürgerlichen Rechte. Die Staatsgewalt ist verpflichtet bei diesen ihren Bestimmungen die Billigkeit vor Augen

zu haben; doch jedes Gesetz muß auf eine Gesammtheit von Fällen berechnet seyn und Bestimmungen, die im Durchschnitte zu einer billigen Vertheilung der Ansprüche und Verbindlichkeiten führen, können in einzelnen Fällen ein unbilliges Ausmaß nach sich ziehen. Dieß kann auch bei den Gesetzen über den Darlehensvertrag geschehen; in Folge derselben kann ein Gläubiger, der ein reicher Mann ist, wegen einer für ihn ganz unbedeutenden Summe seinen darbenden Schuldner pfänden lassen. Es ist dieß Beispiel unzählige Male angeführt und daraus gefolgert worden, man könne rechtlich und doch unsittlich handeln; aber das Rechtsgesetz befiehlt ja dem Reichen nicht seinen Schuldner pfänden zu lassen und stellt die Zwangsgewalt ihm dafür nur deshalb zur Verfügung, weil der Gesetzgeber eine Regel, deren Anwendung einem unbilligen Anspruche niemals zu Statten käme, nicht zu finden vermochte.

27. Staat und Recht.

In so weit die Rechtsordnung verwirklicht ist, sichert sie dem Menschen jene Mittel der Zweckerreichung, für die eine Bestimmung der äußeren Thätigkeit, welche die Anderen ihm schulden, maßgebend ist. Es wird Niemand sein Eigenthum antasten, es wird ihm Jedermann leisten, wozu ein Vertrag ihn verbindet. Dadurch wird die Rechtsordnung selbst ein Mittel zu Zwecken, die man anstreben darf und soll, und hat als solches einen Werth, der von dem sittlichen Werthe des Beweggrundes, durch den man sich ihr zu fügen bestimmt wird, unabhängig ist. Hierauf beruht die Pflicht des bürgerlichen Gehorsames und wie den Regenbogen nicht schön finden könnte, Wer das Bewußtseyn des Schönen nicht im Herzen trüge, eben so vermöchte der Mensch von der

Pflicht des bürgerlichen Gehorsames nicht einmal einen Begriff zu haben, wenn das Bewußtseyn des sittlich Guten ihm gebräche.

Die Sophisten sagten: Das Gute ist nicht an sich sondern durch das Staatsgesetz gut. Allein so enge der Grieche mit allen seinen Interessen und Gefühlen in den Staat verflochten war, dieß dünkte ihm doch zu arg und unter dem Beifalle aller Besseren antwortete Sokrates: Das Gute ist nicht durch das Staatsgesetz sondern an sich gut. Die Athener bejubelten zwar den Satz: Der Wille des Volkes sey das höchste Gesetz und wider ihn gelte keine Berufung auf die Gerechtigkeit; sie thaten mehr, sie handelten darnach und sprachen den Heerführern, die bei den Äginusen gesiegt hatten, das Todesurtheil. Dieß geschah aber in Mitte des Taumels, der dem Sturze voranging; es geschah im Jahre vor der Schlacht am Ziegenflusse. Wer es für zuläßig hält an das Staatsgesetz den Maßstab der Gerechtigkeit zu legen, also Jeder, der es als ein gerechtes preist oder als ein ungerechtes tadelt, hat sich schon zu einem Gesetze bekannt, dessen Geltung unverändert bleibt, es möge von Jenen, deren Ansichten und Ziele über die Fassung des Staatsgesetzes entscheiden, zur Richtschnur genommen werden oder nicht. Damit ist aber noch nicht gesagt, daß er über den Zusammenhang, in welchem dieß höhere Gesetz seinen Grund hat, und die Natur der Antriebe, durch die es bezeugt wird, sich Rechenschaft zu geben vermöge. Um Dasjenige zu erklären, was über dem Wollen und Meinen des Menschen steht, kann das Verhältniß des Menschen zum Menschen nicht hinreichen. Der Heide läugnete eine höhere Ordnung der Dinge nicht, er forderte vielmehr, daß wie der Einzelne so auch der Staat ihr Ehrfurcht zolle, und hielt die Mißachtung derselben für unheilbringend. „Dis te minorem quod geris imperas“ *) spricht an Rom gewendet der Lebemann Horaz. Al-

*) Du herrschest, weil dein Haupt sich vor den Göttern beugt.

lein von dieser höheren Ordnung spiegelte die heidnische Götterwelt nur entstellte, getrübte Bruchstücke ab; der Zusammenhang zwischen ihr und dem sittlichen Gefühle blieb also dem Alterthume verschlossen. Das Christenthum hat ihn blosgelegt und dadurch der sittlichen wie der religiösen Überzeugung ihre Selbstständigkeit zurückgegeben.

Zur Rechtsordnung wird erfordert, daß die Eigenhilfe auf den Fall der Nothwehr beschränkt werde, und dann entsteht nur unter den von der Staatsgewalt festgesetzten Bedingungen ein Anspruch, der bei der Zwangsgewalt Unterstützung findet, und eine Verbindlichkeit, zu deren Erfüllung man gezwungen werden kann. Möge Jemand das Gesetz, in Folge dessen ihm die äußeren Mittel zu Geltendmachung eines Anspruches versagt sind, aus noch so guten Gründen für ungerecht halten, zur Eigenhilfe ist er dadurch nicht ermächtigt: denn die Rechtsordnung zu stören verbietet ihm seine Pflicht gegen Alle, die unter dem Schutze derselben sicher wohnen. Allein die Pflichten der Regierten haben die der Regierenden zu ihrer Voraussetzung: denn der bürgerliche Gehorsam hat seinen sittlichen Grund in der Nothwendigkeit der Rechtsordnung für die geistige und sittliche Entwicklung der Menschheit, und die Staatsgewalt ist verbunden bei ihren Festsetzungen über jene Hilfe, deren Gewährung ihr ausschließlich vorbehalten ist, den Pflichten, die dem Einen gegen den Anderen abgesehen von dem Staatsgesetze obliegen, die sorgsamste Beachtung zu zollen.

In der ausschließlichen Verfügung mit gewissen Sachen nicht gestört zu seyn und darauf zählen zu können, daß das Versprechen von die äußere Thätigkeit betreffenden Leistungen gehalten werde, ist für die äußeren Mittel, deren der Mensch für seinen Zweck bedarf, von ganz unverkennbarer Wichtigkeit: daß die Anderen hierüber gegen ihn Verbindlichkeiten haben, fühlt er also selbst in den rohesten Zuständen heraus. Die Wilden von Australien, deren

lose Verbindungen an den Staat kaum von ferne mahnen, theilen die Jagdbezirke unter sich und wenn Einem der Nachbar das Kängeruh wegschießt, worauf er für sein Mittagmahl gerechnet hat, so sieht er darin nicht nur einen erlittenen Schaden sondern auch eine ihm zugefügte Kränkung; er hat ohne dafür ein Wort zu finden das Bewußtseyn, ein Eigenthumsrecht sey verletzt, ein Vertrag gebrochen worden. Daher beginnt die Gesetzgebung über Eigenthum und Vertrag zugleich mit dem Staate und in der Entwicklung, die ihr Zweck erheischt, ist sie der feste Unterbau eines von höheren Anerkennungen beherrschten Zusammenlebens.

28. Das Staatsgesetz und die Ehe.

Aus der Familie ist der Staat hervorgegangen und die Familie wird durch die Ehe begründet. Aus der Pflicht der Lebensgemeinschaft, der wechselseitigen Hilfeleistung, der Obsorge für die Kinder ergeben sich Ansprüche, zu deren Sicherung die äußere Gewalt dienen kann. Schon in werdenden Gesellschaften weiß man hievon mehr oder weniger und ein Herkommen beginnt sich zu bilden. Sobald es Etwas gibt, das sich Gesetzgebung nennen läßt, werden die schwankenden Umrisse näher bestimmt und schärfer ausgeprägt. Es geschieht dieß unter den verschiedensten Einflüssen und sie pflegen in den Festsetzungen über die Rechte der Ehe und der Gatten ihre Spur zurückzulassen. Wo die Kirche in den Kreis eintritt, wirkt sie geradezu oder durch den Geist, den sie verbreitet, darauf ein, daß das Unbillige umgestaltet und das Harte gemildert werde und führt die Sache des schwächeren Theiles: wozu sie schon bei ihrem ersten Auftreten Gelegenheit fand; vorzüglich durch die Stellung der Tochter bei der Gattenwahl: denn das alte Gewaltverhältniß des Römers zur Gattin (manus) war so gut als aufgelöst. Aber das

Ausmaß der blos bürgerlichen Rechte nahm sie wie sie es vorfand. Die Concubine war von den Standesrechten des Gatten ausgeschlossen, sie und die Kinder entbehrten der auf das connubium gegründeten Vermögens-Ansprüche, Männer aus höheren Ständen wurden durch Schließung eines Concubinates ehrlos. Dieß Alles konnte Gründe darbieten ein solches Verhältniß zu mißrathen, doch es zu verbieten kam der Kirche niemals in den Sinn; es handelte sich ja um blos bürgerliche Rechte: denn eine bürgerlich vollberechtigte Gattin und eine Concubine oder zwei Concubinen zugleich zu haben verbot das Staatsgesetz mit großem Ernste und die Auflöslichkeit war nichts dem römischen Concubinate Eigenthümliches sondern ihm mit der Ehe gemein.

Doch Eine Frage gibt es, welche die Kirche der Entscheidung des Staates niemals anheimgestellt hat und niemals anheimstellen wird, weil sie dadurch ihrer Sendung ungetreu würde; es ist dieß die Frage, ob eine Verbindung zwischen Mann und Weib Ehe sey oder nicht. Das muß man zugestehen, oder die Kirche in jenem Sinne, in welchem sie bis zum sechzehnten Jahrhunderte von allen christlichen Religionsgemeinden anerkannt wurde, gänzlich in Abrede stellen. Für Solche, die mit sich selbst nicht in Widerspruch kommen wollen, gibt es kein Drittes.

Wenn das Zustandekommen einer Verbindung, welche die Pflichten der Ehe mit sich bringt, von dem Staatsgesetze abhängt, so hatten die Apostel so wenig als ihre Nachfolger das Recht, Verbindungen, die nach dem römischen Gesetze Ehen waren, zu behandeln als seyen sie es nicht. Sie konnten den Christen abmahnen seiner Gattin den Scheidebrief zu schicken; hatte er es gethan und eine Verbindung, die vor dem Prätor als Ehe galt, mit einem anderen Weibe eingegangen, so mußten sie ihm erklären, daß er gegen dieß Weib alle Gattenpflichten zu erfüllen habe, und dieß mußte geschehen so oft er die Gattin zu wechseln

für gut fand: denn genügte das Staatsgesetz nach der ersten Ehetrennung um das Weib, das er freite, zu seiner Gattin zu machen, so war dieß auch nach der zweiten und dritten der Fall. Ja es ließe sich nicht absehen, warum ein Christ nicht mit drei bis vier Weibern zugleich in giltiger Ehe leben könnte, wenn ein mohamedanischer Fürst, allenfalls mit Berufung auf die Gleichheit vor dem Gesetze, die dießfälligen Freiheiten seiner mohamedanischen Unterthanen auf seine christlichen ausdehnen wollte. Unser Gefühl empört sich gegen die Vielweiberei; aber einst empörte das christliche Gefühl sich auch dagegen die Weiber wie Kleider zu wechseln und doch geschieht dieß nun in Berlin und dem Versuche Schranken zu ziehen wurde die Berufung auf Freiheit und Fortschritt entgegengesetzt. Auch fragt es sich ja nicht ob der Christ, welcher zu seinem Weibe eine zweite und dritte nehme, recht und löblich handle sondern ob die Verbindung mit der zweiten und dritten eine Ehe sey. Es kann Jemand durch Schließung der Ehe die Pflichten gegen seine Ältern schwer verletzen und somit eine sittlich verwerfliche Handlung begehen; allein hieraus folgt keineswegs, daß ihm gegen das Weib, mit dem er sich vermählt hat, die Gattenpflichten nicht obliegen. Wenn aber die Giltigkeit der Ehe von dem Staatsgesetze abhängt, so hat in dem angenommenen Falle türkischen Fortschrittes der Christ gegen die zweite, dritte und vierte Frau ohne Zweifel die Pflichten eines Ehemannes.

Sobald die folgerechte Anwendung eines Grundsatzes zum Unsinne führt, darf man seiner Unrichtigkeit sich versichert halten. Daß die Staatsgewalt die Macht habe einer Verbindung die bürgerlichen Rechte der Ehe zu gewähren oder nicht, liegt am Tage und wird von Niemanden angezweifelt. Doch ihre Macht reicht viel weiter als ihr Recht. Will man läugnen, daß es noch andere Pflichten gebe als die auf das Staatsgesetz gegrün-

beten? Man wird antworten: Nein! Es gibt auch Gewissenspflichten; aber diese gehen die Staatsgewalt nichts an. Dieß ist wahr und unwahr wie man es nimmt. Eine Pflicht, mit welcher das Gewissen nichts zu schaffen hat, ist ein Widerspruch im Beisatze. Wahr ist es, daß gewisse Bestimmungen der äußeren Thätigkeit für die Rechtsordnung auch abgesehen von dem Beweggrunde Werth haben. Wahr ist es, daß die Staatsgewalt das Recht wie die Macht habe auf das Eintreten dieser Bestimmungen auch dadurch hinzuwirken, daß sie Antriebe, die ihren Erfolg nicht dem Gewissen verdanken, in dem Menschen hervorbringt. Nicht minder ist es wahr, daß die Staatsgewalt manchmal sich wenig darum kümmert, ob der Mensch zu diesen Bestimmungen seiner äußeren Thätigkeit verpflichtet sey oder nicht. Doch es ist unwahr, daß die Staatsgewalt das Recht habe sich darum nicht zu kümmern: denn sie hat eben so wenig als der Einzelne ein Recht auf etwas, wozu der Andere nicht verpflichtet ist. Es gehört zu ihrer Sendung den Zwang im Dienste des Rechtes zu üben und dieß ist die sittliche Grundlage der äußeren Gewalt, durch die sie auf die äußere Handlung einen von der Macht des Gewissens unabhängigen Einfluß nimmt. Indem sie von dieser Grundlage sich entfernt, mag sie augenblickliche Erfolge erringen: doch sie frevelt dadurch an ihrer eigenen Zukunft: denn sie schwächt die sittliche Scheu, derer sie für sich selbst bedarf.

Die Frage, ob der Staatsbürger sich zu Erfüllung dessen, was das Gesetz ihm vorschreibt, im Gewissen könne verbunden fühlen ist also keine für die Staatsgewalt gleichgiltige. Wem es zu beschwerlich ist, darüber nachzudenken — und die Zahl dieser Bequemen ist nicht gering — der sollte wenigstens dem lauten Zeugnisse der Thatsachen sich nicht verschließen. Welche Partei immer zur Herrschaft gelange, sie kann nicht umhin an das Pflichtgefühl Berufung einzulegen. Die Socialisten behaupten

des Menschen Bestimmung und höchstes Recht sey seine Begierden zu befriedigen. Das heißt doch offenbar Alles, was den Namen der Pflicht verdient, aus der Welt hinausweisen. Wenn aber die Socialisten irgendwo die Oberhand bekämen (was als vorübergehende Erscheinung wol möglich wäre) und die Errichtung der Philanstere in Angriff nähmen, so würden sie die Pflicht gegen die Menschheit, deren Glück von dem Gelingen abhänge, mit vielen Worten einschärfen. Warum das? Weil es ihnen nicht gleichgiltig wäre, ob Jene, die ihr Eigenthum ungern aufgäben, dazu nur durch Furcht bestimmt würden oder ob mit der äußeren Gewalt sich auch die innere über der Begierde stehende Macht verbinde, die der Socialist nicht läugnen kann wiewol sie in dem Systeme des Socialismus keine Stätte findet.

Wenn aber die Staatsgewalt des Gewissens für ihre eigenen Zwecke bedarf, so ist ihr schon durch die höhere Klugheit, deren Blick über das Nächste hinausreicht, die Berücksichtigung desselben geboten. Doch es vereinigt sich damit eine Forderung der Gerechtigkeit; die Staatsgewalt darf den Menschen nicht so behandeln als wäre er nur für die Zwecke da, über welche sie zu entscheiden hat. Das thut sie aber, wenn sie von den Pflichten, die auf die Überzeugung von Gott und seinem Willen gegründet sind, keine Kenntniß nimmt. Dieß Gebot der Klugheit und der Gerechtigkeit macht nun bei den Festsetzungen über die bürgerlichen Rechte der Ehe sich auf das Klarste geltend. Hat etwa der Staat kein Interesse daran, daß die Eheleute die Pflichten gegen einander und ihre Kinder getreu erfüllen? Und wenn er daran ein Interesse hat, will vielleicht Jemand behaupten, dieß lasse sich durch das Einschreiten der äußeren Gewalt erzielen? Wer darf läugnen, daß nur einzelne Folgen der verletzten Gattenpflicht in das Gebiet des Zwanges hinüberreichen und daß wenn diese verhindert oder gutgemacht werden, dem Unrechte zwar eine

Schranke gesetzt, doch für die Hauptsache noch wenig gewonnen sey? Ohne Zweifel kann die Staatsgewalt auf die Gesinnung einwirken, aus welcher Gattenliebe und Gattentreue als gute Früchte eines guten Baumes hervorsprossen, sie kann es aber nur dadurch, daß sie die Überzeugungen achtet, aus welchen diese Gesinnung ihre Lebenskraft zieht wie aus dem guten Grunde der blühende Baum. Wenn die Gewalt, welche über so viele äußere Vortheile und Nachtheile verfügt, die entgegengesetzte Richtung einschlägt, wenn sie aus was immer für Gründen sich dazu herleiht, durch ihre Maßnahmen den Sieg der bösen Neigungen zu fördern, so wird dieß nicht ohne schlimme Wirkungen bleiben. Doch je verderblicher sie sich gestalten, desto empfindlicher wird die Regierung zuletzt belehrt, daß es leichter sey zu zerstören als aufzubauen. Zum Ausgleiche zwischen dem Gesetze, das die bürgerliche Ordnung regelt, und der katholischen Lehre von der Ehe ist daher Eines schlechthin nothwendig, nämlich daß die Staatsgewalt solchen Katholiken, deren Verbindung vor Gott und dem Gewissen keine Ehe ist, die bürgerlichen Rechte nicht verleihe. Im Übrigen bleibt ihr weiter Spielraum.

So ist es und so wird es bleiben. Die Schwere der Luft wirkte als noch Männer wie Galilei es für Wissenschaft hielten, die durch sie bedingten Erscheinungen durch den Abscheu vor dem Leeren (horror vacui) zu erklären und die Bedingungen des geistigen Lebens ändern sich nicht weil die Läugnung oder Mißdeutung derselben zu einem einträglichen Geschäfte geworden ist. Mag ein Staatsmann für seine Person mit der Religion es noch so leicht nehmen, als eine Macht in der Gesellschaft muß er sie zu würdigen wissen, sonst wär' er gleich einem Steuermanne, der die Wirkungen der bewegten Lüfte und des Wellenschlages nicht zu berechnen verstünde. Wenn das Fieber einer künstlichen Aufregung gewichen und für die ruhige Überlegung wieder Raum

geworden ist, so wird Jeder, der mit Österreich es gut meint, kaum zu begreifen vermögen, wie man diese Zeit des Dranges wählen konnte, um statt die ganze Thätigkeit der ernsten Frage des Daseyns zu widmen, auf den Glauben und das Gewissen des Katholiken einen Angriff zu eröffnen. Eine Anzahl Menschen, die jedoch größtentheils nicht einmal einem christlichen Bekenntnisse angehören, hegt ohne Zweifel den Wunsch Österreich möge aufhören katholisch zu seyn; kein des Lesens Kundiger kann daran zweifeln. Doch welcher Vernünftige darf glauben, daß dieß geschehen werde? Will man also auch ganz auf dem Boden der Klugheit bleiben, man muß sich doch fragen, was die Folge wäre, wenn die Civilehe in Österreich eingeführt würde?

Und um dieß allein handelt es sich, nicht aber um die geringen Unterschiede, die zwischen dem kirchlichen Ehegesetze, wie es vertragsmässig ausgeführt wird und dem bürgerlichen Gesetzbuche obwalten; eben so wenig um die Wiederbelebung der Grundsätze, denen das bürgerliche Gesetzbuch in Ehesachen huldigt: denn daß mit dieser Weisheit keine Geschäfte mehr zu machen seyen, ist Niemanden verborgen. Österreich soll sich zu der Lehre bekennen, daß der Staat bei seinen Anordnungen über die Ehe sich um Religion und Gewissen nicht zu kümmern habe, und das Gesetz die Katholiken durch das Anerbieten bürgerlicher Rechte einladen sich gleichfalls nicht darum zu bekümmern. Unter Einem wäre dann der Weg gebahnt um die Ehe ganz nach dem Herzen Derer zu gestalten, welchen das irdische Leben Alles in Allem und somit die Befriedigung ihrer Begierden das Höchste ist. Ohne Zweifel wäre dieß ein Sieg der Partei, welche die Macht des christlichen Gedankens zu brechen sucht und deshalb die katholische Kirche mit der rohen Wuth befehdet, von deren Ausbrüchen wir umgeben sind. Aber darf die österreichische Regierung sich ihr zur Dienerin herleihen? Träte das beabsichtigte Gesetz in's Leben, so wür-

den einige schwache Katholiken das darin gestellte Anerbieten benützen und in Verbindungen, die keine Ehen sind, leben als wären sie es. Allein bringt es der Regierung Gewinn, wenn eine Anzahl Ehen der Heiligung durch die Gewissenspflicht entbehrt? Zugleich würde aber die sehr große Mehrzahl der Katholiken und somit der Bevölkerung des westlichen Österreich das innerste Bewußtseyn haben, daß das Staatsgesetz mit ihren heiligsten Überzeugungen in Widerstreit stehe. Kann dieß die Regierung wünschen? Wer darf daran zweifeln, daß es eine gebieterische Nothwendigkeit sey alle guten Kräfte zusammenzunehmen und wirken zu lassen? Haben wir damit Zeit zu verlieren, wenn wir den Hoffnungen auf die Zukunft nicht entsagen wollen? Jene, welche lieber gar kein Österreich wollen als ein katholisches, haben kein Recht gehört zu werden.

Die wohlverstandenen Interessen des Österreichers, die Forderungen der katholischen Wahrheit und die Verpflichtungen die ein feierlicher Vertrag begründet hat, gehen also in dieser Frage zusammen. Die gesetzliche Ordnung in Ehesachen steht unter der Obhut der mit dem heiligen Stuhle geschlossenen Vereinbarung: deshalb wäre jede einseitig vorgenommene Änderung ein Eingriff, den die Gerechtigkeit und Österreichs Ehre in gleicher Weise verböte. Wenn aber auch gar kein Concordat bestünde, die Regierung fände Gründe genug, die sie abmahnen müßten, die Aufstellung trennender Ehehindernisse und das Urtheil über die Giltigkeit der Ehe von Neuem in Anspruch zu nehmen.

Druck von Adolf Holzhausen in Wien
k. k. Universitäts-Buchdruckerei.